

Klaus Lörcher / Bernhard Pfitzner

**Materialien zum Thema
„Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“
- Rechtskreis UNO -**



**Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“
Rechtskreis UNO**

Übersicht

VORBEMERKUNG	3
EINLEITUNG.....	4
1. INSTITUTIONELLER RAHMEN	4
2. MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE UND IHRE ALLGEMEINE BEDEUTUNG	7
3. MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE UND IHRE SPEZIFISCHE BEDEUTUNG FÜR DEUTSCHLAND	13
ZEITTADEL.....	24
MATERIALIEN	27
1. CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN /STATUT DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS	27
2. „INTERNATIONALE CHARTA DER MENSCHENRECHTE“	39
3. WEITERE MENSCHENRECHTSABKOMMEN	79
4. WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE.....	161
5. NACHHALTIGKEITZIELE / SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS	174
VERZEICHNISSE	180
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	180
LITERATURVERZEICHNIS UND WEB-LINKS.....	182
STICHWORTVERZEICHNIS	186
INHALTSVERZEICHNIS	188

Vorbemerkung

Die vorliegenden Materialien wurden in Kooperation von Klaus Lörcher und Bernhard Pfitzner erstellt. Von Klaus Lörcher stammen vor allem die Einleitung sowie das Literaturverzeichnis, Bernhard Pfitzner stellte schwerpunktmäßig die Materialien zusammen.

Im Hauptteil „Materialien“ sind folgende Dokumente (bzw. Auszüge daraus) enthalten:

- Grundlagentexte wie die [UNO-Charta](#), die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) (AEMR) und die beiden Menschenrechtspakte ([IPBPR](#) und [IPWSKR](#)) (Materialien 1.1-2.3),
- Menschenrechtsabkommen der UNO (Materialien 3.1-3.7),
- Materialien des Menschenrechtsrats zu „Wirtschaft und Menschenrechte“ (Materialien 4.1-4.3),
- die „Nachhaltigkeitsziele“ (sustainable development goals – SDG) der UNO (Material 5.1).

Vorangestellt ist eine [Zeittafel](#); abschließend finden sich eine [Literaturliste](#) sowie eine [Liste von Web-Links](#) (beide durchaus noch ergänzungsbedürftig).

Vorbild dieser und geplanter weiterer Materialsammlungen zu weiteren Rechtskreisen ist das Buch „Internationale Arbeits- und Sozialordnung“ von W. Däubler/M. Kittner und K. Lörcher, das 1994 in zweiter, überarbeiteter Auflage im Bund-Verlag erschienen ist (s. auch Literaturliste). Leider kam es zu keiner neueren Auflage. Die hier vorgelegte Materialsammlung kann wegen ihrer Beschränkung auf einen Rechtskreis sowie auf nur eine allgemeine (und nicht auf die einzelnen Abkommen bezogene jeweilige) Einleitung diesen Mangel nur begrenzt ausgleichen.¹ Dafür bietet sie den Vorteil von internen Verlinkungen innerhalb des Texts sowie (extern) zu den jeweiligen Rechtsquellen und Materialien.

Anregungen wie auch wohlwollend-kritische Hinweise, sowie Hinweise auf evtl. unterlaufene Fehler, bitte an folgende Mail-Adresse: bernhard.pfitzner@web.de.

Frankfurt /Hannover, den 16.1.2021

Klaus Lörcher / Bernhard Pfitzner

¹ Ein vergleichbares Material zum Rechtskreis ILO liegt vor in:
Reingard Zimmer / Bernhard Pfitzner. Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“, Rechtskreis ILO, 2020, 148 S., im Netz verfügbar unter:
<https://www.labournet.de/interventionen/grundrechte/menschenrechte-betrieb/materialien-zum-thema-arbeit-wirtschaft-menschenrechte-rechtskreis-ilo/> sowie
https://www.tragbarer-lebensstil.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-06-27_Zimmer-Pfitzner_MaterialienILO.pdf

Einleitung

„Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“ werden nicht sehr häufig mit der UNO verbunden. Aber gerade für das letztgenannte Element „Menschenrechte“ verfolgt sie einen weltumspannenden Ansatz. Und das macht sie in Zeiten der Globalisierung für die grundlegenden sozialen Menschenrechtsanliegen so wichtig. Das grundlegende Ziel ist jedoch der Weltfrieden. Aus diesen Gründen wurde die UNO vor 75 Jahren gegründet.

1. Institutioneller Rahmen

1.1. Einleitung

In der Folge des Nationalsozialismus und des 2. Weltkriegs hat die UNO schon im Jahr 1948 die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)‘ (s. [Material 2.1](#)) verabschiedet und mit ihr auch den heute immer noch gültigen politischen Rahmen für die universelle Menschenrechtsentwicklung gesetzt. Sie enthält in einem Dokument sowohl bürgerliche und politische einerseits also auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte andererseits. In Folge der genannten Erfahrungen wurden beide Kategorien beim Neubeginn als eine Einheit gesehen.

Es hat lange gedauert, bis für Menschenrechte verbindliche Instrumente geschaffen wurden. Nach schwierigen Verhandlungen wurden dann im Jahr 1966 die zwei universalen Menschenrechtspakte verabschiedet: ‚Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IP-BPR, Zivilpakt) vom 19.12.1966‘ (s. [Material 2.2](#)) und ‚Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) vom 19.12.1966‘ (s. [Material 2.3](#)). Die Aufteilung in zwei unterschiedliche Instrumente ist letztlich dem ‚kalten Krieg‘ geschuldet.

Zusammen bilden die AEMR und die beiden Pakte die sog. „Internationale Charta der Menschenrechte“ (‚International Bill of Rights‘). Sie sind und bleiben der internationale Bezugspunkt für die Menschenrechte weltweit.

Damit ist die Menschenrechtsentwicklung in der UNO jedoch nicht stehen geblieben. Sie geht – wenn auch häufig unter sehr schwierigen politischen Bedingungen – den Weg einer Normensetzung weiter. So wurde noch vorher mit der ‚Anti-Rassismus-Konvention‘ der Kampf gegen den Rassismus als eine grundlegende Herausforderung aufgenommen. Es folgten weitere Übereinkommen zum Schutz von Frauen, Kindern, Wanderarbeitnehmer*innen, Personen mit Behinderungen (s.u. 2.). Diese Entwicklung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Einerseits wird der Schutz weiterer Personengruppen, z.B. älterer Personen ins Blickfeld genommen; andererseits aber – und dies ist geradezu beispielhaft und zentral für ‚Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte‘ – wird schon konkret über ein Übereinkommen über ‚Wirtschaft und Menschenrechte‘ verhandelt (s. [Materialien 4.1 ff](#)).

1.2. Historische Entwicklung²

Die Idee der Vereinten Nationen kam während des Zweiten Weltkrieges auf. Am 1. Januar 1942 unterzeichneten 26 Staaten – angeführt von Großbritannien, der Sowjetunion und den USA – in Washington die Erklärung Vereinter Nationen³. Darin verpflichteten sie sich zur gegenseitigen Unterstützung im Kampf gegen die Achsenmächte Deutschland, Italien und Japan.

² S. <https://dgvn.de/un-im-ueberblick/geschichte-der-un/>.

³ S. <http://www.un.org/en/sections/history-united-nations-charter/1942-declaration-united-nations/index.html>

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Bis zum Jahr 1945 kamen noch 19 weitere Staaten als Unterzeichner hinzu. Auf mehreren Konferenzen wurden wichtige Satzungs- und Abstimmungsfragen geklärt, bevor von April bis Juni 1945 bei der Konferenz von San Francisco 50 Staaten zusammenkamen, um die UN-Charta⁴ (s. [Material 1.1](#)) fertigzustellen und zu verabschieden.

In der Charta sind die Ziele und Prinzipien der UN verankert. Sie beinhaltet sowohl das Ziel eines ‚negativen‘ Friedens – also die reine Abwesenheit militärischer Gewalt – als auch möglichst umfassende Maßnahmen, um einen ‚positiven‘ Frieden herzustellen: Freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten sowie die Zusammenarbeit in den Politikfeldern Menschenrechte, Entwicklung, Wirtschaft und Kultur sollen gefördert werden. Gleichzeitig legt die UN-Charta Grundregeln des staatlichen Handelns fest, um ein stabiles und sicheres internationales System zu wahren.

Frieden und Sicherheit sind allerdings nicht die einzigen Themen, die die Vereinten Nationen beschäftigen. Bereits vor ihrer Gründung stand fest, dass es für die Lösung bestimmter Probleme internationaler Kooperation bedarf, und so waren die Weichen für spätere UN-Sonderorganisationen⁵ wie den Internationalen Währungsfonds (IMF), die Weltbank oder die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gestellt. Diese beruhen teilweise auf den Vorgängerorganisationen des Völkerbunds und decken ähnliche Themenbereiche ab, beispielsweise globale Gesundheit, internationale Arbeitsstandards und Zusammenarbeit im Kultur- und Bildungsbereich.

1.3. Ziele

Von den vier in [Art. 1](#) der Charta der Vereinten Nationen definierten allgemeinen Zielen ist vor allem das dritte für den hier interessierenden Zusammenhang relevant:

„(3) eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“.

Besondere Bedeutung kommt jedoch hier [Art. 55](#) der Charta der Vereinten Nationen zu. Er definiert wirtschaftliche und soziale Ziele, insbesondere:

- „a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;
- b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung;
- c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.“

⁴ Zum 75-jährigen Jubiläum s. <https://news.un.org/en/story/2020/06/1067242>.

⁵ Die einzige frühere (Sonder-)Organisation war die Internationale Arbeitsorganisation (s. die parallele Zusammenstellung von Zimmer/Pfitzner, Materialien zum Thema ‚Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte‘ Rechtskreis ILO, <https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2020/07/MaterialienILO.pdf>).

1.4. Struktur

Auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen besteht die Struktur der UNO aus sechs Hauptorganen:⁶

- Generalversammlung ([Art. 9 ff.](#)); sie wird vereinfachend auch als ‚Vollversammlung‘ bezeichnet,
- Sicherheitsrat ([Art. 23 ff.](#)),
- Wirtschafts- und Sozialrat ([Art. 61 ff.](#)),
- Treuhandrat ([Art. 86 ff.](#)),
- Internationaler Gerichtshof ([Art. 92 ff.](#)),
- Sekretariat ([Art. 97 ff.](#)).

Von diesen Organen ist vor allem die **Generalversammlung** (z.B. für die Verabschiedung von Rechtstexten) zu nennen. Als ihr direkt unterstelltes Nebenorgan hat sie 2006 den **Menschenrechtsrat** eingerichtet (Vorgänger: Menschenrechtskommission). Er hat ein regelmäßiges Überprüfungsverfahren eingeführt, dem sich alle UN-Mitgliedstaaten unterwerfen müssen.

Bedeutend für den aktuellen Zusammenhang ist auch der **Wirtschafts- und Sozialrat** (ECOSOC), der aus 54 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Die Charta der Vereinten Nationen überträgt ihm im Hinblick auf Stabilität und Wohlstand folgende Aufgaben (s. [Art. 55](#) der Charta der Vereinten Nationen):

- Verbesserung des Lebensstandards,
- wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt,
- Lösung wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Probleme,
- Zusammenarbeit auf den Gebieten Entwicklung, Kultur und Erziehung sowie die
- allgemeine Achtung der Menschenrechte.

Für diese Aufgaben ist der ECOSOC das Lenkungs- und Koordinationsorgan, indem er mit den Nebenorganen und Sonderorganisationen (wie der ILO) konsultativ zusammenarbeitet. Er kann Untersuchungen durchführen, Berichte verfassen und Konferenzen einberufen. Er unterliegt jedoch der Generalversammlung und kann selbständig keine verbindlichen Beschlüsse fassen.⁷

Für wirtschaftliche Fragen sind auf regionaler Ebene als ‚Nebenorgane‘ Wirtschaftskommissionen (für Europa die ECE) zuständig.

Schließlich bildet das **Sekretariat** den administrativen Pfeiler für das gesamte UN-System. Von seinen mehr als 15 Abteilungen ist der/die ‚**Hohe UN-Kommissar*in für Menschenrechte**‘ und das zugeordnete ‚Office of the High Commissioner for Human Rights‘ (OHCHR – ‚Hochkommissariat für Menschenrechte‘) in Genf⁸ für den hier interessierenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung.⁹

⁶ S. dazu ‚Das System der Vereinten Nationen‘ https://dgvn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/DGVN/DGVN_UN_Systemuebersicht.pdf

⁷ Ebd.

⁸ <https://www.ohchr.org/EN/Pages/Home.aspx>. Bspw. bleibt die Rechtssetzung bei der Generalversammlung, und die Berichte des OHCHR werden jeweils an der ECOSOC erstattet, der dann seinerseits der Generalversammlung berichtet.

⁹ S. allg. W.S. Heinz/Z. Homburger, Die Rolle des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) im UN-Menschenrechtsschutz – Entwicklungen, Probleme und Perspektiven, in: Forschungskreis Vereinte Nationen (Hrsg.), Band 11 - and 11 – Potsdamer UNO-Konferenz 2014 (28.6.2014), Konzepte für die Reform der Vereinten Nationen, S. 69 ff. (<https://publishup.uni-potsdam.de/opus4->

2. Menschenrechtsinstrumente und ihre allgemeine Bedeutung

2.1. Instrumente

Selbst bei einer Konzentration auf die Menschenrechtsinstrumente verzeichnet man eine Vielzahl von unterschiedlichen Begriffen wie Pakte, Konventionen, Übereinkommen, Abkommen usw. Im Sinn der Wiener Vertragsrechtskonvention¹⁰ handelt es sich dabei jeweils um völkerrechtliche Verträge, die innerhalb einer Organisation erarbeitet und verabschiedet worden sind.

Neben diesen Rechtsinstrumenten befassen sich noch eine große Anzahl anderer Dokumente mit Menschenrechtsfragen (s. z.B. unter 2.4.2).

2.2. Verbindlichkeit

Bei ‚völkerrechtlichen Verträgen‘ sind zwei wichtige unterschiedliche Stadien für ihre rechtliche Verbindlichkeit zu unterscheiden:

Die erste Stufe bildet das **völkerrechtliche Inkrafttreten** eines internationalen Vertrags. Die Voraussetzungen dafür finden sich in aller Regel im jeweiligen Vertragstext; üblicherweise wird dies von einer bestimmten Anzahl von Ratifizierungen abhängig gemacht.

Das **Inkrafttreten für den jeweils ratifizierenden (Vertrags-)Staat** ist üblicherweise ebenfalls im jeweiligen Instrument näher definiert. Davon ist allerdings die Frage der innerstaatlichen Verbindlichkeit zu unterscheiden, die sich ihrerseits grundsätzlich nach dem jeweiligen innerstaatlichen (Verfassungs-)Recht richtet (für Deutschland s. unten Ratifikationsstand).

Grundsätzlich regelt Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG¹¹ für Deutschland die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen einer Ratifikation.¹² Es kann aber auch – wie z.B. für das Streikrecht teilweise vertreten wird¹³ – ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts gem. Art. 25 GG¹⁴ angenommen werden.

2.3. Inhalte

Im Folgenden wird inhaltlich zunächst auf die Menschenrechtsabkommen, dann aber auch auf die spezifische Entwicklung im Bereich ‚Wirtschaft und Menschenrechte‘ eingegangen.

2.3.1. Menschenrechtsabkommen

Die folgende Kurzdarstellung der jeweiligen Rechtsinstrumente konzentriert sich auf die arbeits- und sozialrechtlichen, ggf. auch wirtschaftsrechtlichen Inhalte.

ubp/frontdoor/deliver/index/docId/8017/file/puk11_69-98.pdf), sowie beispielhaft den Tätigkeitsbericht für 2019 unter: <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/OHCHRreport2019.pdf>.

¹⁰ S. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19690099/index.html>

¹¹ S. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_59.html

¹² Vgl. z.B. Däubler, Erscheinungsformen arbeitsvölkerrechtlicher Normen, in: Schlachter/Heuschmid/Ulber (Hrsg.), Arbeitsvölkerrecht, 2019, S.21, 27 f. Für die – hier ohne weiteres übertragbare – Bedeutung von Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG im Zusammenhang mit der ILO, s. vertiefend Zimmer, in: Däubler/Zimmer (Hrsg.), Arbeitsvölkerrecht (2013), S. 30 ff.

¹³ S. Vogt/Bellace/Compa/Ewing/Hendy/Lörcher/Novitz, The Right to Strike in International Law, 2019, S. 168 ff. (‘customary international law’).

¹⁴ S. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_25.html

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Der **UN-Zivilpakt** (s. [Material 2.2](#)), v.a. Verbot der Zwangsarbeit und Schutz der Koalitionsfreiheit.

Das Herzstück der sozialen Menschenrechte befindet sich im **UN-Sozialpakt** (s. [Material 2.3](#)). Hier sind zunächst die allgemeinen Bestimmungen besonders hervorzuheben, die sich z.B. mit Anti-Diskriminierung befassen. In Bezug auf das Arbeitsrecht entscheidend sind die [Art. 6 – 8](#), für das Sozialrecht Art. 9:

- Recht auf Arbeit (Art. 6),
- Recht auf gerechte, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen einschließlich einer angemessenen Vergütung (Art. 7),
- (Kollektive) Rechte auf Gewerkschaftsfreiheit und Streik (Art. 8)
- Recht auf Soziale Sicherheit (Art. 9).

Darüber hinaus enthalten aber auch noch weitere Artikel wichtige Bezüge zu sozialen Menschenrechten, wie

- Mutterschutz (Art. 10 Abs. 2),
- Schutz von Kindern und Jugendlichen (Art. 10 Abs. 3).

Auch die **weiteren Menschenrechtsabkommen** weisen in der Regel arbeits- und sozialrechtliche Elemente auf, so z.B.

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (s. [Material 3.1](#)): v.a. Gleichbehandlung im Hinblick auf das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit ([Art. 24](#)),
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954 (s. [Material 3.2](#)): v.a. Gleichbehandlung im Hinblick auf das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit ([Art. 24](#)),
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966 (s. [Material 3.3](#)): v.a. wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ([Art. 5](#) Buchst. e),
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (s. [Material 3.4](#)): v.a. Arbeitsleben ([Art. 11](#)) und Gleichheit vor dem Gesetz ([Art. 15](#)),
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 (s. [Material 3.5](#))
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (s. [Material 3.6](#)): v.a. Schutz der Kinder im Hinblick auf Arbeit ([Art. 32](#)),
- Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990 (s. [Material 3.7](#)): v.a. Gleichbehandlung bei der Arbeit ([Art. 25](#)),
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (s. [Material 3.8](#)): v.a. Arbeit und Beschäftigung ([Art. 27](#)).

Eine thematische Synopse enthält die folgende **Tabelle**:¹⁵

¹⁵ *Kursiv* gesetzte Verweise bedeuten keine rechtliche Verbindlichkeit, da es sich bei der AEMR um eine letztlich politische Erklärung handelt. Römische Ziffern verweisen auf Absätze der jeweiligen Artikel. Bei den in ()-Klammern gesetzten Artikeln wird der jeweilige Bereich nicht explizit, aber inhaltlich mit geregelt.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Inhalt	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	Zivilpakt (IPBRP)	Sozialpakt (IPWSKR)
Kollektive Grundrechte			
- Versammlungs-/Vereinigungsfreiheit	<i>Art. 20</i>	Art. 21	
- Koalitionsfreiheit	<i>Art. 23 IV</i>	Art. 22	Art. 8 I
- Streikrecht			Art. 8 Id
Individuelle Grundrechte			
- Menschenwürde	<i>Art. 1</i>		
- Recht auf Leben	<i>Art. 3</i>	Art. 6	
- Verbot der Zwangsarbeit / Sklaverei	<i>Art. 4</i>	Art. 8	
- Recht auf Arbeit	<i>Art. 23 I</i>		Art. 6
- Berufsfreiheit	<i>Art. 23 I</i>		
- Schutz des Privat- u. Familienlebens	<i>Art. 12</i>	Art. 17	
- Gewissens-/Religionsfreiheit	<i>Art. 18</i>	Art. 18	
- Meinungsäußerungsfreiheit	<i>Art. 19</i>	Art. 19	
Individuelle AN-Rechte			
- Arbeitsentgelt	<i>Art. 23 III</i>		Art.7a)i)
- Würde am Arbeitsplatz			
- Arbeits- und Gesundheitsschutz			Art. 7 b), 12 c)
- Arbeitszeit	<i>Art. 24</i>		Art. 7 d)
- Urlaub	<i>Art. 24</i>		Art. 7 d)
Gleichbehandlung / Gruppenrechte	<i>Art. 2, 7, 23 II</i>	Art. 26	Art. 7 c)
- Frauen	CEDAW		
	<i>Art. 2</i>	Art. 3	Art. 3, 7 a)i)
- Entgeltgleichheit			Art.7a) i)
- Mutterschutz			Art.10 II
- Kinder u. Jugendliche	Kinderrechtskonvention; Art. 10 III IPWSKR		
- Verbot der Kinderarbeit			Art.10 III
- Menschen mit Behinderungen	Behindertenrechtskonvention		
- ‚Rasse‘ / ethnische Herkunft	Anti-Rassismus-Konvention		
- Wanderarbeitnehmer*innen	Wanderarbeitnehmer- Konvention		
- Auszubildende (/Bildung)	<i>(Art. 26)</i>		<i>(Art.13)</i>
Kollisionsregeln / Günstigkeitsprinzip im Verhältnis zu			
- nationalem Recht		Art. 5	Art. 5

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Inhalt	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	Zivilpakt (IPBPR)	Sozialpakt (IPWSKR)
Verfahrensvorschriften			
- Verfahrensgrundrechte	Art. 8	Art. 14	
- Berichtssysteme	In den jeweiligen Abkommen		
- Beschwerdesysteme	Fakultativ-Protokolle zu <ul style="list-style-type: none"> - Zivilpakt (IPBPR, ICCPR) - Sozialpakt (IPWSKR, ICESCR) - Frauenkonvention (CEDAW) - Kinderrechtskonvention - Behindertenrechtskonvention - Anti-Rassismus-Konvention - (ggf. jeweilige VerfO) sonstige Verfahrensvorschriften Menschenrechtsrat		

2.3.2. *Wirtschaft und Menschenrechte*

Als Ergänzung zu den bisher genannten Menschenrechtsabkommen wird seit längerer Zeit intensiv darüber diskutiert, wie Menschenrechte im Rahmen von globalen Lieferketten, also mit jeweils extraterritorialem Bezug effektiv geschützt werden könnten (s. [Materialien 4.1 ff](#)). Das Problem besteht darin, dass sich der Schutz der Menschenrechtsabkommen vom Grundsatz her nicht auf Sachverhalte/Unternehmen bezieht, die im Ausland (also z.B. in Form von ausländischen Subunternehmen) ihren Sitz haben. Die bekannten Stichworte sind („moderne“) Sklaverei, Kinderarbeit, Verhinderung von gewerkschaftlichen Aktivitäten, unmenschliche und ausbeuterische Arbeitsbedingungen usw.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des Menschenrechtsrats die noch unverbindlichen „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die sog. „Ruggie-Prinzipien“ (s. [Material 4.2](#)) erarbeitet. Aufgrund der immer stärker ins Bewusstsein der (Welt-)Öffentlichkeit gerückten Menschenrechtsverletzungen haben sich inzwischen (noch wenige, aber immer mehr werdende) Staaten die Erarbeitung eines globalen Abkommens zum Ziel gesetzt, das dann durch Ratifikationen rechtsverbindlich werden soll. Diese Initiativen sehen sich aber sehr starkem Widerstand aus den Industriestaaten ausgesetzt. Deshalb ist schon die Erarbeitung schwierig und auf jeden Fall noch nicht abgeschlossen.

2.4. **Kontrollmechanismen**

Rechte sind immer nur so gut, wie sie im Konfliktfall auch durchgesetzt werden können. Gerade die Durchsetzung von Rechten aus internationalen Verträgen ist jedoch nicht einfach. Es gibt zwar den Internationalen Gerichtshof (IGH) (s. [Material 1.2](#)). Er ist aber im Grundsatz nur zuständig für Klagen von Staaten gegeneinander.¹⁶ Für die Überprüfung von völkerrechtlichen

¹⁶ Es gibt jedoch Verfahren, die (individuellen) Rechte von Staatsangehörigen zum Gegenstand haben, s. z.B. *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo)*, <https://www.icj-cij.org/en/case/103>, zum Urteil s. Fn. 32.

Vorgaben, die sich auf Rechtspositionen beziehen, sind daher auf völkerrechtlicher Ebene ‚nur‘ entsprechende Mechanismen geschaffen worden, die das Fehlen einer möglichen gerichtlichen Kontrolle – wenigstens in Ansätzen – ausgleichen sollen.

2.4.1. Allgemeine Kontrolle („Charter based“)

Um einen allgemeinen Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechts-Ziele der UNO zu gewährleisten oder zumindest dazu beizutragen, wurde im Lauf der Zeit ein ausdifferenziertes Instrumentarium entwickelt, das seine jeweilige Grundlage in der Charta der Vereinten Nationen hat (deshalb ‚Charter based‘).

Eine besondere Rolle spielt dabei der Menschenrechtsrat (s. [Materialien 4.1 ff](#)). Er ist das zentrale Forum für Menschenrechte und unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, die Menschenrechte einzuhalten, behandelt Menschenrechtsverletzungen und erarbeitet Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte. Er besteht aus 47 gewählten Mitgliedstaaten und hat verschiedene Instrumente zur Verfügung, um sich für die weltweite Wahrung der Menschenrechte einzusetzen. Beispielsweise kann der Menschenrechtsrat Sonderberichterstatter oder unabhängige Expertengruppen einsetzen, die zu einer Menschenrechtssituation in einem Land oder zu internationalen Menschenrechtsthemen arbeiten. Im Rahmen des ‚Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens‘ sprechen sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen alle fünf Jahre (im Rahmen des ‚Universal Periodic Review‘, UPR) gegenseitig Empfehlungen zur Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen aus.¹⁷

2.4.2. Spezifische Kontrolle („Treaty based“)

Wie bei der Überprüfung der Einhaltung von internationalen Verträgen, die im Rahmen von internationalen Organisationen erarbeitet und verabschiedet werden, besteht häufig eine Dualität der Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften: einerseits Staatenberichte, andererseits (individuelle) Beschwerdemöglichkeiten. Die näheren Verfahren sind entweder im jeweiligen Instrument unmittelbar geregelt oder befinden sich in (Zusatz-/Fakultativ-)Protokollen.

Im Gegensatz zu den auf die UN-Charta gestützten Überprüfungsverfahren („Charter based“) werden diese spezifischen Kontrollverfahren für die einzelnen UNO-Menschenrechtsinstrumente ‚Treaty based‘ genannt.

Unabhängig von der Überprüfung der spezifischen völkerrechtlichen Verpflichtungen haben die jeweiligen Kontrollorgane zu verschiedenen Bestimmungen ihre Spruchpraxis systematisiert und in ‚Allgemeinen Bemerkungen‘ (manchmal auch ‚Allgemeinen Empfehlungen‘) zusammengefasst.¹⁸ Sie stellen eine wichtige Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung dar und werden auch in der Regel bei der Interpretation durch internationale Gerichte berücksichtigt.¹⁹

Berichtssysteme

Wie bei völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge üblich wird die Kontrolle der Einhaltung zunächst über Berichtssysteme sichergestellt. Ihre konkrete Ausgestaltung ist in den

¹⁷ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/01-menschenrechte-fundament/mr-in-un/205230>.

¹⁸ Auf die hier interessierenden Dokumente wird weiter unten jeweils mit einem Link verwiesen.

¹⁹ S. unten Zitat zu Fn. 32.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

jeweiligen Instrumenten näher geregelt (in zeitlicher Reihenfolge). Die Staatenberichte werden dann von den zuständigen Gremien geprüft.

- [Art. 35 und 36](#) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951,
- [Art. 33](#)²⁰ Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954,
- [Art. 9](#) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966,
- [Art. 18](#) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979,
- Art. 19 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984,
- [Art. 44](#) Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989,
- [Art. 73](#) Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990,
- [Art. 35](#) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006.

Zurzeit wird über eine Effektivierung dieser Kontrollmechanismen diskutiert.²¹

Auch die Einhaltung der von Deutschland durch Ratifizierung der entsprechenden Abkommen übernommenen Verpflichtungen wird durch die entsprechenden Fachausschüsse geprüft. Die jeweils letzten ‚Abschließenden Bemerkungen‘²² sind, soweit im Zusammenhang mit dem Thema von Interesse, weiter unten in dem Abschnitt ‚Materialien‘ auszugsweise wiedergegeben und unter 3.3. zusammengefasst.

Beschwerdesysteme

Da die Berichtssysteme sowohl in zeitlicher (lange Berichtszeiträume) als auch inhaltlicher Hinsicht (nur eine relativ kursorische Prüfung ist möglich) nicht unerhebliche Probleme aufweisen, sind in den meisten Fällen zusätzlich noch Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen. Im Regelfall ist es den Vertragsstaaten anheimgestellt, ob sie sich diesen zusätzlichen Überprüfungsmöglichkeiten durch eine Ratifizierung der jeweiligen Instrumente unterziehen wollen.

Diese Beschwerdeverfahren werden entweder in den jeweiligen Verträgen selbst geregelt, wie z.B. in:

- [Art. 14](#) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966; setzt aber eine ausdrückliche Erklärung voraus (die Deutschland abgegeben hat),
- Art. 22 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984,
- [Art. 76](#) Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990; da dieses Übereinkommen von Deutschland nicht ratifiziert worden ist, konnte jedoch auch keine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

²⁰ Jedoch nur in der Form der Pflicht zur Information über den Wortlaut von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.

²¹ S. z.B. *Bruun*, The UN Treaty Body Strengthening Process and Fundamental Social and Labour Rights, in: Däubler/Zimmer, Arbeitsvölkerrecht, 2013, S. 99 ff.

²² Zu den Follow-up-Mechanismen der verschiedenen Ausschüsse s. <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/FollowUpProcedure.aspx>; spezifisch zum Menschenrechtsausschuss s. ‚[Progress as States work to implement Human Rights Committee recommendations](#)‘ (9.12.2020).

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Oder die Beschwerdemöglichkeiten werden in einem eigenen Instrument, im Regelfall in einem sog. ‚Fakultativprotokoll‘, vorgesehen. Dabei wird üblicherweise jedoch nicht von ‚Beschwerde‘ sondern (neutraler ausgedrückt) von einer ‚Mitteilung‘ gesprochen:

- UN-Zivilpakt : 1. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde) vom 16.12.1966 (s. [Material 2.2.2](#)),
- UN-Sozialpakt : 1. Zusatzprotokoll (*Individualbeschwerde*) vom 10.12.2008, von Deutschland jedoch bisher nicht ratifiziert (s. [Material 2.3.2](#)),
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979: 1. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde) vom 6.10.1999 (s. [Material 3.4.2](#)),
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984²³
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989: 3. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde) vom 19.12.2011 (s. [Material 3.6.4](#)),
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (s. [Material 3.8.2](#)).

Wegen der hohen formellen Anforderungen (u.a. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs) sind bisher nur wenige Entscheidungen („Views“) gegen Deutschland ergangen, davon jedoch keine im Hinblick auf den hier interessierenden Gegenstand.

3. Menschenrechtsinstrumente und ihre spezifische Bedeutung für Deutschland

Die UNO-Menschenrechtsinstrumente stellen einen wichtigen Korpus in der Absicherung von Menschenrechten in der Bundesrepublik dar. Im Hinblick auf die Menschenrechtsinstrumente hat die Bundesrepublik bereits einen weitgehenden, jedoch noch bestimmte Lücken aufweisenden Ratifikationsstand erreicht (3.1).²⁴ Vor diesem Hintergrund kann dann kurz auf die Aussagen der Kontrollorgane sowie ihre spezifische rechtliche Bedeutung der ratifizierten Abkommen eingegangen werden (3.2).

3.1. Ratifikationsstand

Der im Folgenden dargestellte Ratifikationsstand im Hinblick auf Deutschland ergibt zunächst ein relativ hohes Niveau. Jedoch sind – gerade für soziale Fragen – wie bereits erwähnt noch deutliche Lücken festzustellen:

- Zum UN-Sozialpakt fehlt es an der Ratifizierung des wichtigen 1. Zusatzprotokolls (s. [Material 2.3.2](#)) zu einem Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren vom 10.12.2008.²⁵
- Das Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICRMW) vom 18.12.1990 (s. [Material 3.7](#)) ist ebenfalls nicht ratifiziert.

²³ Das 1. Zusatzprotokoll (s. [Material 3.5.1](#)) eröffnet keine individuelle Beschwerdemöglichkeit, sondern erlaubt ‚nur‘ allgemein Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durch den entsprechenden (Unter-)Ausschuss.

²⁴ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=66&Lang=EN

²⁵ W.S. Heinz, Sinn und Nutzen eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Sozialpakt. Allgemeine Erfahrungen mit den VN-Vertragsorganen, 18.2.2004, <https://www.menschenrechte.org/de/2004/02/18/individualbeschwerdeverfahren/>.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Die folgende **Tabelle** gibt einen näheren Überblick über den Ratifikationsstand im Hinblick auf die Menschenrechtsabkommen der UNO.²⁶ Die folgenden **Erläuterungen** sollen zu einer besseren Verständlichkeit beitragen.

Zur ersten Spalte:

- Die Abkürzungen in ()-Klammern beziehen sich auf die international gebräuchliche englische Fassung.
- Die Web-Links in den Titeln der jeweiligen Abkommen führen (in der Regel über die oben genannte Quelle oder über Wikipedia) zu den (englischen, französischen und deutschen) Texten der Abkommen im Zustimmungsgesetz zur Ratifizierung im Teil II des Bundesgesetzblatt (BGBl (Jahr) II). Die folgende erste Seitenzahl gibt den Text des Zustimmungsgesetzes, die zweite Seitenzahl den Beginn des Textes des jeweiligen Abkommens wieder.
- Soweit der Text des jeweiligen Abkommens in der Zusammenstellung selbst aufgenommen ist, wird dies durch den internen Link ‚Material (Nr.)‘ gekennzeichnet.
- Die Web-Links zu den *kursiv* gesetzten Begriffen sind über die oben genannte Quelle mit den Erläuterungen des DIMR („Glossar“) verlinkt.
- Die Informationen zum Inkrafttreten beziehen sich auf das völkerrechtliche Inkrafttreten; der Zeitpunkt des Inkrafttretens für Deutschland ist in der zweiten Spalte genannt.

Zur zweiten Spalte:

- Die aufgrund mangelnder Ratifizierung (erst recht aufgrund mangelnder Unterzeichnung) für die Bundesrepublik nicht verbindlichen Abkommen werden je nach aktuellem Verfahrensstand mit ‚Nicht unterzeichnet‘ oder ‚Nicht ratifiziert‘ gekennzeichnet.

UN-Abkommen	Inkrafttreten in Deutschland	Individualbeschwerdeverfahren anwendbar?
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, ICCPR, Material 2.2) vom 16.12.1966. In Kraft getreten am 23.3.1976. BGBl. 1973 II, S. 1533 , 1534 ff.	23.3.1976	Ja, gemäß Ratifikation des 1. Zusatzprotokolls
1. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde, Material 2.2.2) vom 16.12.1966. In Kraft getreten am 23.3.1976. BGBl 1992 II, S. 1246 , 1247 ff.	25.11.1993	Ja
2. Zusatzprotokoll (Abschaffung der Todesstrafe, Material 2.2.3) vom 15.12.1989. In Kraft getreten am 11.7.1991. BGBl 1992 II, S. 390 , 390 ff.	18.11.1992	Ja
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, ICESCR, Material 2.3) vom 16.12.1966. In Kraft getreten am 3.1.1976. BGBl 1973 II, S. 1569 , 1570 ff.	3.1.1976	Nein, da bislang schon keine Unterzeichnung des Zusatzprotokolls durch Deutschland

²⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR):

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/uebersicht.html>

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

UN-Abkommen	Inkrafttreten in Deutschland	Individualbeschwerdeverfahren anwendbar?
Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren, Material 2.3.2) vom 10.12.2008. In Kraft getreten am 5.5.2013.	<u>Nicht unterzeichnet</u>	-
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951. In Kraft getreten am 22.4.1954, ²⁷ BGBl 1953 II, S. 559 , 560ff.	22.4.1954	
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Material 3.1.2) vom 31.1.1967. In Kraft getreten am 4.10.1967. BGBl 1969 II, S. 1293 , 1294ff.	5.11.1969	
Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Material 3.2) vom 28.9.1954. In Kraft getreten am 6.6.1960. BGBl 1976 II, S. 473 , 474ff.	24.1.1977	
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, Material 3.3) vom 21.12.1965. In Kraft getreten am 4.1.1969. BGBl 1969 II, S. 961 , 962ff.	15.6.1969	Ja, gemäß Art. 14; die dafür erforderliche ausdrückliche Erklärung hat Deutschland abgegeben.
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, Material 3.4) vom 18.12.1979. In Kraft getreten am 3.9.1981. BGBl 1985 II, S. 647 , 648 ff.	9.8.1985	Ja, gemäß Ratifizierung des 1. Zusatzprotokolls
Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde, Material 3.4.2) vom 6.10.1999. In Kraft getreten am 22.12.2000. BGBl 2001 II, S. 1237 , 1238 ff.	15.4.2002	Ja
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, Material 3.5) vom 10.12.1984. In Kraft getreten am 26.6.1987. BGBl 1990 II, S. 246 , 247 ff.	31.10.1990	Ja, gemäß Art. 22; die dafür erforderliche ausdrückliche Erklärung hat Deutschland abgegeben.
Zusatzprotokoll (Besuche von Orten der Freiheitsentziehung, Material 3.5.2) vom 18.12.2002. In Kraft getreten am 22.6.2006. BGBl 2008 II, S. 854 , 855 ff.	3.1.2009	
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, Material 3.6) vom 20.11.1989. In Kraft getreten am 2.9.1990. BGBl 1992 II, S. 121 , 122 ff.	5.4.1992	Ja, gemäß Ratifizierung des 3. Zusatzprotokolls

²⁷ Das Datum des völkerrechtlichen Inkrafttretens deckt sich mit dem Inkrafttreten für Deutschland, weil Deutschland zu den sechs Vertragsstaaten gehört hat, die durch ihre Ratifikationen das völkerrechtliche Inkrafttreten (erst) ermöglicht haben (Deutschland hatte als fünfter Staat am 1.12.1953 die Ratifikationsurkunde hinterlegt und Australien als sechster Staat am 22.1.1954).

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

UN-Abkommen	Inkrafttreten in Deutschland	Individualbeschwerdeverfahren anwendbar?
1. Zusatzprotokoll (Kinder in bewaffneten Konflikten, Material 3.6.2) vom 25.5.2000. In Kraft getreten am 12.2.2002. BGBl 2004 II, S. 1354 , 1355 ff.	13.1.2005	Ja, gemäß Ratifizierung des 3. Zusatzprotokolls
2. Zusatzprotokoll (Kinderhandel, Material 3.6.3) vom 25.5.2000. In Kraft getreten am 18.1.2002. BGBl 2008 II, S. 1222 , 1223 ff.	15.7.2009	Ja, gemäß Ratifizierung des 3. Zusatzprotokolls
3. Zusatzprotokoll (Individualbeschwerde, Material 3.6.4) vom 19.12.2011. In Kraft getreten am 14.4.2014. BGBl 2012 II, S. 1546 , 1547 ff.	14.4.2014	Ja
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICRMW, Material 3.7) vom 18.12.1990. In Kraft getreten am 1.7.2003.	<u>Nicht unterzeichnet</u>	-
Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD, Material 3.8) vom 13.12.2006. In Kraft getreten am 3.5.2008. BGBl. II 2008, S. 1419 , 1420 ff.	26.3.2009	Ja, gemäß Ratifizierung des Fakultativprotokolls
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Material 3.8.2) vom 13.12.2006. In Kraft getreten am 3.5.2008. BGBl. II 2008, S. 1419 , 1453 ff.	26.3.2009	Ja
Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20.12.2006. In Kraft getreten am 23.12.2010. BGBl. 2009 II, S. 932 , 933 ff.	23.12.2010	Ja, gemäß Art. 31

3.2. Bedeutung im deutschen Recht

Man wird allgemein feststellen müssen, dass die UN-Menschenrechtsabkommen in der Praxis immer noch eine ziemlich geringe Rolle spielen.²⁸ Das gilt ganz besonders für die Normen, die soziale Rechte zum Gegenstand haben. Angesichts der vom BVerfG anerkannten und immer wieder betonten Verpflichtung zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung innerstaatlichen (auch Verfassungs-)Rechts²⁹ ist dies jedoch nicht begründbar.

²⁸ Eine verstärkte Wahrnehmung und Umsetzung wird auch immer wieder von verschiedenen Fachausschüssen eingefordert, s. die entsprechenden Hinweise unter 3.3.1.

²⁹ S. z.B. BVerfG v. 12.6.2018 - 2 BvR 1738/12 (Beamtenstreikverbot), Leitsatz 3a): ‚Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind völkerrechtsfreundlich auszulegen.‘

Immerhin findet in der deutschen Rechtswissenschaft vermehrt eine Auseinandersetzung mit dem Arbeitsvölkerrecht – und in diesem Zusammenhang auch mit den entsprechenden UN-Menschenrechtsabkommen statt.³⁰

3.3. Aussagen der Kontrollorgane zu Deutschland

Mit Ausnahme des Wanderarbeitnehmer-Übereinkommens (aufgrund der fehlenden Ratifizierung) haben alle Kontrollorgane, die nach den jeweiligen Menschenrechtsabkommen vorgesehen sind, die Situation in Deutschland im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den jeweiligen Vorgaben überprüft. Diese Überprüfung wird vom zuständigen Kontrollorgan in zeitlichen Abständen, die im jeweiligen Abkommen vorgesehen sind, aufgrund von Berichten der Bundesregierung vorgenommen. Die Ergebnisse werden jeweils in ‚Abschließenden Bemerkungen‘ (Concluding Observations) festgehalten. Soweit sie von spezifischem Interesse sind, sind die jeweils letzten Ergebnisse in den nachfolgenden Materialien wiedergegeben.

Die rechtliche Bedeutung der Aussagen der internationalen Kontrollgremien ist umstritten.³¹ Ganz überwiegend wird eine direkte Bindungswirkung im Hinblick auf die deutsche Rechtsprechung abgelehnt. Dennoch sollten als Mindestschwelle einer Berücksichtigung bei der Auslegung die Aussagen des IGH zugrunde gelegt werden, die er im Hinblick auf die Aussagen des Antirassismus-Ausschusses getroffen hat, die jedoch allgemeinen Charakter haben:

Although the Court is in no way obliged, in the exercise of its judicial functions, to model its own interpretation of the Covenant on that of the Committee, it believes that it should ascribe **great weight** to the interpretation adopted by this independent body that was established specifically to supervise the application of that treaty. The point here is to achieve the necessary clarity and the essential consistency of international law, as well as legal security, to which both the individuals with guaranteed rights and the States obliged to comply with treaty obligations are entitled....³²

Vor diesem Hintergrund haben die Aussagen der einzelnen Kontrollgremien ein besonderes Gewicht. Sie sollen im Folgenden kurz zusammenfassend dargestellt werden. Danach lassen sich einerseits verschiedene übergreifende Probleme feststellen. Zum anderen werden aber auch jeweils spezifische Defizite in der Anwendung benannt, sei es bei der (völkerrechtsfreundlichen) Auslegung bestehenden Rechts oder den völkerrechtlichen Anforderungen an Rechtsänderungen, um auf diese Weise die Vereinbarkeit mit den internationalen Vorgaben herzustellen.³³

In Bezug auf die Aussagen zu den einzelnen Problemen sind die entsprechenden ‚Abschließenden Bemerkungen‘ der jeweiligen Ausschüsse in der Regel zweigeteilt: Zuerst werden die

³⁰ BT Wissenschaftliche Dienste, Zur Stärkung von menschenrechtlichen Verfahren und Einrichtungen in Deutschland (WD 2 - 3000 - 136/18, 8.11.2018) <https://www.bundestag.de/resource/blob/586144/4fcfbd52242dbf6728e3ad0e01dadf6b/WD-2-136-18-pdf-data.pdf>, s. auch Fn. 12 und 33.

³¹ Vgl. dazu u.a. allg. Däubler, Fn. 12, S. 19 f.

³² *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo)* Judgement 30.11.2010, S. 664, Rn. 66 (Hervorhebung nicht im Original), www.icj-cij.org/docket/files/103/16244.pdf#view=Fith&page-mode=none&search=%22Ahmadou%22.

³³ Vgl. dazu u.a. Rächle/Schmidt, Das Arbeitsvölkerrecht im Bereich der Vereinten Nationen, in: Schlachter, Heuschmid, Ulber (Hrsg.), Arbeitsvölkerrecht, 2019, S. 37, 60 ff. Andererseits erstaunt es etwas, dass das von Edoardo Ales, Mark Bell, Olaf Deinert und Sophie Robin-Olivier herausgegebene enzyklopädisch angelegte Werk ‚International and European Labour Law‘ nicht (wie auf die ILO) auf die UN-Pakte und Abkommen eingeht (<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783845266190-I/titelei-inhaltsverzeichnis>).

Besorgnisse („concerns“) benannt und anschließend die entsprechenden Empfehlungen („recommendations“) ausgesprochen.

Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern will auf verschiedene Punkte hinweisen, die für die Wahrnehmung und Entwicklung von UN-Menschenrechtsabkommen von besonderem Interesse sein könnten.

3.3.1. Allgemeine Anforderungen

Wirkung im innerstaatlichen Recht

Zur erforderlichen Anerkennung der UN-Menschenrechtsabkommen im deutschen Recht enthalten verschiedene ‚Abschließende Bemerkungen‘ konkretere Aussagen, die zusammengekommen einen wesentlichen Ausgangspunkt für ihre innerstaatliche Umsetzung darstellen sollten, beispielsweise:

- Vorrangwirkung vor innerstaatlichem Recht,³⁴
- unmittelbare Anwendung durch die deutschen Gerichte, damit der durch das Übereinkommen gewährleistete Schutz allen Personen umfassend zuteilwird,³⁵
- konkrete Informationen über die Anwendung des Übereinkommens durch die Gerichte und in Verwaltungsverfahren vorzulegen.³⁶

Umsetzung

Die Umsetzung der entsprechenden Abkommen und /oder Abschließenden Bemerkungen soll überprüft und verbessert werden u.a. durch:

- Deutsches Institut für Menschenrechte:
 - Konsultation zu den Folgemaßnahmen zu den Abschließenden Bemerkungen,³⁷
 - Ausweitung des Mandats zur Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechtskonvention auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, u.a. das Recht zur Prüfung von Beschwerden,³⁸ ebenso der Frauenkonvention,³⁹
 - Sicherung angemessener personeller, technischer und finanzielle Ressourcen,⁴⁰
- Zivilgesellschaft:
 - Konsultation zu den Folgemaßnahmen zu den Abschließenden Bemerkungen,⁴¹

Verbreitung der Abschließenden Bemerkungen

In der Regel richtet sich die Aufforderung zur umfassenden Verbreitung der jeweiligen ‚Abschließenden Bemerkungen‘ an alle Ebenen der Gesellschaft, auch auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, insbesondere auch an Parlamentarier, öffentliche Bediensteten und Justizbehörden; diese Aufforderungen sind enthalten in den ‚Abschließenden Bemerkungen‘

³⁴ Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.6.5](#)), [Rn. 10](#).

³⁵ Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 7](#); ähnlich auch Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 10](#).

³⁶ Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 7](#).

³⁷ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 65](#).

³⁸ Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.6.5](#)), [Rn. 18](#).

³⁹ Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 12](#).

⁴⁰ Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.6.5](#)), [Rn. 18](#).

⁴¹ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 65](#).

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- des Fachausschusses zur Anti-Rassismus-Konvention,⁴²
- des Sozialpaktausschusses,⁴³
- des Fachausschusses zur Kinderrechtskonvention.⁴⁴

Anwendbarkeit in den Bundesländern

Die föderale Struktur der Bundesrepublik ändert nichts daran, dass die Bundesregierung gegenüber internationalen Gremien verantwortlich bleibt für die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen. Dies ist betont worden in Bezug auf

- den Sozialpakt,⁴⁵
- die Frauenkonvention,⁴⁶
- die Behindertenrechtskonvention.⁴⁷

Aufforderungen zur Ratifizierung

Die fehlenden Ratifizierungen von Menschenrechtsinstrumenten durch die Bundesrepublik werden angemahnt in Bezug auf:

- Fakultativprotokoll zum Sozialpakt,⁴⁸
- Wanderarbeiterkonvention.⁴⁹

Menschenrechte in der Wirtschaft⁵⁰

Im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte im Bereich der Wirtschaft wird empfohlen:⁵¹

- Nationaler Aktionsplan für Unternehmen und Menschenrechte: wirksame Umsetzung durch einen umfassenden und transparenten Überwachungsprozess,⁵²
- Gesetzgebung: Regelungsrahmen, der sicherstellt, dass alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland Menschenrechtsverletzungen bei ihrer Tätigkeit nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland erkennen, verhindern und adressieren und dass diese Unternehmen für Verletzungen haftbar gemacht werden können,⁵³

⁴² Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 24](#).

⁴³ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 65](#).

⁴⁴ Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.6.5](#)), [Rn. 82](#).

⁴⁵ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 5](#) f.

⁴⁶ Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 12](#).

⁴⁷ Fachausschuss zur Behindertenrechtskonvention (CRPD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.8.3](#)), [Rn. 6](#).

⁴⁸ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 4](#), Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.6.5](#)), [Rn. 80](#).

⁴⁹ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 62](#), Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 22](#), Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.6.5](#)), [Rn. 80](#).

⁵⁰ S. dazu auch die Materialien unter 4.

⁵¹ Allgemein: Menschenrechtsausschuss (CCPR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.2.4](#)), [Rn. 16](#), ähnlich Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 16](#), Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.6.5](#)), [Rn. 23](#).

⁵² Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 8](#).

⁵³ Ebd.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- Rechtsdurchsetzung: wirksame Rechtsbehelfe und Entschädigungen für Opfer einschließlich Bereitstellung von Rechtsbeiständen,⁵⁴
- Zivilverfahren: kollektive Wiedergutmachungsmechanismen,⁵⁵
- Strafverfahren: strafrechtliche Verfolgung von Unternehmen.⁵⁶

3.3.2. Spezifische Anforderungen

Kollektive Rechte

- Streikrecht: Beamte, die nicht in wesentlichen Diensten beschäftigt sind, sollten das Streikrecht haben,⁵⁷
- Verbandsklagerechte: für Gewerkschaften zur gerichtlichen Durchsetzung von Diskriminierungsfällen.⁵⁸

Bekämpfung von Diskriminierung allgemein

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):
 - (zu § 1): Fehlen einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung,⁵⁹
 - (zu § 2 Abs. 4) Entlassungen in das Gesetz aufzunehmen,⁶⁰
 - (zu § 9)
 - Aufhebung von § 9⁶¹ oder Änderung von § 9 Abs. 1, wobei jede Ausnahme nach dem Gesetz auf organisierte religiöse Körperschaften beschränkt werden sollte,⁶²
 - keine Diskriminierung nicht-liturgischer Beschäftigter aufgrund der religiösen Überzeugung, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität,⁶³
 - (zu § 17) Verbandsklagerecht von Frauenorganisationen und Gewerkschaften zur gerichtlichen Durchsetzung von Diskriminierungsfällen,⁶⁴
 - (zu § 21 Abs. 5) Frist für die Einreichung von Diskriminierungsbeschwerden auf mindestens sechs Monate verlängern,⁶⁵
- Antidiskriminierungsstelle (§§ 25 ff. AGG): Verbesserung der Effektivität durch Übertragung folgender Aufgaben:
 - Eigene Untersuchungsbefugnisse im Fall von Beschwerden,
 - Klagebefugnis vor Gerichten.⁶⁶

⁵⁴ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 10](#).

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 35](#).

⁵⁸ Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 14](#).

⁵⁹ Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 8](#).

⁶⁰ Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 14](#).

⁶¹ Ebd.

⁶² Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 15](#).

⁶³ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 23](#).

⁶⁴ Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 14](#).

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Menschenrechtsausschuss (CCPR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.2.4](#)), [Rn. 6](#), S. 61, Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 18\(d\)](#).

Insbesondere: Bekämpfung von Frauendiskriminierung

- Gender mainstreaming:
 - systematische Fortführung der Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Rechtsvorschriften in allen Ministerien, wobei sicherzustellen ist, dass die Bewertung auf der Grundlage der Einhaltung einschlägiger Ziele und Indikatoren und einer wirksamen Datenerhebung gemessen wird,
 - umfassende nationale Gender-Strategie entwickeln, die sich mit den strukturellen Faktoren befasst, die anhaltende Ungleichheiten verursachen, einschließlich sich überschneidender Formen der Diskriminierung von benachteiligten und marginalisierten Frauen und Mädchen,
 - integrierter Gender-Budgetierungsprozesses,
 - angemessene Zuweisung personeller, technischer und finanzieller Ressourcen an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sicherstellen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik und in seinem Gender-Aktionsplan zu ermöglichen.⁶⁷
- Entgeltgleichheit: Verwirklichung als Priorität,⁶⁸
 - vertikale und horizontale De-facto-Segregation angehen,⁶⁹
 - Sozial- und Steuerpolitik überprüfen, um die Faktoren anzugehen, die Frauen davon abhalten, ihre Karriere fortzusetzen oder eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen
 - gezielte Maßnahmen gegen Altersarmut von Frauen,⁷⁰
- Frauen in Führungspositionen:
 - Geltungsbereich der gesetzlich vorgeschriebenen Quote von mindestens 30% Frauen in Vorständen und höheren Führungspositionen auf alle privaten börsennotierten Unternehmen oder Privatunternehmen ausweiten
 - Sanktionen bei Nichteinhaltung in vollem Umfang durchzusetzen und erforderlichenfalls verschärfen,
 - starke Anreize zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Stereotypisierung für Privatunternehmen,⁷¹
- Gewalt- und Belästigungsschutz.⁷²

Schutz bestimmter Beschäftigtengruppen

- Hausangestellte:
 - Pflegekräfte sollten denselben Bedingungen wie andere Arbeitnehmerinnen im Hinblick auf Entlohnung, Ruhe und Freizeit, Begrenzung der Arbeitszeit und Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung unterliegen,
 - Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch,

⁶⁷ Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 18](#).

⁶⁸ Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 36\(a\)](#).

⁶⁹ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 39](#), s. dazu auch Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 36\(b\)](#).

⁷⁰ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 39](#).

⁷¹ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 43](#).

⁷² Fachausschuss zur Frauenkonvention (CEDAW), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.4.3](#)), [Rn. 36\(c\)](#).

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- Beschwerdemechanismen verbessern (leichter Zugang, wirksame Aufsichtsmechanismen zur Überwachung ihrer Arbeitsbedingungen sicherzustellen),⁷³
- prekär Beschäftigte: Arbeits- und Sozialversicherungsrechte dieser Arbeitnehmer gesetzlich und in der Praxis vollumfänglich gewährleisten und Rechtsvorschriften über den Mindestlohn durchsetzen,⁷⁴

Schutz bei der Einstellung

- Integration: bestehende Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene verstärken, um die Integration ethnischer Minderheiten in den Arbeitsmarkt zu verbessern und die strukturelle Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, anzugehen,
- Einstellungsförderung:
 - Bemühungen verstärken, um die Einstellung von Angehörigen ethnischer Minderheiten auf Arbeitsplätze im öffentlichen und privaten Sektor zu fördern,⁷⁵
 - Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen,⁷⁶
- Rechtsbehelfe: Fälle von Rassendiskriminierung im Beschäftigungsbereich wirksam zu untersuchen und den Opfern angemessene Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen.⁷⁷

Mindestlohn

- Niveau: Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für die Arbeitnehmer und ihre Familien,
- Durchsetzung: Bemühungen verstärken.⁷⁸

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Allgemein: Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten intensivieren
- Arbeitsaufsicht: durch eine Verstärkung der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, vor allem an Arbeitsplätzen in KMU.⁷⁹

3.3.3. Allgemeine Verweise (Links) auf Aussagen zu Deutschland

Aussagen der zuständigen Fachausschüsse

Committee against Torture

[Concluding observations \(2019\) CAT/C/DEU/CO/6](#)

Committee on Economic, Social and Cultural Rights

[Concluding observations \(2018\) E/C.12/DEU/CO/6](#)

⁷³ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 31](#).

⁷⁴ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 33](#).

⁷⁵ Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 14](#).

⁷⁶ Fachausschuss zur Behindertenrechtskonvention (CRPD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.8.3](#)), [Rn. 16\(a\)](#).

⁷⁷ Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 3.3.2](#)), [Rn. 14](#).

⁷⁸ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 37](#).

⁷⁹ Sozialpaktausschuss (CESCR), s. Neueste Abschließende Bemerkungen ([M. 2.3.3](#)), [Rn. 41](#).

**Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“
Rechtskreis UNO**

Committee on the Elimination of Discrimination against Women

[Concluding observations \(2017\) CEDAW/C/DEU/CO/7-8](#)

Committee on the Elimination of Racial Discrimination

[Concluding observations \(2015\) CERD/C/DEU/CO/19-22](#)

Committee on the Rights of Persons with Disabilities

[Concluding observations \(2015\) CRPD/C/DEU/CO/1](#)

Committee on Enforced Disappearances

[Concluding observations \(2014\) CED/C/DEU/CO/1](#)

Committee on the Rights of the Child

[Concluding observations \(2014\) CRC/C/DEU/CO/3-4](#)

Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children child prostitution and child pornography

[Concluding observations \(2014\) CRC/C/OPSC/DEU/CO/1](#)

Human Rights Committee

[Concluding observations \(2012\) CCPR/C/DEU/CO/6](#)

Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict

[Concluding observations \(2008\) CRC/C/OPAC/DEU/CO/1](#)

Berichte von Sonderberichterstatter*innen

Neben den genannten Kontrollorganen haben sich auch Überprüfungsverfahren von sog. ‚Sonderberichterstatter*innen‘ etabliert. In Bezug auf Deutschland sind die letzten Berichte wie folgt erstellt worden:

- [Report of the Working Group of Experts on People of African Descent - Mission to Germany \(A/HRC/36/60/Add.2\)](#)
- [Report of the Working Group on Arbitrary Detention - Follow-up mission to Germany \(A/HRC/30/36/Add.1\)](#)
- [Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance - Mission to Germany \(A/HRC/14/43/Add.2\)](#)
- [Report of the Special Rapporteur on the right to education, Mr. Vernor Muñoz Villalobos - Mission to Germany \(A/HRC/4/29/Add.3\)](#)
- [Report submitted by Mrs. Fatma-Zohra Ouhachi-Vesely, Special Rapporteur on the illicit movement and dumping of toxic waste \(E/CN.4/2000/50/Add.1\).](#)

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Zeittafel

bis 1944		
1919	11.04.	Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO)
1926	25.09.	Sklavereiabkommen
1944	10.05.	Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation (Erklärung von Philadelphia)
1945-1966		
1945	26.06.	Gründung der UNO / Unterzeichnung der UNO-Charta (Material 1.1)
1948	10.12.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Material 2.1)
1951	28.07	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Material 3.1)
1954	28.09	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Material 3.2)
1964	23.03.– 16.06.	1. UNCTAD-Konferenz
1965		Gründung des UNDP
	21.12.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (Anti-Rassismus-Konvention - ICERD) verabschiedet (in Kraft getreten: 04.01.69) (Material 3.3)
1966	16.12.	Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische – ICCPR) (in Kraft seit 23.03.76) (Material 2.2)
		1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (Individualbeschwerderecht) (in Kraft seit 23.05.76) (Material 2.2.2)
		Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – ICESCR) (in Kraft seit 03.01.76) (Material 2.3)
1967-1989		
1968	22.4.- 13.05.	Internationale Konferenz über Menschenrechte (Teheran)
1972	05.-16.06.	Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Stockholm)
1974	01.05.	UN-Vollversammlung: Resolution 3201 (S-VI): Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung
	12.12.	UN-Vollversammlung: "Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten"
1979	18.12.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention - CEDAW) (in Kraft seit 03.09.81) (Material 3.4)
1984	10.12.	Anti-Folter-Konvention (CAT) (in Kraft seit 26.06.87) (Material 3.5)
1989	20.11.	Kinderrechtskonvention (CRC) verabschiedet (in Kraft seit 02.09.90) (Material 3.6)
	15.12.	2. Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt (Abschaffung der Todesstrafe) (in Kraft seit 11.07.91) (Material 2.2.3)

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

1990-2014		
1990	18.12.	Wanderarbeitnehmer-Konvention (ICRMW) (in Kraft seit 01.07.03) (Material 3.7)
1992	03.-14.06.	UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED; Rio de Janeiro)
1993	14.-25.06.	Weltkonferenz über Menschenrechte (Wien)
1995	06.-12.03.	Weltgipfel für soziale Entwicklung (Kopenhagen)
1998	01.06.	Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit
1999	15.10.	Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention (zum Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren) (in Kraft seit 22.12.00)
2000	25.05.	1. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten) (in Kraft seit 12.02.02) 2. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie) (in Kraft seit 18.01.02)
	06.-08.09.	„Millennium-Gipfel“ / Verabschiedung der „Millennium Development Goals“
2002	26.08.-04.09.	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg)
	18.12.	Fakultativprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention (Etablierung unabhängiger internationaler und nationaler Besuchsmechanismen) (in Kraft seit 22.06.06)
2005	14.-16.09.	Weltgipfel 2005
2006	15.03.	Resolution 60/251 der UNO-Vollversammlung: Einrichtung des Menschenrechtsrats (Material 4.1)
	13.12.	Behindertenrechtskonvention (CRPD) (in Kraft seit 03.05.09) (Material 3.8)
	20.12.	Konvention gegen Verschwindenlassen (in Kraft seit 23.12.10)
2008	10.06.	Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung
	10.12.	Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt (Individualbeschwerdeverfahren, Staatenbeschwerdeverfahren und Untersuchungsverfahren) (in Kraft seit 05.05.13)
2011	16.06.	Verabschiedung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Menschenrechtsrat (Material 4.2)
2012	27.01.	3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (Individualbeschwerde) (in Kraft seit 14.04.14)
	20.-22.06.	Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio de Janeiro)
2014	26.06.	Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats: Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments über transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen und die Menschenrechte (Material 4.3)

**Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“
Rechtskreis UNO**

ab 2015		
2015	13.-16.07.	3. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Addis Abeba)
	25.-27.09.	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung / Verabschiedung der Sustainable Development Goals (SDGs) (Material 5.1)
2018	10./11.12.	Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration
2019	24./25.09.	SDG-Gipfel (Hochrangiges Politisches Forum für Nachhaltige Entwicklung)

Materialien

1. Charta der Vereinten Nationen /Statut des Internationalen Gerichtshofs

1.1. Charta der Vereinten Nationen

Englischer Titel und Abkürzung:

Charter of the United Nations

Annahme: 26.06.1945

Links:

- Deutscher Text:
<https://unric.org/de/charta/>
- BGBl 1973 II, [S. 430](#), 431 ff.
- Englischer Text:
<https://www.un.org/en/charter-united-nations/index.html>

Die Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) ist der Gründungsvertrag der Vereinten Nationen (United Nations). Ihre universellen Ziele und Grundsätze bilden die Verfassung der Staatengemeinschaft, zu der sich alle inzwischen 193 Mitgliedstaaten bekennen.

Sie wurde am 26. Juni 1945 in San Francisco am Ende der Konferenz der Vereinten Nationen für internationale Organisation unterzeichnet und trat am 24. Oktober 1945 in Kraft. Das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist ein wesentlicher Bestandteil der Charta.

Änderungen der Artikel 23, 27 und 61 der Charta wurden von der Generalversammlung am 17. Dezember 1963 angenommen und sind am 31. August 1965 in Kraft getreten. Eine weitere Änderung des Artikels 61 wurde von der Generalversammlung am 20. Dezember 1971 angenommen und trat am 24. September 1973 in Kraft. Eine am 20. Dezember 1965 von der Generalversammlung angenommene Änderung des Artikels 109 ist am 12. Juni 1968 in Kraft getreten.

Durch die Änderung von Artikel 23 wird der Sicherheitsrat von elf auf fünfzehn Mitglieder erweitert. Der geänderte Artikel 27 sieht vor, dass Beschlüsse des Sicherheitsrats in verfahrensrechtlichen Angelegenheiten durch eine positive Abstimmung von neun Mitgliedern (zuvor sieben) angenommen werden und in allen anderen Angelegenheiten durch eine positive Abstimmung von neun Mitgliedern (zuvor sieben), einschließlich der übereinstimmenden Stimmen der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.

Mit der Änderung des Artikels 61, die am 31. August 1965 in Kraft trat, wurde die Mitgliedschaft im Wirtschafts- und Sozialrat von 18 auf 27 erhöht. Die spätere Änderung dieses Artikels, die am 24. September 1973 in Kraft trat, erhöhte die Mitgliederzahl des Rates von 27 auf 54.

Die Änderung des Artikels 109, die sich auf Absatz 1 dieses Artikels bezieht, sieht vor, dass eine Generalkonferenz der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Charta zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten werden kann, der von einem Drittel der Stimmen der Generalversammlung festgelegt wurde und durch eine Zustimmung von neun (bisher sieben) Mitgliedern des Sicherheitsrats.

Artikel 109 Absatz 3, der sich mit der möglichen Einberufung einer Überprüfungskonferenz während der zehnten ordentlichen Tagung der Generalversammlung befasst, wurde in

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

seiner ursprünglichen Form mit seinem Verweis auf eine „Abstimmung von sieben Mitgliedern des Sicherheitsrats“ beibehalten. Der Absatz wurde 1955 von der Generalversammlung auf ihrer zehnten ordentlichen Tagung und vom Sicherheitsrat umgesetzt.

(Text übernommen von: <https://unric.org/de/charta/>)

PRÄAMBEL

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN - FEST ENTSCHLOSSEN,

künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können,

den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

UND FÜR DIESE ZWECKE

Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und

internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern -

HABEN BESCHLOSSEN, IN UNSEREM BEMÜHEN UM DIE ERREICHUNG DIESER ZIELE ZUSAMMENZUWIRKEN.

Dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, deren Vollmachten vorgelegt und in guter und gehöriger Form befunden wurden, diese Charta der Vereinten Nationen angenommen und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen "Vereinte Nationen" führen soll.

KAPITEL I. Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

(1) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

(2) freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

(3) eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

(4) ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

...

(7) Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

...

KAPITEL III. Organe

Artikel 7

(1) Als Hauptorgane der Vereinten Nationen werden eine Generalversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandrat, ein Internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat eingesetzt.

(2) Je nach Bedarf können in Übereinstimmung mit dieser Charta Nebenorgane eingesetzt werden.

...

KAPITEL IV. Die Generalversammlung

...

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 10

Die Generalversammlung kann alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen dieser Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen; vorbehaltlich des Artikels 12 kann sie zu diesen Fragen und Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.

...

Artikel 13

(1) Die Generalversammlung veranlaßt Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab,

a) um die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen;

b) um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(2) Die weiteren Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung in bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Angelegenheiten sind in den Kapiteln IX und X dargelegt.

...

Abstimmung

Artikel 18

(1) Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die Wahl von Mitgliedern des Treuhandrats nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, der zeitweilige Entzug der Rechte und Vorrechte aus der Mitgliedschaft, der Ausschluß von Mitgliedern, Fragen betreffend die Wirkungsweise des Treuhandsystems sowie Haushaltsfragen.

(3) Beschlüsse über andere Fragen, einschließlich der Bestimmung weiterer Gruppen von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

...

Artikel 22

Die Generalversammlung kann Nebenorgane einsetzen, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.

Kapitel V – Der Sicherheitsrat

...

Aufgaben und Befugnisse

...

Artikel 26

Um die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, ist der Sicherheitsrat beauftragt, mit Unterstützung des in Artikel 47 vorgesehenen Generalstabsausschusses Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorzulegen sind.

...

Kapitel VII – Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen

...

Artikel 41

Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen – unter Ausschluß von Waffengewalt – zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See-

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.

...

Artikel 50

Ergreift der Sicherheitsrat gegen einen Staat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, so kann jeder andere Staat, ob Mitglied der Vereinten Nationen oder nicht, den die Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme konsultieren.

...

KAPITEL IX. Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

- a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;
- b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung;
- c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Artikel 56

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.

Artikel 57

(1) Die verschiedenen durch zwischenstaatliche Übereinkünfte errichteten Sonderorganisationen, die auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten weitreichende, in ihren maßgebenden Urkunden umschriebene internationale Aufgaben zu erfüllen haben, werden gemäß Artikel 63 mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht.

(2) Diese mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Organisationen sind im folgenden als "Sonderorganisationen" bezeichnet.

Artikel 58

Die Organisation gibt Empfehlungen ab, um die Bestrebungen und Tätigkeiten dieser Sonderorganisationen zu koordinieren.

Artikel 59

Die Organisation veranlaßt gegebenenfalls zwischen den in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen zur Errichtung neuer Sonderorganisationen, soweit solche zur Verwirklichung der in Artikel 55 dargelegten Ziele erforderlich sind.

Artikel 60

Für die Wahrnehmung der in diesem Kapitel genannten Aufgaben der Organisation sind die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Wirtschafts- und Sozialrat verantwortlich; dieser besitzt zu diesem Zweck die ihm in Kapitel X zugewiesenen Befugnisse.

KAPITEL X. Der Wirtschafts- und Sozialrat

Zusammensetzung

Artikel 61

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus vierundfünfzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden alljährlich achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Bei der ersten Wahl, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von siebenundzwanzig auf vierundfünfzig stattfindet, werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die anstelle der neun Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit mit dem betreffenden Jahr endet, siebenundzwanzig weitere Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats gewählt. Die Amtszeit von neun dieser siebenundzwanzig zusätzlichen Mitglieder endet nach einem Jahr, diejenige von neun weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren; das Nähere regelt die Generalversammlung.

(4) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 62

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann über internationale Angelegenheiten auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten Untersuchungen durchführen oder bewirken sowie Berichte abfassen oder veranlassen; er kann zu jeder derartigen Angelegenheit an die Generalversammlung, die Mitglieder der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen Empfehlungen richten.

(2) Er kann Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern.

(3) Er kann über Angelegenheiten, für die er zuständig ist, Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung vorlegen.

(4) Er kann nach den von den Vereinten Nationen festgesetzten Regeln internationale Konferenzen über Angelegenheiten einberufen, für die er zuständig ist.

Artikel 63

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann mit jeder der in Artikel 57 bezeichneten Organisationen Abkommen schließen, in denen die Beziehungen der betreffenden Organisation zu den Vereinten Nationen geregelt werden. Diese Abkommen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Er kann die Tätigkeit der Sonderorganisationen koordinieren, indem er Konsultationen mit ihnen führt und an sie, an die Generalversammlung und die Mitglieder der Vereinten Nationen Empfehlungen richtet.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Artikel 64

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Schritte unternehmen, um von den Sonderorganisationen regelmäßig Berichte zu erhalten. Er kann mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und mit den Sonderorganisationen Abmachungen treffen, um Berichte über die Maßnahmen zu erhalten, die zur Durchführung seiner Empfehlungen und der Empfehlungen der Generalversammlung über Angelegenheiten getroffen werden, für die er zuständig ist.

(2) Er kann der Generalversammlung seine Bemerkungen zu diesen Berichten mitteilen.

Artikel 65

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen.

Artikel 66

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat nimmt alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der Generalversammlung zuständig ist.

(2) Er kann mit Genehmigung der Generalversammlung alle Dienste leisten, um die ihn Mitglieder der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen ersuchen.

(3) Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Charta oder durch die Generalversammlung zugewiesen werden.

Abstimmung

Artikel 67

(1) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren

Artikel 68

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt Kommissionen für wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie alle sonstigen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommissionen ein.

Artikel 69

Behandelt der Wirtschafts- und Sozialrat eine Angelegenheit, die für ein Mitglied der Vereinten Nationen von besonderem Belang ist, so lädt er es ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilzunehmen.

Artikel 70

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Abmachungen dahingehend treffen, daß Vertreter der Sonderorganisationen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen und an den Beratungen der von ihm eingesetzten Kommissionen teilnehmen und daß seine eigenen Vertreter an den Beratungen der Sonderorganisationen teilnehmen.

Artikel 71

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nicht-staatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Solche Abmachungen können mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.

Artikel 72

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

(2) Der Wirtschafts- und Sozialrat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorzusehen.

...

Kapitel XI – Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;

b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;

c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;

e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 74

Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich ferner darin einig, daß die Politik, die sie für die unter dieses Kapitel fallenden Hoheitsgebiete verfolgen, nicht minder auf dem allgemeinen Grundsatz der guten Nachbarschaft in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten beruhen muß als die Politik, die sie für ihr Mutterland verfolgen; hierbei sind die Interessen und das Wohl der übrigen Welt gebührend zu berücksichtigen.

...

Kapitel XIV – Der Internationale Gerichtshof

Artikel 92

Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des beigefügten Statuts wahr, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil dieser Charta ist.

Artikel 93

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

(2) Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann zu Bedingungen, welche die Generalversammlung jeweils auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden.

Artikel 94

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden; dieser kann, wenn er es für erforderlich hält, Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen.

Artikel 95

Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen.

Artikel 96

(1) Die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat kann über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordern.

(2) Andere Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen können mit jeweiliger Ermächtigung durch die Generalversammlung ebenfalls Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anfordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich stellen.

KAPITEL XV. Das Sekretariat

Artikel 97

Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und den sonstigen von der Organisation benötigten Bediensteten. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation.

Artikel 98

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Treuhandrats tätig und nimmt alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erstattet der Generalversammlung alljährlich über die Tätigkeit der Organisation Bericht.

...

Artikel 101

(1) Die Bediensteten werden vom Generalsekretär im Einklang mit Regelungen ernannt, welche die Generalversammlung erläßt.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(2) Dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhandrat und erforderlichenfalls anderen Organen der Vereinten Nationen werden geeignete ständige Bedienstete zugeteilt. Sie gehören dem Sekretariat an.

(3) Bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen.

KAPITEL XVI. Verschiedenes

Artikel 102

(1) Alle Verträge und sonstigen internationalen Übereinkünfte, die ein Mitglied der Vereinten Nationen nach dem Inkrafttreten dieser Charta schließt, werden so bald wie möglich beim Sekretariat registriert und von ihm veröffentlicht.

(2) Werden solche Verträge oder internationalen Übereinkünfte nicht nach Absatz 1 registriert, so können sich ihre Vertragsparteien bei einem Organ der Vereinten Nationen nicht auf sie berufen.

Artikel 103

Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.

...

1.2. Statut des Internationalen Gerichtshofs

Englischer Titel:

Statute of the International Court of Justice

Links:

- Deutscher Text:
<http://www.unric.org/de/voelkerrecht/86>
- BGBl 1973 II, [S. 505](#)
- Englischer Text:
<https://www.icj-cij.org/en/statute>

...

Kapitel II: Zuständigkeit des Gerichtshofs

...

Artikel 35

(1) Der Zugang zum Gerichtshof steht den Staaten offen, die Vertragsparteien dieses Statuts sind.

(2) Die Bedingungen, unter denen der Zugang zum Gerichtshof anderen Staaten offensteht, werden vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen geltender Verträge vom Sicherheitsrat festgelegt; daraus darf für die Parteien keine Ungleichheit vor dem Gerichtshof entstehen.

(3) Ist ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, Streitpartei, so setzt der Gerichtshof den Beitrag dieser Partei zu den Kosten des Gerichtshofs fest. Dies gilt nicht, wenn sich der Staat an den Kosten des Gerichtshofs beteiligt.

Artikel 36

(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle ihm von den Parteien unterbreiteten Rechtssachen sowie auf alle in der Charta der Vereinten Nationen oder in geltenden Verträgen und Übereinkommen besonders vorgesehenen Angelegenheiten.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Statuts können jederzeit erklären, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch anerkennen:

(a) die Auslegung eines Vertrags;

(b) jede Frage des Völkerrechts;

(c) das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;

(d) Art oder Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

(3) Die oben bezeichnete Erklärung kann vorbehaltlos oder vorbehaltlich einer entsprechenden Verpflichtung mehrerer oder einzelner Staaten oder für einen bestimmten Zeitabschnitt abgegeben werden.

(4) Die Erklärungen sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen; dieser übermittelt den Vertragsparteien dieses Statuts und dem Kanzler des Gerichtshofs eine Abschrift.

(5) Nach Artikel 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs abgegebene Erklärungen, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, gelten nach Maßgabe ihrer

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Bedingungen für ihre restliche Geltungsdauer im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Statuts als Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs.

(6) Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser.

Artikel 37

Ist in einem geltenden Vertrag oder Übereinkommen die Verweisung einer Sache an ein vom Völkerbund einzusetzendes Gericht oder an den Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgesehen, so wird die Sache im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Statuts an den Internationalen Gerichtshof verwiesen.

Artikel 38

(1) Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an

(a) internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;

(b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;

(c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;

(d) vorbehaltlich des Artikels 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.

(2) Diese Bestimmung läßt die Befugnis des Gerichtshofs unberührt, mit Zustimmung der Parteien ex aequo et bono zu entscheiden.

...

2. „Internationale Charta der Menschenrechte“

2.1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Vereinfachter deutscher Titel: Menschenrechtserklärung

Englischer Titel und Abkürzung:

Universal Declaration of Human Rights (UDHR)

Annahme durch die Generalversammlung: 10.12.1948 / Resolution 217 A (III)

Links:

- Deutscher Text:
<https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=eng>

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

...

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

...

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

...

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

...

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

2.2. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IP-BPR, Zivilpakt) vom 19.12.1966

Vereinfachter deutscher Titel: (UN-)Zivilpakt

Englischer Titel und Abkürzung:

International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)

Annahme durch die Generalversammlung: 16.12. 1966

In Kraft seit: 23.3.1976

Überprüfungsorgan: Menschenrechtsausschuss / CCPR

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf
- [BGBl. 1973 II, S. 1533](#) ↗, 1534 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CCPR.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CCPR/Pages/CCPRIndex.aspx>

2.2.1. Text (Auszüge)

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PAKTES,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

IN DER ERKENNTNIS, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

IN DER ERKENNTNIS, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

IM HINBLICK DARAUF, dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten,

VEREINBAREN folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlasst haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

Artikel 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne.

Teil III

Artikel 6

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als »Zwangs- oder Pflichtarbeit« im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

I) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

II) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

III) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

IV) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

...

Artikel 14

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;

b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;

c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;

d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;

g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

(4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

(5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

(6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 16

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 20

(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

...

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Teil IV

Artikel 28

(1) Es wird ein Ausschuss für Menschenrechte (im folgenden als »Ausschuss« bezeichnet) errichtet. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern und nimmt die nachstehend festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammen, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und sind in dieser Eigenschaft tätig.

...

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.

(2) Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuss zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

(4) Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

(5) Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

...

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“
Rechtskreis UNO

Artikel 45

Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

...

2.2.2. 1. Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (Individualbeschwerde)

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights
(ICCPR-OP1)

Annahme durch die Generalversammlung: 16.12.1966

In Kraft seit: 23.3.1976

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_op1_de.pdf
- [BGBl 1992 II, S. 1246](#)⁷, 1247 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPCCPR1.aspx>

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

In der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden als "Pakt" bezeichnet) und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den nach Teil IV des Paktes errichteten Ausschuss für Menschenrechte (im folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) zu ermächtigen, nach Maßgabe dieses Protokolls Mitteilungen von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen,

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 1 können Einzelpersonen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt niedergelegten Rechte verletzt zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, dem Ausschuss eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen.

Artikel 3

Der Ausschuss erklärt jede nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat dieses Protokolls zur Kenntnis, dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung des Paktes verletzt zu haben.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(2) Der betroffene Staat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Artikel 5

(1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben.

(2) Der Ausschuss prüft die Mitteilung einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat, a) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird;

b) dass die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

(3) Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Der Ausschuss teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

Artikel 6

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit auf Grund dieses Protokolls auf.

Artikel 7

Bis zur Verwirklichung der Ziele der Entschlieung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 betreffend die Erklrung ber die Gewhrung der Unabhngigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvlker wird das diesen Vlkern durch die Charta der Vereinten Nationen und andere internationale bereinkommen und Vereinbarungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisation gewhrte Petitionsrecht durch dieses Protokoll in keiner Weise eingeschrnkt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll liegt fr jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretr der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieses Protokoll liegt fr jeden Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretr der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretr der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes tritt dieses Protokoll drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.

Artikel 13

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 8 Absatz 5 dieses Protokolls unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 8;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 9 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 11;

c) von Kündigungen nach Artikel 12.

Artikel 14

(1) Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

2.2.3. 2. Fakultativprotokoll (Abschaffung der Todesstrafe)

Englischer Titel und Abkürzung:

Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights,
aiming at the abolition of the death penalty (ICCPR-OP2)

Annahme durch die Generalversammlung: 15.12.1989

In Kraft seit: 11.7.1991

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_op2_de.pdf
- [BGBl 1992 II, S. 390](#), 391 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/2ndOPCCPR.aspx>

2.2.4. Dokumente des Menschenrechtsausschusses

Allgemein

Gemeinsame Erklärung (mit dem Sozialpaktausschuss) zur Vereinigungsfreiheit (23.10.2019)

Quelle: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CESCR_CCPR_Joint_STM.pdf

Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf Leben (Art. 6 des UN-Zivilpakts) (03.09.19)

Quelle: [General comment No. 36 - Article 6 \(Right to life\)](#)

Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 des UN-Zivilpakts) (16.12.2014)

Quelle: [General comment No. 35 - Article 9 \(Liberty and security of person\)](#)

Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19 des UN-Zivilpakts) (12.09.11)

Quelle: [General comment No. 34 - Article 19 \(Freedoms of opinion and expression\)](#)

Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf Gleichheit vor Gerichten und auf faires Verfahren (Art. 14 des UN-Zivilpakts) (23.08.07)

Quelle: [General Comment No. 32 - Article 14 \(Right to equality before courts and tribunals and to a fair trial\)](#)

Allgemeine Bemerkungen zum Charakter der allgemeinen rechtlichen Pflichten der Vertragsstaaten (26.5.2004)

Quelle [General Comment No. 31 - The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant](#)

Allgemeine Bemerkungen zur Rechtsgleichheit zwischen Männern und Frauen (Art. 3 des UN-Zivilpakts) (29.03.00)

Quelle: [General Comment No. 28 - Article 3 \(The equality of rights between men and women\)](#)

Umfassende Zusammenstellung Allgemeiner Bemerkungen („General Comments“):

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11

Speziell zu Deutschland

Neueste Abschließende Bemerkungen

Abschließende Bemerkungen zum 6. Periodischen Bericht Deutschlands

Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, adopted by the Committee at its 106th session (15.10. – 2.11.2012)⁸⁰

Quelle: <https://undocs.org/en/CCPR/C/DEU/CO/6>

C. Principal matters of concern and recommendations

...

6. While welcoming the adoption of the General Equal Treatment Act in 2006, the Committee is concerned at the fact that the mandate of the Federal Anti-Discrimination Agency established by the Act is limited to public relations, research activities, advice and assistance to alleged victims of discrimination but does not encompass the possibility to deal with complaints, which limits its efficiency (arts. 2 and 26).

The State party should extend the mandate of the Federal Anti-Discrimination Agency including the power to investigate complaints brought to its attention and to bring proceedings before the courts, so as to enable it to increase its efficiency.

...

16. While welcoming measures taken by the State party to provide remedies against German companies acting abroad allegedly in contravention of relevant human rights standards, the Committee is concerned that such remedies may not be sufficient in all cases (art. 2, para. 2).

The State party is encouraged to set out clearly the expectation that all business enterprises domiciled in its territory and/or its jurisdiction respect human rights standards in accordance with the Covenant throughout their operations. It is also encouraged to take appropriate measures to strengthen the remedies provided to protect people who have been victims of activities of such business enterprises operating abroad.

Vorbereitung der nächsten Überprüfung

Überprüfung des 7. Berichts in Rahmen der 130. Tagung des CCPR (12.10.2020 – 6.11.2020) auf der Basis der ‚List of Issues‘ CCPR/C/DEU/QPR/7 (13.8.2018):

Quelle: <https://undocs.org/CCPR/C/DEU/QPR/7>

29. Please explain the compatibility with the Covenant of the ban on striking for public sector workers, including for teachers employed as civil servants as endorsed by the Constitutional Court in June 2018, with the State party’s obligations under article 22.

⁸⁰ CCPR/C/DEU/CO/6, 12.11.2012.

2.3. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) vom 19.12.1966

Vereinfachter deutscher Titel: (UN-)Sozialpakt

Englischer Titel und Abkürzung:

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)

Annahme durch die Generalversammlung: 16.12. 1966

In Kraft seit: 3.1.1976

Überprüfungsorgan: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte / CESCR

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf
- [BGBI 1973 II, S. 1569](#), 1570 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/cescr/pages/cescrindex.aspx>

2.3.1. Text (Auszüge)

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PAKTES

IN DER ERWÄGUNG,

dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

IN DER ERKENNTNIS,

dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

IN DER ERKENNTNIS,

dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

IM HINBLICK DARAUF,

dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten –

VEREINBAREN

folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung der in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

...

Artikel 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaß anerkenne.

Teil III

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

- a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;
- c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;
3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
- c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
- d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
- e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

...

Teil IV

Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.

(2) a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft.

b) Sind Vertragsstaaten gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen, so übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Berichte oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich auch den Sonderorganisationen, soweit diese Berichte oder Teile sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabenbereich fallen.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.

(2) Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

(3) Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

Artikel 18

Im Rahmen des ihm durch die Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugewiesenen Aufgabenbereichs kann der Wirtschafts- und Sozialrat mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei der Beachtung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten der von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über Maßnahmen zur Erfüllung dieser Bestimmungen enthalten.

Artikel 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16 und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Artikel 20

Die Vertragsstaaten und die betroffenen Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Bemerkungen zu jeder allgemeinen Empfehlung nach Artikel 19 oder zu jeder Bezugnahme auf eine solche Empfehlung vorlegen, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einem darin erwähnten Schriftstück enthalten ist.

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die er von den Vertragsstaaten und den Sonderorganisationen über Maßnahmen und Fortschritte hinsichtlich der allgemeinen Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte erhalten hat.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Unterorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die sich mit technischer Hilfe befassen, alles aus den in diesem Teil erwähnten Berichten mitteilen, was diesen Stellen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zur wirksamen schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

...

2.3.2. Fakultativprotokoll (Individualbeschwerdeverfahren, Staatenbeschwerdeverfahren und Untersuchungsverfahren)

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional Protocol to the Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
(ICESCR – OP)

Annahme durch die Generalversammlung: 10.12.2008

In Kraft seit: 5.5.2013

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dat-eien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_op1_dt.pdf
- BGBl: - (da von Deutschland nicht unterzeichnet)
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPCESCR.aspx>

(Dieses Protokoll wurde von Deutschland bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert – s. Tabelle „Deutscher Ratifikationsstand“)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

feststellend, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

daran erinnernd, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die internationalen Menschenrechtspakte anerkennen, dass das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte genießen kann,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

daran erinnernd, dass sich jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als „Pakt“ bezeichnet) verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen,

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) zu ermächtigen, die in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen

1. Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung der in diesem Protokoll vorgesehenen Mitteilungen an.
2. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2 Mitteilungen

Mitteilungen können von oder im Namen von der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Artikel 3 Zulässigkeit

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.
2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,
 - a) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann nachweisen, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war;
 - b) wenn die der Mitteilung zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;
 - c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
 - d) wenn sie mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;
 - e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist, nicht hinreichend begründet wird oder ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Meldungen beruht;
 - f) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Mitteilung darstellt oder
 - g) wenn sie anonym ist oder nicht schriftlich eingereicht wird.

Artikel 4 Mitteilungen, die keine klare Benachteiligung erkennen lassen

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung erforderlichenfalls ablehnen, wenn sie nicht erkennen lässt, dass der Urheber eine klare Benachteiligung erlitten hat, es sei denn, der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Mitteilung eine ernste Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

Artikel 5 Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 6 Übermittlung der Mitteilung

1. Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis.

2. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 7 Gütliche Einigung

1. Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Einigung in der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

2. Beim Zustandekommen einer gütlichen Einigung wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

Artikel 8 Prüfung der Mitteilungen

1. Der Ausschuss prüft die ihm nach Artikel 2 zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.

2. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

3. Bei der Prüfung einer Mitteilung nach diesem Protokoll kann der Ausschuss gegebenenfalls einschlägige Unterlagen anderer Organe, Sonderorganisationen, Fonds, Programme und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, einschließlich regionaler Menschenrechtssysteme, sowie Stellungnahmen oder Bemerkungen des betreffenden Vertragsstaats heranziehen.

4. Bei der Prüfung von Mitteilungen nach diesem Protokoll untersucht der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Teil II des Paktes getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat eine Reihe möglicher politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte treffen kann.

Artikel 9 Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses

1. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betreffenden Parteien seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

2. Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.

3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaigen Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen, einschließlich, soweit dies vom Ausschuss als geeignet

erachtet wird, in den folgenden Berichten des Vertragsstaats nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes.

Artikel 10 Mitteilungen von Staaten

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat dieses Protokolls der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Pakt nicht erfüllt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Der Vertragsstaat kann außerdem den Ausschuss über die Sache unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;

b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;

c) der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich vergewissert hat, dass allein der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat;

d) sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen;

e) der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

f) der Ausschuss kann in jeder ihm nach Buchstabe b unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;

g) die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird;

h) der Ausschuss legt mit aller gebotenen Eile nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor wie folgt:

i) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d nicht zustande gekommen ist, legt der Ausschuss in seinem Bericht den einschlägigen Sachverhalt in der Sache zwischen den beteiligten Vertragsstaaten dar. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Stellungnahmen. Der Ausschuss kann außerdem nur den beteiligten Vertragsstaaten alle Auffassungen übermitteln, die er in der Sache zwischen ihnen für erheblich hält. In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Eine Erklärung aufgrund von Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 11 Untersuchungsverfahren

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt.

2. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

3. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

4. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

5. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

6. Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

7. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 15 dieses Protokolls erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 12 Weiterverfolgung des Untersuchungsverfahrens

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 11 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

2. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 11 Absatz 6 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 13 Schutzmaßnahmen

Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen keiner Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie sich aufgrund dieses Protokolls an den Ausschuss gewandt haben.

Artikel 14 Internationale Hilfe und Zusammenarbeit

1. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Hinweis auf ein Bedürfnis an fachlicher Beratung oder Unterstützung enthalten, zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Vorschlägen des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen.

2. Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte zu erzielen.

3. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Treuhandfonds eingerichtet, um Vertragsstaaten mit deren Zustimmung fachliche und technische Unterstützung zur besseren Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte zu gewähren und so zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen dieses Protokolls beizutragen.

4. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 15 Jahresbericht

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 16 Verbreitung und Informationen

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den Pakt und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und den Zugang zu Angaben über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses, insbesondere in diesen Vertragsstaatbetreffenden Sachen, zu erleichtern und dies in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten zu tun.

...

2.3.3. Dokumente des Sozialpaktausschusses

Allgemein

Gemeinsame Erklärung (mit dem Menschenrechtsausschuss) zur Vereinigungsfreiheit (23.10.2019)

Quelle: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CESCR_CCPR_Joint_STM.pdf

Allgemeine Bemerkungen zu Staatenverpflichtungen gemäß dem UN-Sozialpakts im Zusammenhang mit Wirtschaftsaktivitäten (10.08.17)

Quelle: [General comment No. 24 \(2017\) on State obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the context of business activities](#)

Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7 des UN-Sozialpakts) (27.04.16)

Quelle: [General comment No. 23 on the right to just and favourable conditions of work \(Article 7 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights\)](#)

Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf Arbeit (Art. 6 des UN-Sozialpakts) (06.02.06)

Quelle: [General comment No. 18 \(Article 6 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights\)](#)

Umfassende Zusammenstellung Allgemeiner Bemerkungen („General Comments“):

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=9&DocTypeID=11

Speziell zu Deutschland

Neueste Abschließende Bemerkungen

Abschließende Bemerkungen zum 6. Periodischen Bericht Deutschlands (Concluding observations on the sixth periodic report of Germany)⁸¹

Quelle <https://undocs.org/E/C.12/DEU/CO/6>

C. Principal subjects of concern and recommendations

Ratification of the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

4. The Committee welcomes the statement of the delegation of the State party that the Government plans to ratify the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, and it encourages the State party to expedite ratification.

State party's obligation in the context of the federal system

5. While noting that the federal system of the State party confers powers and responsibilities, particularly those relating to the realization of the rights covered by the Covenant, to the federal states (*Länder*), the Committee is concerned that the significant disparities in the enjoyment of economic, social and cultural rights, inherited from the division of Germany before 1990, continue to persist in spite of determined efforts by the State party to overcome them. The Committee is also concerned about insufficient information and data regarding the implementation of economic, social and cultural rights in some *Länder*.

6. **The Committee recalls that decentralization by no means reduces the overall responsibility of the State party to fulfil its obligations under the Covenant (article 29 of the Vienna Convention on the Law of Treaties) as the primary duty-bearer. The Committee recommends that the State party undertake further steps with a view to enabling all people, regardless of their place of residence, to enjoy the rights covered by the Covenant in order to reduce existing disparities, including through close monitoring of the implementation of those rights by the federal Government. The Committee also recommends that the State party improve its data-collection system to enable the timely collection of reliable data on the enjoyment of all rights covered by the Covenant in all *Länder*.**

Business and human rights

7. While welcoming the adoption of the National Action Plan on Business and Human Rights, the Committee is concerned at the exclusively voluntary nature of the corporate due diligence obligations set out in the Action Plan regarding respect for human rights and is also concerned at the lack of monitoring mechanisms in this regard. It is particularly concerned at the fact that the State party would introduce binding legislative measures only if fewer than 50 per cent of all enterprises based in Germany with more than 500 employees have introduced human rights standards into their business processes. This may in effect lead to a regulatory gap for the imposition of corporate due diligence obligations, even when a large proportion of corporations have incorporated such obligations into their business activities.

8. **The Committee recommends that the State party ensure the effective implementation of the National Action Plan on Business and Human Rights by all stakeholders, through a comprehensive and transparent monitoring process. It also recommends that the State party adopt a regulatory framework that ensures that all companies domiciled in the State**

⁸¹ E/C.12/DEU/CO/6, 27.11.2018

party or under its jurisdiction identify, prevent and address human rights abuses in their operations not only in Germany but also abroad and that such companies can be held liable for violations.

9. The Committee is concerned at: (a) the practical obstacles impeding access to justice in the State party by non-nationals whose rights have allegedly been violated by German companies abroad, despite the fact that German law provides for their access to justice and to legal aid; (b) the absence of collective redress mechanisms in the Code of Civil Procedure other than for the protection of consumers' claims; (c) the lack of the criminal liability of corporations under German law; and (d) the lack of disclosure procedures, which makes it extremely difficult for claimants to prove the violation of their rights by an act of a company.

10. The Committee recommends that the State party take measures, including the provision of enhanced legal assistance for victims and the introduction of collective redress mechanisms in civil proceedings, criminal liability of corporations and disclosure procedures, to guarantee that the victims of human rights abuses by companies domiciled in Germany or under the country's jurisdiction have access to effective remedies and compensation in Germany.

11. The Committee draws the attention of the State party to its general comment No. 24 (2017) on State obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the context of business activities.

Human rights and international trade and investment agreements

12. The Committee is concerned that, in the absence of relevant provisions in the European Union Common Agricultural Policy, the State party does not carry out human rights impact assessments in relation to agricultural exports to low-income, food-deficit countries. It is particularly concerned that, even taking into account the phasing-out of export subsidies, exports of foodstuffs to developing countries may have a negative impact on the livelihoods of small-scale farmers in those countries.

13. The Committee recommends that the State party ensure that human rights impact assessments are carried out to assess the overall impact of agricultural exports on developing countries in order to ensure compliance with its Covenant obligations on international assistance and cooperation. It also recommends that the State party make every effort to bring about the amendment of the European Union Common Agricultural Policy regulations in order to align them with the obligations of European Union member States that have ratified the Covenant and to ensure that food exports to developing countries do not threaten the viability of the farming sector in those countries and are consistent with the efforts of those countries to rebuild local food systems and invest in local food production. This requires close monitoring of the impact of agricultural exports.

14. The Committee is concerned at the data exclusivity provisions imposed on developing countries by the European Union preferential trade agreements, which delay access to affordable generic drugs for persons in those countries, with harmful impacts on their right to health.

15. The Committee recommends that the State party carry out human rights impact assessments prior to the commencement of negotiations on preferential trade agreements in order to ascertain the impact of data exclusivity provisions on access to affordable generic drugs in developing countries. It also recommends that the State party make every effort to bring about the amendment of European Union procedures to incorporate provisions on carrying out human rights impact assessments prior to commencing negotiations on

preferential trade agreements with developing countries. The Committee draws the attention of the State party to paragraph 39 of its general comment No. 14 (2000) on the right to the highest attainable standard of health.

Obligations of a State party under the Covenant as a State member of international financial institutions

16. The Committee regrets that the State party, as a State member of international financial institutions such as the International Monetary Fund and the European Stability Mechanism, has not sufficiently exercised its great leverage to ensure that the conditionalities that these institutions attach to a loan do not result in unjustified retrogression in the enjoyment of the rights covered by the Covenant in borrowing States.

17. The Committee recommends that the State party make every effort to exercise its great leverage to ensure that all international financial institutions of which it is a State member ensure that the conditionalities attached to a loan do not lead borrowing States to violate their obligations under the Covenant. In particular, these conditionalities should not lead to the adoption of unjustified retrogressive measures or the violation of core obligations required by the Covenant, or have a disproportionate impact on marginalized individuals and groups. In this regard, it also recommends that the State party ensure that the international financial institutions of which it is a member carry out a human rights impact assessment prior to the provision of a loan to that end. The Committee draws the attention of the State party to its statement on public debt, austerity measures and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (E/C.12/2016/1) and the letter on austerity measures sent by the Chair of the Committee to States parties on 16 May 2012.

Climate change

18. While noting the State party's domestic commitment to ensuring compliance with its target of reducing emissions by 55 per cent by 2030 compared with 1990 levels, the Committee regrets that the State party is not on course to meet its greenhouse gas emission reduction targets for 2020.

19. The Committee recommends that the State party intensify its efforts to reach its greenhouse gas emission targets for 2020 and that it comply with its obligations under article 4 (16) of the Paris Agreement by submitting its 2030 target as its nationally determined contribution.

Discrimination in church-run institutions

22. The Committee is concerned at the repeated reports of discrimination on grounds of religious belief, sexual orientation or gender identity in employment in non-ecclesiastic positions in church-run institutions, such as schools and hospitals (arts. 2 (2) and 6).

23. The Committee recommends that the State party review the General Equal Treatment Act, particularly its sections 8 and 9, to ensure that no discrimination is permitted against non-ecclesiastical employees on grounds of religious belief, sexual orientation or gender identity.

Intersex children and transgender persons

24. The Committee welcomes the decision of the Federal Constitutional Court of 10 October 2017 concerning the third gender. The Committee is, however, concerned that gender confirmation surgery has continued to be performed on intersex infants and children since the adoption of the Law on Amendments to the Civil Status Act and is also concerned at the lifelong devastating consequences of such surgery on the mental, physical and psychological health

and well-being of the children concerned. It is further concerned that gender laws (*Transsexuellengesetz*) in the State party pathologize transgender status (arts. 2 (2) and 12).

25. The Committee recommends that the State party take necessary measures to prohibit medically unnecessary gender confirmation surgery on intersex infants and children and to provide an enabling environment in which intersex infants and children can develop and in which their preferred gender identity can be respected. It also recommends that the State party revise its gender laws in accordance with international human rights standards and best practice.

Migrants

26. The Committee is concerned that section 87 (2) of the Residence Act (*Aufenthaltsgesetz*) obliges public authorities to report undocumented migrants to immigration authorities, which can deter irregular migrant workers from seeking services, such as health care, that are essential for the enjoyment of their rights and from reporting crimes, including domestic violence and sexual and gender-based violence (arts. 2 (2) and 12).

27. The Committee recommends that the State party establish a clear separation (“fire-wall”) between public service providers and immigration enforcement authorities, including through repealing section 87 (2) of the Residence Act, to ensure that irregular migrant workers can access basic services without fear.

Family reunification of refugees and persons under subsidiary protection

28. The Committee appreciates the efforts of the State party to host a large number of refugees and other migrants forced to flee their countries. However, the Committee notes with concern that the family reunification for persons entitled to subsidiary protection, which has been possible since 2015 and was reinstated following its suspension between March and July 2018, remains subject to a quota of 1,000 persons per month, although exceptions are allowed for humanitarian reasons. It is concerned at the lack of clarity on the procedures and criteria for implementing the new regulations. It is further concerned that, under the State party’s legislation, unaccompanied minors with refugee status are expected to guarantee the means of subsistence and accommodation for their entire family in cases of family reunification involving minor siblings coming with parents. This leads to an increased number of rejections and deters people from seeking family reunification (arts. 2 (2) and 10).

29. The Committee recommends that the State party ensure that persons entitled to subsidiary protection are allowed to reunite with their families, including by lifting the quota of 1,000 persons per month. It also recommends that the State party improve its family reunification process by providing streamlined and clear procedures and criteria for such reunification and reducing practical and administrative barriers to family reunification; and that it allow both parents and siblings to reunite without hurdles when an unaccompanied minor who is the first family member to arrive in the host State acts as the sponsor.

Women’s representation in decision-making positions

30. The Committee is concerned at the low representation of women in decision-making positions, particularly in the private sector, and at the ineffectiveness of the Act on the Equal Participation of Women and Men in Executive Positions in the Private Sector and Public Service (2015) in this regard. It is concerned, in particular, that: (a) the statutory quota of at least 30 per cent women on supervisory boards, provided for in the Act, covers only 108 companies; (b) the majority of companies that are obliged to set targets for gender quotas under the Act have not done so; and (c) sanctions for non-compliance are not effective (art. 3).

31. **The Committee recommends that the State party intensify its efforts to increase women’s representation in decision-making positions, and in particular to: (a) expand the scope of the statutory quota of at least 30 per cent women on executive boards and in higher management positions to all private listed companies or private companies that have worker participation in management decision-making; (b) fully enforce and, if necessary, strengthen the sanctions for non-compliance; and (c) provide private companies with strong incentives to further gender equality and combat gender-based discrimination and stereotyping.**

Prevalence of precarious employment

32. The Committee is concerned at the very large number of people (estimated at 14 million) in various forms of precarious employment such as “mini jobs”, temporary agency work, part-time employment, subcontracted employment, short-term service contracts and fixed-term employment. These workers receive low wages, have a low level of social protection and have weakened bargaining power. The Committee is also concerned at the rising number of workers (which currently stands at 1.2 million) relying on social benefits and it is further concerned that only a small proportion of workers manage to move from precarious employment to regular employment (arts. 6 and 7).

33. **The Committee recommends that the State party step up its efforts to create decent jobs and to regularize precarious employment by providing employers with incentives and workers in precarious employment with training to improve their qualifications and with other forms of support, such as care services for children and dependent adults, to support them in taking up full-time jobs, bearing in mind that the majority of these workers are women. It also recommends that the State party ensure that the labour and social security rights of these workers are fully guaranteed in law and in practice and that legislation on the minimum wage is enforced.**

Employment of persons with disabilities

34. The Committee is concerned at the inadequate level of compliance with the quota of 5 per cent of employees being persons with severe disabilities and at the high incidence of unemployment among persons with disabilities, particularly women with disabilities. It is also concerned at the increasing number of persons with disabilities working in sheltered workshops, who are provided with limited labour and social protection and do not benefit from legislation on the minimum wage, and at the low rate of transition from sheltered workshops to the open labour market (arts. 2 (2) and 6).

35. **The Committee recommends that the State party intensify its efforts to ensure full compliance with the quota for the employment of persons with severe disabilities, particularly women with disabilities, and strengthen the sanctions for non-compliance. It also recommends that the State party ensure that workers in sheltered workshops are fully covered by labour and social protection measures, including the national minimum wage, and that it takes effective measures to facilitate the transition of workers with disabilities from sheltered workshops to the open labour market.**

Minimum wage

36. The Committee welcomes the introduction of a national minimum wage, which is currently set at 8.50 euros and adjusted every two years. It is, however, concerned that the State party does not have reliable data on compliance with the minimum wage and that a significant number of workers are reportedly paid below the minimum wage (art. 7).

37. **The Committee recommends that the State party intensify its efforts to ensure that all workers are paid at least the national minimum wage and that the minimum wage is set at a level sufficient to provide workers and their families with an adequate standard of living. The Committee also recommends that the State party intensify its efforts to strengthen the enforcement of the minimum wage. The Committee draws the attention of the State party to paragraph 23 of its general comment No. 23 (2016) on the right to just and favourable conditions of work.**

Gender pay gap

38. The Committee is concerned that the gender pay gap remains high, at 21 per cent in 2018, mostly owing to persistent vertical and horizontal de facto segregation and the predominant proportion of women in precarious employment. It is also concerned that this leads to a wide gender pension gap (which currently stands at 53 per cent), as well as to a disproportionately high incidence of poverty among older women (arts. 3, 7, 9 and 11).

39. **The Committee recommends that the State party intensify its efforts to close the gender pay gap, including by: (a) addressing vertical and horizontal de facto segregation; and (b) reviewing its social and tax policies, with a view to addressing the factors that discourage women from continuing their careers or taking up full-time employment. Moreover, the Committee urges the State party to take targeted measures to address the high incidence of poverty among older women.**

Occupational safety and health

40. The Committee is concerned at the insufficient number of labour inspections conducted in the agricultural sector, in particular in small workplaces, and at the high number of fatal occupational accidents in the sector (art. 7).

41. **The Committee recommends that the State party intensify its efforts to prevent occupational accidents and diseases, in particular by strengthening labour inspection in the agricultural sector, in particular small workplaces in that sector.**

Domestic workers

42. Noting that approximately 163,000 caregivers, primarily women migrant workers, are employed in private households in Germany, the Committee is concerned that they are required to work excessive hours without regular rest and are vulnerable to exploitation, that labour inspections are insufficient and that these workers have access to limited and fragmented complaint mechanisms (art. 7).

43. **The Committee recommends that the State party ensure that domestic workers, who are mainly employed as caregivers, enjoy the same conditions as other workers as regards remuneration, rest and leisure, limitation of working hours and protection against unfair dismissal. It also recommends that the State party protect them from exploitation and abuse. It further recommends that the State party improve the complaint mechanisms so as to make them easily accessible to these workers and that the State party ensure effective inspection mechanisms to monitor their conditions of work. The Committee draws the attention of the State party to paragraph 47 (f) of its general comment No. 23 (2016) on the right to just and favourable conditions of work.**

Right to strike of civil servants

44. The Committee remains concerned about the prohibition by the State party of strikes by all public servants with civil servant status, including schoolteachers with this status. This goes

beyond the restrictions allowed under article 8 (2) of the Covenant, since not all civil servants can reasonably be deemed to be providers of an essential service (art. 8).

45. The Committee reiterates its previous recommendation (E/C.12/DEU/CO/5, para. 20) that the State party take measures to revise the scope of the category of essential services with a view to ensuring that all those civil servants whose services cannot reasonably be deemed as essential are entitled to their right to strike in accordance with article 8 of the Covenant and with the International Labour Organization (ILO) Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87).

D. Other recommendations

62. The Committee recommends that the State party consider ratifying the International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families.

63. The Committee recommends that the State party take fully into account its obligations under the Covenant and ensure the full enjoyment of the rights enshrined therein in the implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development at the national level. Achievement of the Sustainable Development Goals would be significantly facilitated by the State party establishing independent mechanisms to monitor progress and treating beneficiaries of public programmes as rights holders who can claim entitlements. Implementing the Goals on the basis of the principles of participation, accountability and non-discrimination would ensure that no one is left behind.

64. The Committee recommends that the State party take steps to progressively develop and apply appropriate indicators on the implementation of economic, social and cultural rights, in order to facilitate the assessment of progress achieved by the State party in complying with its obligations under the Covenant for various segments of the population. In that context, the Committee refers the State party to, inter alia, the conceptual and methodological framework on human rights indicators developed by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (see HRI/MC/2008/3).

65. The Committee requests that the State party disseminate the present concluding observations widely at all levels of society, including at the national, provincial and municipal levels, in particular among parliamentarians, public officials and judicial authorities, and that it inform the Committee in its next periodic report about the steps taken to implement them. The Committee encourages the State party to engage with the German Institute for Human Rights, non-governmental organizations and other members of civil society in the follow-up to the present concluding observations and in the process of consultation at the national level prior to the submission of its next periodic report.

66. In accordance with the procedure on follow-up to concluding observations adopted by the Committee, the State party is requested to provide, within 24 months of the adoption of the present concluding observations, information on the implementation of the recommendations contained in paragraphs 49 (relating to care services for older persons), 51 (relating to child poverty) and 55 (b) and (c) (relating to the right to housing).

67. The Committee requests the State party to submit its seventh periodic report, to be prepared in accordance with the reporting guidelines adopted by the Committee in 2008 (E/C.12/2008/2), by 31 October 2023. In addition, it invites the State party to update its common core document, as necessary, in accordance with the harmonized guidelines on reporting under the international human rights treaties (see HRI/GEN/2/Rev.6, chap. I).

3. Weitere Menschenrechtsabkommen

Die nachfolgenden Abkommen sind chronologisch (aufsteigend) geordnet.

3.1. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951

Vereinfachter deutscher Titel:

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Englischer Titel:

Convention Relating to the Status of Refugees

Annahme durch die Generalversammlung: 14.12.1950

In Kraft seit: 2. April 1954

Links:

- Deutscher Text:
<https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer-Fluechtlingskonvention-und-New-Yorker-Protokoll.pdf>
- [BGBl 1953 II, S. 559](#)⁷, 560ff.
- Englischer Text:
<https://www.unhcr.org/3b66c2aa10>

3.1.1. Text (Auszüge)

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Definition des Begriffs “Flüchtling”

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck “Flüchtling” auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt. Die von der internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;
2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck “das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt,” auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

3. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte “Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind,” in dem Sinne verstanden werden, dass es sich entweder um
 - a) “Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind” – oder
 - b) “Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind”,handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm aufgrund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtung zu geben beabsichtigt.
4. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutrifft, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder
3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder
4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;
6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Artikel 2. Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere der Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Artikel 3. Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.

Artikel 4. Religion

Die vertragschließenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in Bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

Artikel 5. Unabhängig von diesem Abkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden, bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

Artikel 6. Der Ausdruck “unter den gleichen Umständen”

Im Sinne dieses Abkommens ist der Ausdruck “unter den gleichen Umständen” dahingehend zu verstehen, dass die betreffende Person alle Bedingungen erfüllen muss (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die sie erfüllen müsste, wenn sie nicht Flüchtling wäre, um das in Betracht kommende Recht in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Bedingungen, die ihrer Natur nach ein Flüchtling nicht erfüllen kann.

...

Kapitel II. Rechtsstellung

Artikel 13. Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling hinsichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliches und unbewegliches Eigentum eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

...

Artikel 15. Vereinigungsrecht

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die nicht politischen und nicht Erwerbszwecken dienen, und den Berufsverbänden die günstigste Behandlung wie den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewähren.

Artikel 16. Zugang zu den Gerichten

1. Jeder Flüchtling hat in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.
2. In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von Sicherheitsleistung für Prozesskosten dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger.
3. In den vertragschließenden Staaten, in denen ein Flüchtling nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich der in Ziffer 2 erwähnten Angelegenheit dieselbe Behandlung wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Kapitel III. Erwerbstätigkeit

Artikel 17. Nichtselbstständige Arbeit

1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbstständiger Arbeit jedem Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhält, die günstigste Behandlung gewähren, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird.
2. In keinem Falle werden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutz des eigenen Arbeitsmarktes bestehen, Anwendung auf Flüchtlinge finden, die beim In-Kraft-Treten dieses Abkommens durch den betreffenden Vertragsstaat bereits davon befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- a) wenn sie sich drei Jahre im Lande aufgehalten haben;
 - b) wenn sie mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt, die Ehe geschlossen haben. Ein Flüchtling kann sich nicht auf die Vergünstigung dieser Bestimmung berufen, wenn er seinen Ehegatten verlassen hat;
 - c) wenn sie ein oder mehrere Kinder haben, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.
3. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbstständiger Arbeit Maßnahmen wohl wollend in Erwägung ziehen, um alle Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, die im Rahmen eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplanes in ihr Gebiet gekommen sind, den eigenen Staatsangehörigen rechtlich gleichzustellen.

Artikel 18. Selbstständige Tätigkeit

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie der Errichtung von Handels- und industriellen Unternehmen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 19. Freie Berufe

1. Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet aufhalten, Inhaber von durch die zuständigen Behörden dieses Staates anerkannten Diplomen sind und einen freien Beruf auszuüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.
2. Die vertragschließenden Staaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um im Einklang mit ihren Gesetzen und Verfassungen die Niederlassung solcher Flüchtlinge in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten sicherzustellen, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind.

Kapitel IV. Wohlfahrt

...

Artikel 24. Arbeitsrecht und soziale Sicherheit

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, dieselbe Behandlung gewähren wie ihren Staatsangehörigen, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:
 - a) Lohn einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese einen Teil des Arbeitsentgelts bilden, Arbeitszeit, Überstunden, bezahlter Urlaub, Einschränkungen der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen und der Genuss der durch Tarifverträge gebotenen Vergünstigungen, soweit alle diese Fragen durch das geltende Recht geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;
 - b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Arbeitsunfälle, der Berufskrankheiten, der Mutterschaft, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes, der Arbeitslosigkeit, des Familienunterhalts sowie jedes anderen Wagnisses, das nach dem im betreffenden Land geltenden Recht durch ein System der sozialen Sicherheit gedeckt wird) vorbehaltlich

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- i) geeigneter Abmachungen über die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften,
 - ii) besonderer Bestimmungen, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht vorgeschrieben sind und die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen.
2. Das Recht auf Leistung, das durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entsteht, wird nicht dadurch berührt, dass sich der Berechtigte außerhalb des Gebietes des vertragschließenden Staates aufhält.
 3. Die vertragschließenden Staaten werden auf die Flüchtlinge die Vorteile der Abkommen erstrecken, die sie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit untereinander abgeschlossen haben oder abschließen werden, soweit die Flüchtlinge die Bedingungen erfüllen, die für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten der in Betracht kommenden Abkommen vorgesehen sind.
 4. Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen diesen vertragschließenden Staaten und Nichtvertragsstaaten in Kraft sind oder sein werden, so weit wie möglich auf Flüchtlinge auszudehnen.

...

Kapitel VI. Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

Artikel 35. Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen.
2. Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihm in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über
 - a) die Lage der Flüchtlinge,
 - b) die Durchführung dieses Abkommens und
 - c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf Flüchtlinge jetzt oder künftig in Kraft sind.

Artikel 36. Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die vertragschließenden Staaten werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften mitteilen, die sie etwa erlassen werden, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

...

3.1.2. Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967

Englischer Titel:

Protocol relating to the Status of Refugees

Annahme durch die Generalversammlung: 16.12.1966

In Kraft seit: 4.10.1967

Links:

- Deutscher Text: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf
- [BGBl 1969 II, S. 1293](#), 1294ff.
- Englischer Text: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/ProtocolStatusOfRefugees.aspx>

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PROTOKOLLS -

IN DER ERWÄGUNG, dass das am 28. Juli 1951 in Genf beschlossene Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden als das Abkommen bezeichnet) nur auf Personen Anwendung findet, die infolge von vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignissen Flüchtlinge geworden sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass seit Annahme des Abkommens neue Kategorien von Flüchtlingen entstanden sind und dass die betreffenden Flüchtlinge daher möglicherweise nicht unter das Abkommen fallen,

IN DER ERWÄGUNG, dass es wünschenswert ist, allen Flüchtlingen im Sinne des Abkommens unabhängig von dem Stichtag des 1. Januar 1951 die gleiche Rechtsstellung zu gewähren -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I – Allgemeine Bestimmung

1. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 bis 34 des Abkommens auf Flüchtlinge im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmung anzuwenden.
2. Außer für die Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "Flüchtling" im Sinne dieses Protokolls jede unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 des Abkommens fallende Person, als seien die Worte "infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und ..." sowie die Worte "... infolge solcher Ereignisse" in Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 nicht enthalten.
3. Dieses Protokoll wird von seinen Vertragsstaaten ohne jede geografische Begrenzung angewendet; jedoch finden die bereits nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens abgegebenen Erklärungen von Staaten, die schon Vertragsstaaten des Abkommens sind, auch aufgrund dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die Verpflichtungen des betreffenden Staates nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 2 des Abkommens erweitert worden ist.

Artikel II – Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen

1. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihrer Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung ihrer Aufgabe, die Anwendung des Protokolls zu überwachen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

2. Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls, ihnen in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über
 - a. die Lage der Flüchtlinge,
 - b. die Durchführung dieses Protokolls,
 - c. die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf Flüchtlinge jetzt in Kraft sind oder künftig in Kraft sein werden.

Artikel III – Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mit, die sie gegebenenfalls erlassen werden, um die Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

Artikel IV – Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten dieses Protokolls über dessen Auslegung oder Anwendung, die nicht auf andere Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

...

3.2. Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954

Vereinfachter deutscher Titel:

Staatenlosenübereinkommen

Englischer Titel:

Convention relating to the Status of Stateless Persons

Annahme durch die Generalversammlung: ??

In Kraft seit: 6. Juni 1960

Links:

- Deutscher Text:
https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/uploads/media/Staaten-Abkommen_2015_01.pdf
- [BGBI 1976 II, S. 473](#), 474ff.
- Englischer Text:
<https://www.unhcr.org/protection/statelessness/3bbb25729/convention-relating-status-stateless->

3.2.1. Text (Auszüge)

...

Kapitel II – Rechtsstellung

...

Artikel 13 Bewegliche und unbewegliche Sachen

Hinsichtlich des Erwerbs von beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen gewähren die Vertragsstaaten jedem Staatenlosen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

...

Artikel 15. Vereinigungsrecht

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die weder politische noch erwerbszwecke verfolgen, und hinsichtlich der Berufsverbände eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

...

Kapitel III – Erwerbstätigkeit

Artikel 17. Unselbständige Erwerbstätigkeit

1. Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.
2. Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Rechte aller Staatenlosen in bezug auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit den Rechten ihrer Staatsangehörigen anzugleichen; dies gilt insbesondere für Staatenlosen, die auf Grund

eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines einwanderungsplanes in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind.

Artikel 18. Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie hinsichtlich der Errichtung von Handelsgesellschaften eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 19. Freie Berufe

Jeder Vertragsstaat gewährt den staatenlosen Inhabern eines von seinen zuständigen Behörden anerkannten Diploms, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und einen freien Beruf ausüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Kapitel IV – Wohlfahrtswesen

...

Artikel 24. Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit

1. Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf folgende Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen:
 - a) Arbeitsentgelt einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese Bestandteil des Arbeitsentgelts sind, Arbeitszeit, Überstundenregelung, bezahlter Urlaub, Beschränkungen in der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen sowie die Inanspruchnahme der auf Tarifverträgen beruhenden Vergünstigungen, soweit diese Angelegenheiten durch Rechtsvorschriften geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;
 - b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Familienunterhalt sowie jedes andere nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch ein System der Sozialen Sicherheit gedecktes Wagnis), vorbehaltlich
 - i) geeigneter Regelungen in bezug auf die Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften, sowie
 - ii) besonderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes über Leistungen oder Leistungsteile, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie über Zuwendungen an Personen, welche die zur Erlangung einer normalen Rente festgesetzten Beitragsbedingungen nicht erfüllen.
2. Ist der Tod eines Staatenlosen durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so wird das Recht auf Ersatz des Schadens nicht dadurch berührt, dass sich der berechtigte außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats aufhält.
3. Die Vertragsstaaten gewähren die Vorteile der Abkommen, die sie zu Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit untereinander geschlossen haben oder schließen werden, auch den Staatenlosen, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen, die für Angehörige der Unterzeichnerstaaten der betreffenden Abkommen gelten.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

4. Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten jetzt oder künftig in Kraft sind, soweit wie möglich auch den Staatenlose zu gewähren.

...

Kapitel VI – Schlussbestimmungen

Artikel 33. Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die Vertragsstaaten werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Text der Gesetze und Verordnungen mitteilen, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen.

...

3.3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966

Vereinfachter deutscher Titel: Anti-Rassismus-Konvention⁸²

Englischer Titel und Abkürzung:

International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD)

Annahme durch die Generalversammlung: 21.12.1965

In Kraft seit: 4.1.1969

Überprüfungsorgan: Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung / CERD

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf
- [BGBI 1969 II, S. 961](#), 962ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CERD/Pages/CERDIndex.aspx>

3.3.1. Text (Auszüge)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

Eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

Eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

In der Erwägung, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben;

In der Erwägung, dass die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung verurteilt haben, gleichviel in welcher Form und wo sie vor-kommen, und dass die Erklärung vom 14.Dezember 1960 (EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung) über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker die Notwendigkeit einer raschen und bedingungslosen Beendigung derartiger Praktiken bejaht und feierlich verkündet hat;

Eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 (EntschlieÙung 1904 (XVIII) der Generalversammlung) über die Beseitigung jeder Form von

⁸² Die folgenden ‚vereinfachten deutschen Titel‘ sind den Bezeichnungen des DIMR entnommen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Rassendiskriminierung - einer Erklärung, die feierlich bekräftigt, dass es notwendig ist, jede Form und jedes Anzeichen von Rassendiskriminierung überall in der Welt rasch zu beseitigen sowie Verständnis und Achtung zu wecken für die Würde der menschlichen Person;

In der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;

In erneuter Bekräftigung der Tatsache, dass eine Diskriminierung zwischen Menschen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und dass sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören;

In der Überzeugung, dass das Bestehen von Rassenschranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist;

Beunruhigt durch die in einigen Gebieten der Welt immer noch bestehende Rassendiskriminierung und durch die auf rassistische Überlegenheit oder auf Rassenhass gegründete Apartheids-, Segregations- oder sonstige Rassentrennungspolitik einiger Regierungen;

Entschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Formen und Anzeichen von Rassendiskriminierung zu treffen sowie rassenkämpferische Doktrinen und Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Rassen zu fördern und eine internationale Gemeinschaft zu schaffen, die frei ist von jeder Form der Rassentrennung und Rassendiskriminierung;

Eingedenk des 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommens über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen;

In dem Wunsch, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und die möglichst rasche Annahme praktischer Maßregeln in diesem Sinne sicherzustellen -

Sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

(1) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "Rassendiskriminierung" jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

(3) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(4) Sondermaßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt genießen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Maßnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,

b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,

c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung - oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung - bewirken,

d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,

e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vielrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt.

(2) Die Vertragsstaaten treffen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich,

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen;

zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

- a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,
- b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,
- c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

Artikel 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
 - ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
 - iii) das Recht auf die Staatsangehörigkeit,
 - iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
 - v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,
 - vi) das Recht zu erben,
 - vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
 - viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung,
 - ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- i) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung,
- ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,
- iii) das Recht auf Wohnung,
- iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,
- v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
- vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
- f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unmittelbare und wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

Teil II

Artikel 8

(1) Es wird ein (im folgenden als "Ausschuss" bezeichneter) Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung errichtet; er besteht aus achtzehn in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen von hohem sittlichem Rang und anerkannter Unparteilichkeit, die von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt werden; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu achten.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.

(3) Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind,

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(5) a) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.

b) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernennt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.

(6) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Ausschussmitglieder auf, solange sie Ausschussaufgaben wahrnehmen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und b) danach alle zwei Jahre und sooft es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

(2) Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten zugeleitet.

...

Artikel 14

(1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(2) Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so kann er eine Stelle innerhalb seiner nationalen Rechtsordnung errichten oder bezeichnen, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein, und die alle sonstigen verfügbaren örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben.

(3) Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung und der Name einer nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften derselben. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden; dies lässt jedoch die dem Ausschuss bereits vorliegenden Mitteilungen unberührt.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(4) Die nach Absatz 2 errichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Petitionsregister; beglaubigte Abschriften des Registers werden alljährlich auf geeignetem Wege dem Generalsekretär zu den Akten gegeben; jedoch darf der Inhalt nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

(5) Gelingt es dem Einsender der Petition nicht, von der nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle Genugtuung zu erlangen, so kann er die Sache binnen sechs Monaten dem Ausschuss mitteilen.

(6) a) Der Ausschuss bringt dem Vertragsstaat, der beschuldigt wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verletzen, jede ihm zugegangene Mitteilung vertraulich zur Kenntnis, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe preiszugeben, sofern diese dem nicht ausdrücklich zustimmt. Der Ausschuss nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen.

b) Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

(7) a) Der Ausschuss berät über die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Einsender der Petition zugegangenen Angaben. Der Ausschuss befasst sich mit einer Mitteilung eines Einsenders nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieser alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

b) Der Ausschuss übermittelt seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einsender der Petition.

(8) Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Kurzdarstellung der Mitteilungen und gegebenenfalls der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Vertragsstaaten und seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.

(9) Der Ausschuss ist nur dann befugt, die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen nach Absatz 1 gebunden haben.

...

3.3.2. *Dokumente des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Antirassismusausschuss - CERD)*

Allgemein

Allgemeine Empfehlung Nr. 30 (2005) zur Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen

General recommendation XXX on discrimination against non-citizens (2002)

Quelle: <https://www.refworld.org/docid/45139e084.html>⁸³

Speziell zu Deutschland

Neueste Abschließende Bemerkungen

Abschließende Bemerkungen zum gemeinsamen 19. - 22. Periodischen Bericht Deutschlands

Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany⁸⁴

Quelle:

Nichtamtliche Übersetzung:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/205272/971a2480a043a34e631546a190bec293/170224-19-22-staaten-bericht-schlussbemerck-data.pdf>

C. Concerns and recommendations

[Übersetzung]

Definition der „Rassendiskriminierung“ und Anwendbarkeit des Übereinkommens auf nationaler Ebene

7. Der Ausschuss nimmt die Bekräftigung des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass das Übereinkommen im innerstaatlichen Rechtssystem unmittelbar anwendbar sei, ist aber dennoch besorgt, dass das Fehlen einer gesetzlichen Definition der „Rassendiskriminierung“ gemäß Artikel 1 des Übereinkommens in der innerstaatlichen Gesetzgebung einen unmittelbaren Einfluss auf das Versäumnis des Vertragsstaats hat, gegen die rassistische Diskriminierung aller Personengruppen, die des Schutzes durch das Übereinkommen bedürfen, angemessen vorzugehen. Insbesondere scheint das Fehlen einer solchen gesetzlichen Definition dazu zu führen, dass Richter an deutschen Gerichten nur zurückhaltend auf das Übereinkommen Bezug nehmen. Der Ausschuss erkennt zwar die Bedeutung der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Neonazismus an, ist aber auch besorgt über die fortdauernde Verwendung dieser Ausdrücke in der Bedeutung des weiter gefassten Begriffs der rassistischen Diskriminierung, über die Verwendung des Ausdrucks „Fremdenfeindlichkeit“ in der Bedeutung „rassistische Diskriminierung“ im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens, und über die Verwendung des Ausdrucks „kulturelle Unterschiede“ in der Bedeutung „ethnische Vielfalt“ (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 und 6).

Der Ausschuss bekräftigt seine vorhergehende Empfehlung (a. a. O., Rdnr. 15) und legt dem Vertragsstaat darüber hinaus dringend nahe,

⁸³ 1.10.2002, s. vor allem: 'VII. Economic, social and cultural rights' (insbes. Rn. 29, 33 – 35).

⁸⁴ CERD/C/DEU/CO/19-22, 30.6.2015.

- (a) **das Übereinkommen in einer Weise in seine Rechtsordnung zu übernehmen, die seine unmittelbare Anwendung durch die deutschen Gerichte sicherstellt, damit der durch das Übereinkommen gewährleistete Schutz allen Personen umfassend zuteilwird;**
- (b) **sicherzustellen, dass eine gesetzliche Definition der „Rassendiskriminierung“ in seine Gesetzgebung aufgenommen wird, die Artikel 1 Abs. 1 vollständig entspricht und in der rassistische Diskriminierung klar benannt wird, so dass ein umfassender Schutz aller Gruppen und Einzelpersonen, die des Schutzes durch das Übereinkommen bedürfen, gewährleistet ist;**
- (c) **durch Kampagnen in Bildungseinrichtungen aller Ebenen, in der Öffentlichkeit und in den Medien ein Bewusstsein für den Begriff der rassistischen Diskriminierung und deren Auswirkung auf die Opfer zu schaffen;**
- (d) **dem Ausschuss im nächsten Staatenbericht konkrete Informationen über die Anwendung des Übereinkommens durch die Gerichte und in Verwaltungsverfahren vorzulegen.**

Fehlen einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung

8. Der Ausschuss erkennt die Maßnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um seine innerstaatliche Gesetzgebung mit dem Übereinkommen zu harmonisieren, insbesondere die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, den durch das Grundgesetz, u. a. Artikel 1 und 3, gewährten Schutz und die Änderung des § 46 StGB, mit der rassistische Diskriminierung als strafschärfender Umstand hinzugefügt wurde. Nichtsdestotrotz ist der Ausschuss besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz rassistische Diskriminierung durch Hoheitsträger ausklammert, Sammelklagen nicht gestattet und das Beschreiten des Rechtsweges angesichts der Kosten der Rechtsverfolgung, die eine Hürde für den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf darstellen können, nicht hinreichend fördert. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass das Grundgesetz vor Gericht zwar grundsätzlich gegen Hoheitsträger geltend gemacht werden kann, die Verwaltungsgerichte im Fall von rassistischer Diskriminierung in der Praxis jedoch nur selten das Grundgesetz heranziehen; außerdem kann nicht im Rahmen desselben Verfahrens eine Entschädigung erlangt werden. Der Ausschuss ist daher besorgt darüber, dass die bestehenden Lücken in der innerstaatlichen Gesetzgebung eine angemessene Bekämpfung rassistischer Diskriminierung erschweren (Artikel 2, 4, 6).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um

- (a) **eine Evaluierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und anderer Antidiskriminierungsgesetze durchzuführen, um Lücken festzustellen, die einem umfassenden und wirksamen Schutz vor rassistischer Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens und entsprechenden wirksamen Rechtsbehelfen entgegenstehen;**
- (b) **in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens jede Form von rassistischer Diskriminierung, einschließlich indirekter Diskriminierung, auf Bundes- und Landesebene in allen Bereichen des Rechts und des öffentlichen Lebens gesetzlich zu verbieten;**
- (c) **den Aufbau zugänglicher nichtstaatlicher Antidiskriminierungsberatungsstellen in allen Teilen des Landes sowie die Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen in allen Bundesländern zu unterstützen.**

[Originaltext]

Definition of racial discrimination and applicability of the Convention at the national level

7. While noting the State party's affirmation that the Convention is directly applicable in the domestic legal system, the Committee is concerned that the absence of a statutory definition of racial discrimination in line with article 1 of the Convention in the domestic legislation has direct implications on the State party's failure to adequately address racial discrimination of all groups requiring protection under the Convention. In particular, the absence of such a statutory definition seems to result in reluctance by judges to refer to the Convention in German courts. While acknowledging the importance of addressing right-wing extremism and neo-Nazism, the Committee is also concerned about the persistent use of those terms to encompass the broader notion of racial discrimination, the use of the term "xenophobia" to mean racial discrimination as understood in article 1 of the Convention, and the use of the term "cultural differences" to mean "ethnic diversity" (arts. 1 (1), 2 and 6).

In addition to reiterating its previous recommendation (ibid., para. 15), the Committee urges the State party to:

- (a) Incorporate the Convention into the legal system in ways that ensure its direct application before German courts in order to afford all individuals its full protection;**
- (b) Ensure that its legislation includes a statutory definition of racial discrimination that is fully in line with article 1 (1) of the Convention, clearly naming racial discrimination so that full protection of groups or individuals requiring such protection under the Convention is ensured;**
- (c) Raise awareness, through campaigns in educational institutions at all levels, in the public arena and in the media, of the definition of racial discrimination and the impact on victims of such discrimination;**
- (d) Provide the Committee with concrete information about the application of the Convention in courts and administrative proceedings in its next periodic report.**

Lack of comprehensive anti-discrimination legislation

8. The Committee acknowledges the measures taken by the State party to harmonize its domestic legislation with the Convention, in particular the adoption of the General Equal Treatment Act, the protection afforded by the Basic Law, including under articles 1 and 3 thereof, and the amendment to section 46 of the Penal Code to add racial discrimination as an aggravating circumstance for the increase of penalties in criminal cases. The Committee is nevertheless concerned that the General Equal Treatment Act does not address racial discrimination by public authorities, does not allow for collective action and does not sufficiently encourage litigation, owing to the costs of legal suits, which can be an obstacle to gaining access to an effective remedy. The Committee is also concerned that while the Basic Law can in principle be invoked in court against public authorities, in practice, administrative courts only infrequently address racial discrimination through the Basic Law, and compensation cannot be obtained through the same proceedings. The Committee is therefore concerned that the existing gaps in domestic legislation make it difficult to adequately combat racial discrimination (arts. 2, 4, 6).

The Committee calls upon the State party to take practical steps to:

- (a) Conduct an evaluation of the General Equal Treatment Act and other anti-discrimination legislation in order to identify the gaps regarding full and effective protection against, and effective remedies for, racial discrimination, in line with the Convention;
- (b) Prohibit racial discrimination in all its forms in federal and state (Land) legislation, including indirect discrimination, covering all fields of law and public life, in accordance with article 1 (1) of the Convention;
- (c) Support the establishment of accessible non-governmental anti-discrimination advice centres throughout the country and support the creation of public anti-discrimination agencies in all Länder.

...

Employment

14. While noting the efforts made by the State party to close the gap between groups requiring protection under the Convention and the majority of the population in gaining access to employment, the Committee is concerned that the unemployment rate of the first category is still twice as high as that of the second. It is particularly concerned at reports of the ethno-religious discrimination of Muslim women in gaining access to work opportunities (arts. 2, 5 and 6).

Recalling its general recommendations No. 30 (2004) on discrimination against non-citizens and No. 32 (2009) on the meaning and scope of special measures in the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, the Committee recommends that the State party:

- (a) Carry out a thorough evaluation of the measures adopted to date to improve access to employment for members of ethnic minorities, with a focus also on the intersection of gender and religion. The Committee particularly encourages the State party to undertake an assessment of the XENOS programme, with statistical data disaggregated by, inter alia, ethnicity and language;
- (b) Strengthen existing measures at the federal and Land levels to improve the integration of ethnic minorities in the labour market and address the structural discrimination they face;
- (c) Step up its efforts to encourage the recruitment of members of ethnic minorities to jobs in the public and private sectors, implementing special measures as appropriate;
- (d) Investigate effectively cases of racial discrimination in employment and provide victims with adequate remedies.

Intersectional discrimination

15. While noting the explanations provided by the delegation regarding the right to self-determination of church-based structures in accordance with section 9 (1) of the General Equal Treatment Act and the special provisions contained therein, the Committee is concerned that the elements of the exemption to the General Equal Treatment Act may indirectly discriminate against Muslims and other groups in their access to employment (arts. 2, 5 and 6).

The Committee recommends that the State party consider repealing or amending section 9 (1) of the General Equal Treatment Act so as to comply with its obligations under the Convention, limiting any exemption under the Act to organized religious entities.

16. While noting the justified concerns of the State party and the action it has taken to combat anti-Semitism, the Committee is concerned that the State party is not adequately addressing other forms of racial discrimination, including institutional racism against Muslims, and the discrimination experienced by women from minority groups, or the intersection between discrimination against lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex persons and racial discrimination.

The Committee recommends that the State party reinforce its measures on raising awareness among the public, civil servants and law enforcement officials about Islamophobia, on promoting tolerance among the various ethnic groups of the population, and on the intersection among ethnicity, religion, gender and sexual orientation.

Asylum seekers and “tolerated” migrants

18. While welcoming the assurances given by the delegation with regard to the administrative and judicial measures taken to combat racist attacks against asylum seekers, the Committee remains concerned about the increase in violent attacks targeting asylum seekers and so-called “tolerated” migrants who are, by law, restricted in their freedom of movement and are often compelled to remain in shared accommodation structures, which increases their vulnerability to human rights violations. The Committee is also concerned about the incompatibility of certain provisions of the Asylum Seekers Act with the Convention, in particular with regard to the limited access of asylum seekers to social allowances and services (arts. 2, 5 and 6).

The Committee calls upon the State party to ensure that the rights of non-citizens are fully guaranteed in law and in practice to asylum seekers and “tolerated” migrants, by, inter alia:

- (a) Revoking legislation at the Land and municipal levels compelling asylum seekers and people who have been granted a temporary suspension of deportation to live in shared accommodation facilities;**
- (b) Adopting specific measures to ensure the protection of asylum seekers against racist violence, including investigation into racially motivated acts;**
- (c) Ensuring that asylum seekers are able to enjoy their rights to education and health care without restrictions;**
- (d) Pursuing its awareness-raising campaigns and promoting tolerance and understanding between communities and towards asylum seekers.**

D. Other recommendations

Individual communications

19. The Committee recommends that the State party act upon and provide information on follow-up measures to give effect to the recommendations of the Committee in communication No. 48/2010, *TBB-Turkish Union in Berlin/Brandenburg v. Germany* (the “Sarrazin case”). The Committee reminds the State party of the need for effective responses to racist hate speech in accordance with the Committee’s general recommendation No. 35.

Follow-up to the Durban Declaration and Programme of Action

20. In the light of its general recommendation No. 33 (2009) on follow-up to the Durban Review Conference, the Committee recommends that, when incorporating the provisions of the Convention into its domestic legislation, the State party take into consideration the Durban Declaration and Programme of Action, adopted in September 2001 at the World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, and the

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

outcome document of the Durban Review Conference, held in Geneva in April 2009. The Committee requests the State party to assess the extent to which its National Plan of Action against Racism implements the Durban Declaration and Programme of Action at the national level.

Ratification of other treaties

22. Bearing in mind the indivisibility of all human rights, the Committee encourages the State party to consider ratifying the international human rights treaties that it has not yet ratified, in particular treaties with provisions that have direct relevance to communities that may be subjected to racial discrimination, such as the International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families.

Consultations with organizations of civil society

23. The Committee recommends that the State party continue to consult and expand its dialogue with civil society organizations working in the area of human rights protection, in particular combating racial discrimination, in connection with the preparation of the next periodic report and the follow-up to the present concluding observations. ...

Dissemination

24. The Committee recommends that the State party increase its efforts to raise public awareness and knowledge of the Convention throughout its territory, make the State party's reports readily available and accessible to the public at the time of their submission, and widely publicize the concluding observations of the Committee in the official and other commonly used languages, as appropriate. ...

Follow-up to concluding observations

26. In accordance with article 9 (1) of the Convention and rule 65 of its amended rules of procedure, the Committee requests the State party to provide information, within one year of the adoption of the present concluding observations, on its follow-up to the recommendations contained in paragraphs 10 and 19 above.

Paragraphs of particular importance

27. The Committee also wishes to draw the attention of the State party to the particular importance of the recommendations in paragraphs 6–9 above, and requests the State party to provide detailed information in its next periodic report on concrete measures taken to implement those recommendations.

Preparation of the next periodic report

28. The Committee recommends that the State party submit its twenty-third to twenty-sixth reports in a single document by 15 June 2018, taking into account the specific reporting guidelines adopted by the Committee during its seventy-first session (CERD/C/2007/1) and addressing all the points raised in the present concluding observations. In the light of General Assembly resolution 68/268, the Committee urges the State party to observe the limit of 21,200 words for periodic reports and 42,400 words for the common core document.

Vorbereitung der nächsten Überprüfung

23. – 26. Periodischer Bericht, vorgelegt von der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung der Rassendiskriminierung

23rd-26th Periodic Report, Submitted by the Federal Republic of Germany Under Article 9 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD)⁸⁵

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CERD/Shared%20Documents/DEU/CERD_C_DEU_23-26_7713_E.docx

⁸⁵ CERD/C/DEU/23-26,

3.4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979

Vereinfachter deutscher Titel: Frauenkonvention

Englischer Titel und Abkürzung:

Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
(CEDAW)

Annahme durch die Generalversammlung: 18.12.1979

In Kraft seit: 3.9.1981

Überprüfungsorgan: Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau / CEDAW

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf
- [BGBI 1985 II, S. 647](#), 648 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CEDAW.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/pages/cedawindex.aspx>

3.4.1. Text (Auszüge)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

im Hinblick darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt;

im Hinblick darauf, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Unzulässigkeit der Diskriminierung bekräftigt und feierlich feststellt, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich eines Unterschieds aufgrund des Geschlechts, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte verpflichtet sind, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen;

in Anbetracht der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen geschlossenen internationalen Übereinkommen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;

im Hinblick ferner auf die Entschlüsse, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; jedoch besorgt darüber, daß die Frau trotz dieser verschiedenen Urkunden noch immer weitgehend diskriminiert wird;

unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstands von Gesellschaft und Familie

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert;

besorgt darüber, daß dort, wo Armut herrscht, Frauen beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten benachteiligt werden;

in der Überzeugung, daß die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit wesentlich zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen wird;

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Beseitigung der Apartheid, jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie von Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten für die volle Ausübung der Rechte von Mann und Frau unerlässlich ist;

in Bekräftigung dessen, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die Zusammenarbeit zwischen allen Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung – insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle –, die Durchsetzung der Grundsätze der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des

beiderseitigen Nutzens in den zwischenstaatlichen Beziehungen und die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden;

überzeugt, daß die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist;

eingedenk des bisher noch nicht voll anerkannten bedeutenden Beitrags der Frau zum Wohlergehen der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, der sozialen Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle beider Elternteile in der Familie und bei der Kindererziehung sowie in dem Bewußtsein, daß die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung kein Grund zur Diskriminierung sein darf und daß die Kindererziehung eine Aufgabe ist, in die sich Mann und Frau sowie die Gesellschaft insgesamt teilen müssen;

in dem Bewußtsein, daß sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll;

entschlossen, die in der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und zu diesem Zweck die zur Beseitigung jeder Form und Erscheinungsweise einer solchen Diskriminierung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

zum Ziel hat, daß die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, daß sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.

Artikel 4

(1) zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.

(2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten – einschließlich der in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen – zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

- a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;

b) um sicherzustellen, daß die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, daß das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

...

Teil III

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowie in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt im Hinblick auf Vorschulen, allgemeinbildende Schulen, Fachschulen, allgemeine und technische Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sowie für jede Art der Berufsausbildung;

b) Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit gleichwertigen Qualifikationen und zu Schulanlagen und Schulausstattungen derselben Qualität;

c) Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;

d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;

e) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, darunter Programme für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung jeden Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau;

f) Verringerung des Prozentsatzes von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen, sowie Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig von der Schule abgegangen sind;

g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;

h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschließlich Aufklärung und Beratung in bezug auf Familienplanung.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;
- b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
- c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, der Berufsbildung und der ständigen Weiterbildung;
- d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
- e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
- f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.

(2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

- a) zum – mit Androhung von Sanktionen verbundenen – Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung aufgrund des Familienstands bei Entlassungen;
- b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
- c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
- d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

(3) Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmäßigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

...

Artikel 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um der Frau nach dem Gleichheitsgrundsatz die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Familienbeihilfen;
- b) das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen;
- c) das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten berücksichtigen die besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und die wichtige Rolle dieser Frauen für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien, einschließlich ihrer Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftsbereichen, und treffen alle geeigneten

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmung dieses Übereinkommens auch auf Frauen in ländlichen Gebieten Anwendung finden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf

a) Mitwirkung – auf allen Ebenen – an der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen;

b) Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, einschließlich Aufklärungs- und Beratungsdiensten und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Familienplanung;

c) unmittelbare Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit;

d) schulische und außerschulische Ausbildung und Bildung jeder Art, einschließlich funktionaler Alphabetisierung, sowie die Nutzung aller Gemeinschafts- und Volksbildungseinrichtungen, insbesondere zur Erweiterung ihres Fachwissens;

e) Organisation von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit durch selbständige oder unselbständige Arbeit;

f) Teilnahme an allen Gemeinschaftsbetätigungen;

g) Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und ländlichen Umsiedlungsaktionen;

h) angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

Teil IV

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in Bezug auf den Abschluss von Verträgen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.

(3) Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.

(4) Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes.

Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

a) gleiches Recht auf Eheschließung;

b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;

c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;

f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

g) die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;

h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichwie ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.

(2) Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

Teil V

Artikel 17

(1) Zur Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Übereinkommens wird ein (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichneter) Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau eingesetzt; er besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens aus achtzehn, nach Ratifikation oder Beitritt des fünfunddreißigsten Vertragsstaats aus dreiundzwanzig Sachverständigen von hohem sittlichem Rang und großer Sachkenntnis auf dem von dem Übereinkommen erfaßten Gebiet. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der wichtigsten Rechtssysteme zu achten.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.

(3) Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.

(4) Die Wahl der Ausschußmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(5) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.

(6) Die Wahl der fünf zusätzlichen Ausschußmitglieder findet gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 nach Ratifikation oder Beitritt des fünfunddreißigsten Vertragsstaats statt. Die Amtszeit zweier der bei dieser Gelegenheit gewählten zusätzlichen Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; die Namen dieser beiden Mitglieder werden vom Ausschußvorsitzenden durch das Los bestimmt.

(7) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernennt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.

(8) Die Ausschußmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen; die näheren Einzelheiten werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses festgesetzt.

(9) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtung zur Verfügung, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen bedarf.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und

b) danach mindestens alle vier Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt.

(2) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen beeinflussen.

...

Artikel 21

(1) Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Wirtschafts- und Sozialrat über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

(2) Der Generalsekretär übermittelt die Ausschussberichte der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Kenntnisnahme.

...

3.4.2. Fakultativprotokoll (zum Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren)

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional Protocol to the Convention on the Elimination of Discrimination against Women (OP-CEDAW)

Annahme durch die Generalversammlung: 6.10.1999

In Kraft seit: 22.12.2000

Links:

- Deutscher Text:
[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte Konventionen/CEDAW/cedaw_op_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_op_de.pdf)
- [BGBl 2001 II, S. 1237](#), 1238 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPCEDAW.aspx>

3.4.3. Dokumente des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Allgemein

Allgemeine Empfehlung Nr. 33 (2015) zum Zugang von Frauen zum Gericht

General recommendation No. 33 (2015) on women's access to justice

Quelle: [English](#)

Allgemeine Empfehlung Nr. 28 (2010), Kernpflichten der Vertragsstaaten unter Art. 2 des Übereinkommens

General recommendation No. 28 (2010), The Core Obligations of States Parties under Article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women

Quelle: [English](#)

Allgemeine Empfehlung Nr. 26 (2008), Wanderarbeitnehmerinnen

General Recommendation No. 26 (2008), Women Migrant Workers

Quelle: [English](#)

Speziell zu Deutschland

Neueste Abschließende Bemerkungen

Abschließende Bemerkungen zum gemeinsamen 7. und 8. Periodischen Bericht Deutschlands (Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Germany)⁸⁶

Quelle: [Concluding observations \(2017\) CEDAW/C/DEU/CO/7-8](#)

D. Principal areas of concern and recommendations

Implementation of the Convention, the Optional Protocol thereto and the Committee's general recommendations

9. The Committee welcomes the many efforts being made by the State party to disseminate the Convention. Nevertheless, it is concerned that disparities remain in the implementation of the Convention across the federal states and municipalities remain. It is also concerned about the limited awareness among the judiciary and legal professionals of the Convention, the Optional Protocol thereto and the general recommendations of the Committee.

10. **The Committee recommends that the State party strengthen training provided by the German Judicial Academy and enable judges, prosecutors and lawyers to directly apply or invoke the Convention and the Optional Protocol thereto in the national courts.**

Application of the Convention under the federal system

11. Cognizant of the complex federal and constitutional structures in the State party, the Committee notes as positive the substantial efforts being made to strengthen coordination of the implementation of the Convention, including through ministerial conferences at the federal state level. It also notes the publication of the third Gender Equality Atlas for Germany in 2017, which will serve as an important tool to advance

⁸⁶ CEDAW/C/DEU/CO/7-8, 9.3.2017.

women's rights throughout the State party. The Committee nevertheless remains concerned that in areas under the exclusive responsibility of the federal states, the Convention is not applied consistently.

12. The Committee, taking into account the legal responsibility and leadership role of the federal Government in the implementation of the Convention, reiterates its previous recommendation (see [CEDAW/C/DEU/CO/6](#), para. 16) that effective coordination of the structures at all levels be strengthened in order to ensure the uniformity of results in the implementation of the Convention throughout the State party. It also recommends that the State party strengthen the mandate of the German Institute for Human Rights and grant it the authority to ensure the transparent, coherent and consistent implementation of the Convention throughout its territory.

Legislative framework

13. The Committee welcomes the constitutional provisions, laws, administrative norms and policies promoting gender equality and defining sex as a prohibited ground for discrimination that have been adopted since the previous periodic review. Nevertheless, the Committee is concerned that the General Act on Equal Treatment (2006) remains limited in scope and fails to comprehensively protect women from gender-based discrimination in the domestic and private spheres. While the Committee notes the shift in the burden of proof in civil and administrative proceedings concerning discrimination, it points out that the period during which discrimination claims can be made remains extremely limited. The Committee is also concerned that group action enabling women's organizations and trade unions to bring cases of discrimination before the courts is currently not provided for through the Act. In addition, it is concerned that article 9 of the Act provides for questionable differential treatment on the grounds of religion or beliefs.

14. The Committee recommends that the State party amend the General Act on Equal Treatment in line with the proposals outlined in the evaluation conducted by the Federal Anti-Discrimination Agency and ensure that its range of application is expanded. It therefore recommends that the State party introduce the right of group action on the part of women's organizations and trade unions to bring discrimination cases before the courts and extend the deadline for submitting discrimination complaints to at least six months. It also recommends that dismissals be added to the Act and that article 9 of that Act be abolished.

Extraterritorial State obligation

15. The Committee is concerned about:

(a) The negative impact of the conduct of transnational companies, in particular textile and large-scale agricultural corporations registered or domiciled in the State party and operating abroad, on the enjoyment of the rights enshrined in the Convention by local women and girls in third States;

(b) The inadequate legal framework to hold companies and corporations registered or domiciled in the State party accountable for violations of women's human rights abroad, and the lack of a gender perspective in the national action plan on business and human rights;

(c) The absence of an effective independent mechanism with the power to investigate complaints alleging violations by such corporations, such as allegations of

forced evictions by German companies based abroad, and the limited access to judicial remedies of women who are victims of such violations;

(d) The lack of impact assessments explicitly taking into account women's human rights before the negotiation of international trade and investment agreements.

16. The Committee recommends that the State party:

(a) Strengthen its legislation governing the conduct of corporations registered or domiciled in the State party in relation to their activities abroad, including by requiring those corporations to conduct human rights and gender impact assessments before making investment decisions;

(b) Introduce effective mechanisms to investigate complaints filed against those corporations, with a mandate to, among other things, receive complaints and conduct independent investigations, and incorporate a gender perspective into the national action plan;

(c) Adopt specific measures, including a mechanism for redress to facilitate access to justice on behalf of women who are victims of human rights violations, and ensure that judicial and administrative mechanisms in place take a gender perspective into account;

(d) Ensure that trade and investment agreements negotiated by the State party recognize the primacy of its international human rights obligations over investors' interests and that the introduction of investor-State dispute settlement procedures through the Comprehensive Economic and Trade Agreement does not create obstacles to full compliance with the Convention.

National machinery for the advancement of women, and gender mainstreaming

17. The Committee welcomes the increased budget allocation for the Federal Ministry for Family Affairs, Senior Citizens, Women and Youth in 2017, along with the efforts made by the State party to strengthen cooperation among relevant institutional structures and mechanisms. Nevertheless, the Committee remains concerned about:

(a) The lack of an overall integrated strategy for gender mainstreaming, along with the absence of sufficiently gender-disaggregated data collection or mechanisms for comprehensive monitoring and impact evaluation;

(b) The absence of a comprehensive national gender equality strategy, policy or action plan to address the structural factors perpetuating gender inequalities;

(c) The State party's reluctance to implement gender budgeting at the federal level notwithstanding the reported success of adopting such an approach in some federal states;

(d) The limited mandate of the Federal Anti-Discrimination Agency, which, notwithstanding its increased resources, continues to lack sufficient authority to file or support court cases, launch investigations or impose sanctions in response to discrimination claims;

(e) Provisions in the Federal Equality Act that restrict the appointment of gender equality delegates and deputy delegates to women;

(f) The negative impact that the limited allocation of resources for gender issues by the Federal Ministry for Economic Cooperation and Development has on the full and

effective implementation of its Gender Equality in German Development policy and its gender action plan.

18. **The Committee reiterates its previous recommendations (see [CEDAW/C/DEU/CO/6](#), para. 24) that the State party:**

(a) **Reinforce the integrated approach to gender mainstreaming and introduce effective monitoring and accountability mechanisms, including through the systematic continuation of gender impact assessments of legislation across all ministries, ensuring that evaluation is measured on the basis of compliance with relevant targets and indicators and effective data collection;**

(b) **Develop a comprehensive national gender strategy, policy and action plan addressing the structural factors causing persistent inequalities, including intersecting forms of discrimination against disadvantaged and marginalized women and girls;**

(c) **Adopt an integrated gender-budgeting process (including the implementation of the Sustainable Development Goals) that includes effective monitoring and accountability mechanisms across all sectors and levels of government, drawing on the experience of the federal states that have successfully implemented such processes;**

(d) **Strengthen the mandate of the Federal Anti-Discrimination Agency and provide it with the authority necessary to file court cases, launch investigations and impose sanctions; ensure that it is provided with adequate human, technical and financial resources to implement its mandate effectively; and establish and sustain independent anti-discrimination offices in all federal states;**

(e) **Consider amending the Federal Equality Act to extend eligibility to men for appointment as equality delegates;**

(f) **Ensure the adequate allocation of human, technical and financial resources to the Federal Ministry for Economic Cooperation and Development so as to allow for the full and effective implementation of its Gender Equality in German Development policy and its gender action plan.**

Temporary special measures

19. The Committee commends the State party on the wide-ranging temporary special measures that it adopted during the review period as a means of advancing the achievement of substantive equality of women and men in all areas covered by the Convention where women are underrepresented or disadvantaged. It also appreciates the State party's commitment to continuing such an approach in the future.

20. With reference to general recommendation No. 25 (2004) on temporary special measures, the Committee recommends that the State party continue to adopt and implement measures, either as temporary special measures or as permanent measures, aimed at achieving substantive equality of women and men, and ensure the allocation of resources, the creation of incentives, targeted recruitment and the setting of time-bound goals and quotas in all areas covered by the Convention where women are underrepresented or disadvantaged in both the public and the private sectors.

Trafficking and exploitation of prostitution

29. The Committee welcomes the wide range of legal and structural measures developed by the State party to combat trafficking. Nevertheless, it is concerned about:

- (a) The lack of a comprehensive anti-trafficking strategy, and the absence of available disaggregated data on victims of trafficking, or quantitative information on the extent of trafficking in the State party, in particular for purposes other than sexual exploitation;
- (b) The low rates of prosecution and conviction in cases of trafficking in women and girls;
- (c) The lack of national guidelines for the identification of victims of trafficking;
- (d) The lack of systematically organized and harmonized victim assistance, rehabilitation and reintegration measures across all federal states, including access to counselling, medical treatment, psychological support and redress, including compensation, for victims of trafficking, in particular for migrant women, who are not automatically entitled to temporary residence permits unless they cooperate with the police and the judicial authorities;
- (e) The limited measures in place to ensure nationwide multilingual counselling and support for women who are victims of trafficking and women engaged in prostitution, and the inadequate procedures necessary for providing alternative income-generating opportunities to women who wish to leave prostitution.

30. The Committee recommends that the State party:

- (a) Establish an independent mechanism aimed at supporting a comprehensive and effective anti-trafficking policy, and provide this mechanism with adequate human, technical and financial resources to collect and analyse disaggregated data on trafficking in persons and to conduct statistical and quantitative studies on the extent of trafficking in the State party;**
- (b) Develop awareness-raising programmes for the police and social workers at the municipal level and investigate, prosecute and adequately punish all cases of trafficking in persons, especially women and girls;**
- (c) Develop national guidelines for the effective identification of victims of trafficking;**
- (d) Strengthen measures to systematically identify and provide support to women who are victims and those at risk of trafficking, in particular migrant women and unaccompanied girls, ensuring adequate access to health care, counselling services and redress, including compensation; strengthen the human, technical and financial resources of non-governmental organizations that offer specialized victim protection and support services; and develop gender-sensitive training for social workers dealing with victims of trafficking;**
- (e) Grant temporary residence permits to enable all victims of trafficking to avail themselves of protective and rehabilitation measures, irrespective of their willingness to cooperate with the police and judicial authorities, and ensure that the authorities adopt a victim-centred approach when granting the recovery and reflection period;**
- (f) Provide an assessment, in the next periodic report, of the revised criminal law in relation to trafficking in persons as adopted in October 2016, which includes a provision to bring clients of victims of trafficking or sexual exploitation to justice;**
- (g) Strengthen the assistance provided to women and girls who wish to leave prostitution, including by providing exit programmes and alternative income-generating opportunities.**

Employment

35. The Committee commends the State party on the wide-ranging measures taken to reconcile family and work life and to address the gender pay gap, and notes as positive the bill on equal pay. Nevertheless, it notes with concern:

(a) The fact that the prevailing gender pay gap (currently 21 per cent) in both the public and the private sector continues to have a negative impact on women's career development and pension benefits owing to insufficient effective implementation of legislation on the principle of equal pay for work of equal value;

(b) The persistence of horizontal and vertical occupational segregation, the concentration of women in the lower-paying service sectors and in temporary and part-time work owing to their traditional role as caregivers for children and the underrepresentation of women in managerial positions in companies;

(c) The gender pension gap, which was 53 per cent in 2016, with men receiving more than women in pension benefits;

(d) The limited access of migrant, refugee and asylum-seeking women and women with disabilities to the formal labour market;

(e) The prevailing negative stereotypes that mothers active in the labour market are confronted with; an income tax system for couples, depending on the combination of the tax collection categories; and social benefit provisions that may adversely affect the full professional integration in the labour market and the financial autonomy and security of women;

(f) The insufficient number of high-quality childcare facilities, notwithstanding the considerable efforts made in this regard.

36. **Reiterating its previous recommendations (see [CEDAW/C/DEU/CO/6](#), para. 40) the Committee recommends that the State party:**

(a) **Strengthen its efforts to eliminate the gender wage gap and ensure equal opportunities for women and men in the labour market, including through the continued use of temporary special measures, with time-bound targets, in line with article 4 (1) of the Convention and the Committee's general recommendation No. 25; and adopt the bill on equal pay as a matter of priority;**

(b) **Provide skills training and incentives to orient women to non-traditional professions, eliminate horizontal and vertical occupational segregation in the public and private sector, monitor the implementation of temporary special measures to enhance the representation of women in managerial positions in companies and encourage companies to create part-time opportunities in high-level positions;**

(c) **Strengthen the statutory pension as a means of ensuring a decent standard of living for retired women, and amend legislation to prevent a statutory, company or partially State-funded pension from being deducted from basic social security benefits for job seekers;**

(d) **Ensure that victims of sexual harassment in the workplace have access to effective mechanisms and remedies, and encourage employers to regularly review company culture to prevent the occurrence of such harassment;**

(e) **Continue to effectively implement the European Social Fund programme "Strong careers: mothers with a migration background start out"; take into account**

the needs of other disadvantaged groups of women, especially women with disabilities; and introduce targeted measures to create additional employment opportunities for these women;

(f) Strengthen awareness-raising campaigns to address the prevailing negative stereotypes limiting mothers' integration in the labour market, and review the tax system and social benefit provisions that, depending on the applied combination of the tax collection categories, penalize the full participation of women in employment;

(g) Introduce adequate staffing ratios for day-care centres, ensuring high-quality and reliable after-school care for children, and increase all-day-care options.

Vorbereitung der nächsten Überprüfung

Themenliste und Fragen vor der Erstellung des 9. Periodischen Berichts

List of issues and questions prior to the submission of the ninth periodic report of Germany⁸⁷

Quelle https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fDEU%2fQPR%2f9&Lang=en

Implementation of the Convention

2. In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 10), please provide information on the capacity-building measures taken by the State party for judges, prosecutors and lawyers on the Convention and the Optional Protocol. Please also provide information on whether the Convention and the Optional Protocol have been directly applied or invoked in national courts. Please describe the measures taken to strengthen the mandate of the German Institute for Human Rights in order to accord it the authority to ensure the transparent, coherent and consistent implementation of the Convention throughout the State party.

Application of the Convention under the federal system

3. In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 12), please provide information on the measures taken by the State party to strengthen the effective coordination of the structures at all levels in order to ensure the uniformity of results in the implementation of the Convention throughout the State party.

Legislative and policy framework

4. In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 14), please provide information on steps taken: (a) to amend the General Act on Equal Treatment in line with the proposals outlined in the evaluation conducted by the Federal Anti-Discrimination Agency and ensure that its range of application is expanded; (b) to introduce the right of group action on the part of women's organizations and trade unions to bring cases of gender-based discrimination before the courts and extend the deadline for submitting gender-based discrimination complaints to at least six months; and (c) to add dismissals to the Act and abolish article 9 of the Act.

Extraterritorial obligations

5. In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 16), please provide information on the measures taken: (a) to strengthen the State party's legislation governing the conduct of corporations registered or domiciled in the State party in relation to their activities abroad; (b) to introduce effective mechanisms to

⁸⁷ CEDAW/C/DEU/QPR/9, 11.3.2020

investigate complaints filed against those corporations; (c) to adopt measures for redress to facilitate access to justice on behalf of women who are victims of human rights violations; (d) to ensure that judicial and administrative mechanisms in place take a gender perspective into account; and (e) to ensure that, in trade and investment agreements that it negotiates, the State party recognizes the primacy of its international human rights obligations over investors' interests.

Employment

15. In the light of the Committee's previous concluding observations (para. 36), please provide information on measures taken: (a) to eliminate the gender wage gap and ensure equal opportunities for women and men in the labour market; (b) to eliminate horizontal and vertical occupational segregation in the public and private sectors and provide skills training and incentives to orient women to non-traditional professions; (c) to strengthen the statutory pension as a means of ensuring a decent standard of living for retired women; (d) to ensure that victims of sexual harassment in the workplace have access to effective mechanisms and remedies; (e) to continue the implementation of the European Social Fund programme entitled "Strong careers: mothers with a migration background start out"; (f) to introduce targeted measures to create additional employment opportunities for women with disabilities; (g) to review the tax system and social benefit provisions in order to ensure the full participation of women in employment; (h) to introduce adequate staffing ratios for day-care centres, ensuring high-quality and reliable after-school care for children, and increase all-day-care options; and (i) to ratify the Workers with Family Responsibilities Convention, 1981 (No. 156), of the International Labour Organization. Please also provide information regarding the legal steps that claimants can take to obtain compensation from German companies in cases of violations of women's rights in the supply chain.

3.5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984

Vereinfachter deutscher Titel: Anti-Folter-Konvention

Englischer Titel und Abkürzung:

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT)

Annahme durch die Generalversammlung: 10.12.1984

In Kraft seit: 26.6.1987

Überprüfungsorgan: Ausschuss gegen Folter / CAT

Links:

- Deutscher Text:
[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte Konventionen/CAT/cat_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_de.pdf)
- [BGBl 1990 II, S. 246](#), 247 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CAT.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/cat/pages/catindex.aspx>

3.5.1. Fakultativprotokoll

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (OP-CAT)

Annahme durch die Generalversammlung: 18.12.2002

In Kraft seit: 22.6.2006

Überprüfungsorgan: Unterausschuss für Prävention / SPT

Links:

- Deutscher Text:
[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte Konventionen/CAT/cat_op_de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_op_de.pdf)
- [BGBl 2008 II, S. 854](#), 855 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPCAT.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/OPCAT/Pages/OPCATIndex.aspx>

3.6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

Vereinfachter deutscher Titel: Kinderrechtskonvention

Englischer Titel und Abkürzung:

Convention on the Rights of the Child (CRC)

Annahme durch die Generalversammlung: 20.11.1989

In Kraft seit: 2.9.1990

Überprüfungsorgan: Ausschuss für die Rechte des Kindes / CRC

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf
- [BGBI 1992 II, S. 121](#), 122 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx>

3.6.1. Text (Auszüge)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

...

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der

Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

...

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

...

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

...

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

...

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

...

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandards an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

...

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

...

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

...

3.6.2. 1. Fakultativprotokoll (Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten)

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict (OP-CRC-AC)

Annahme durch die Generalversammlung: 25.5.2000

In Kraft seit: 12.2.2002

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op1_de.pdf
- [BGBl 2004 II, S. 1354](#), 1355 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPACCRC.aspx>

3.6.3. 2. Fakultativprotokoll (Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie)

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography (OP-CRC-SC)

Annahme durch die Generalversammlung: 25.5.2000

In Kraft seit: 18.1.2002

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op2_de.pdf
- [BGBl 2008 II, S. 1222](#), 1223 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPSCCRC.aspx>

3.6.4. 3. Fakultativprotokoll (Individualbeschwerde)

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure (OP-CRC-IC)

Annahme durch die Generalversammlung: 19.12.2011

In Kraft seit: 14.4.2014

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op3_A_RES_66_138_de.pdf
- [BGBl 2012 II, S. 1546](#), 1547 ff.

Englischer Text:

<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPICCRC.aspx>

3.6.5. Dokumente des Kinderrechtsausschusses

Allgemein

Allgemeine Bemerkungen Nr. 16 (2013) zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Hinblick auf den Einfluss der Wirtschaft auf Kinderrechte

General comment No. 16 (2013) on State obligations regarding the impact of the business sector on children's rights⁸⁸

Speziell zu Deutschland

Neueste Abschließende Bemerkungen

Abschließende Bemerkungen zum gemeinsamen 3. und 4. Periodischen Bericht Deutschlands

Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany⁸⁹

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fDEU%2fCO%2f3-4&Lang=en

III. Main areas of concern and recommendations

A. General measures of implementation (arts. 4, 42 and 44 (6), of the Convention)

The Committee's previous recommendations

7. The Committee, while welcoming the State party's efforts to implement its concluding observations of 2004 on the State party's second report (CRC/C/15/Add.226), notes with regret that some of the recommendations contained therein have not been fully addressed.

8. **The Committee recommends that the State party take all the necessary measures to address those recommendations contained in the concluding observations on the second periodic report under the Convention that have not been sufficiently implemented, particularly those relating to coordination, independent monitoring, children seeking asylum and children in situations of migration.**

Legal status of the Convention

9. The Committee notes with satisfaction that most Länder have explicitly recognized children's rights in their constitutions. However, the Committee remains concerned that children's rights have not yet been explicitly recognized in the constitutions of Hamburg and Hesse, or in the Federal Constitution (Basic Law). The Committee further notes that under article 59, paragraph 2, of the Basic Law, the Convention is placed at the level of an ordinary federal law.

10. **In the light of its previous recommendations (CRC/C/15/Add.226, para. 10), the Committee urges the State party to take all the necessary measures to ensure that the Convention takes precedence over federal laws through its incorporation into the Basic Law or by any other procedure.**

Comprehensive policy and strategy

11. The Committee notes that the 2005–2010 National Action Plan initiated a broad discussion on children's rights. However, it regrets that the practical implementation of the Plan

⁸⁸ CRC/C/GC/16, 17.4.2013.

⁸⁹ CRC/C/DEU/CO/3-4.

did not sufficiently involve civil society organizations and other actors at the local level. While noting that a new youth policy focusing on adolescents and young adults was launched in 2011, the Committee remains concerned that it does not seem to cover all issues related to children's rights.

12. The Committee recommends that the State party take measures to formulate a comprehensive policy on children's rights, provide the relevant bodies with the necessary human, technical and financial resources to guide the development of programmes and projects, and establish systems for their monitoring and evaluation with clear indications of the roles and responsibilities of the relevant bodies at the federal and Länder levels.

Coordination

13. The Committee remains concerned at the absence of a central body to coordinate the implementation of the Convention in the State party at the federal, Länder and community levels, making it difficult to achieve a comprehensive and coherent children's rights policy.

14. In the light of its general comment No. 5 (2003) on general measures of implementation of the Convention, the Committee reiterates its previous recommendation (CRC/C/15/Add.226, para. 12) and calls upon the State party to establish or designate an adequate and permanent national body with full capacity and authority, as well as sufficient human, technical and financial resources to coordinate the implementation of the Convention effectively. This should include addressing cross-cutting issues between the various ministries at the federal level, between the federal and the Länder levels and among the Länder.

Independent monitoring

17. The Committee remains concerned at the continued absence of a central, independent body to monitor the implementation of the Convention at the federal, Länder and community levels, and which is empowered to receive and address complaints of violations of children's rights.

18. In line with its previous recommendations (CRC/C/15/Add.226, para. 16), the Committee recommends that the State party provide the German Institute for Human Rights with a mandate to monitor the implementation of the Convention at the federal, Länder and local levels. The Committee further recommends that the Institute be allocated adequate human, technical and financial resources and that its mandate include the possibility of receiving, investigating and effectively addressing complaints of violations of children's rights in a child-sensitive manner.

Dissemination, awareness-raising and training

19. While welcoming the State party's efforts to disseminate the Convention in child-friendly ways, the Committee is concerned about the unsatisfactory access to information about children's rights for adults and children, particularly children in vulnerable situations. The Committee reiterates its previous concern that the State party is not undertaking adequate dissemination, awareness-raising and training activities concerning the Convention in a systematic and targeted manner, particularly in schools and for professionals working with children.

20. In line with its previous recommendations (CRC/C/15/Add.43, para. 26, and CRC/C/15/Add.226, para. 20), the Committee recommends that the State party:

- (a) Include mandatory modules on the Convention and human rights in general in the school curriculum and develop sufficient initiatives to provide that information to vulnerable groups such as asylum seekers, refugees and ethnic minorities;
- (b) Develop systematic and ongoing training programmes on the Convention for all professional groups working with and for children, such as judges, lawyers, law enforcement officials, civil servants, teachers, health personnel, including psychologists, and social workers;
- (c) Encourage greater media engagement in raising awareness of the Convention in a child-friendly manner, in particular through greater use of social media, but also the press, radio, television and other media, as well as the active involvement of children themselves in public outreach activities.

International cooperation

21. The Committee welcomes the State party's commitment, in the framework of the European Union official development assistance objectives, to reaching the internationally agreed target of 0.7 per cent of gross national income by 2015. The Committee encourages the State party to meet that target and to ensure that the realization of children's rights becomes a top priority in the international cooperation agreements established with developing countries. The Committee recommends that, in doing so, the State party take into account the Committee's concluding observations on the reports of the recipient countries in question. Furthermore, the Committee recommends that the State party call upon the European Union to ensure that the implementation of austerity measures in the concerned countries does not have a negative impact on the allocation of resources for child policies.

Children's rights and the business sector

22. The Committee notes that the State party uses a significant amount of coal to produce power and is concerned about the negative impact that coal emissions have on children's health. The Committee is also concerned about the lack of adequate measures taken by the State party against German companies that conduct business abroad and reportedly violate children's rights and other human rights.

23. In line with its general comment No. 16 on State obligations regarding the impact of the business sector on children's rights (2013), the Committee recommends that the State party:

- (a) Establish a clear regulatory framework for the industries operating in the State party to ensure that their activities do not negatively affect human rights or endanger environmental and other standards, especially those relating to children's rights;
- (b) Take into consideration the best interests of the child when adopting budgetary measures such as the allocation of subsidies for businesses that affect children's rights;
- (c) Examine and adapt its civil, criminal and administrative legislative framework to ensure that business enterprises and their subsidiaries operating in or managed from the State party's territory are legally accountable for any violations of children's rights and human rights;
- (d) Comply with international and domestic standards on business and human rights with a view to protecting local communities, particularly children, from any adverse effects resulting from business operations, in line with the Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework, adopted by the Human Rights Council in 2011.

H. Special protection measures (arts. 22, 30, 32–33, 35–36, 37 (b)–(d), 38, 39 and 40 of the Convention)

Asylum-seeking and refugee children

68. The Committee welcomes the withdrawal of the declaration made by the State party on article 22 of the Convention and notes the hosting by the State party of thousands of asylum-seeking children and refugee children from many countries. The Committee however remains concerned that:

(a) The Asylum Procedure Act provides that children aged 16 years have the legal capacity to begin the asylum process on their own. Consequently, in practice children aged 16 years and above often do not benefit from the full protection of the youth welfare services and are placed in centres designed to house adult asylum seekers;

(b) The age assessment procedure in the State party may involve degrading and humiliating practices and does not produce accurate results, and a significant number of asylum-seeking and refugee children are identified as adults;

(c) The deficiencies in the identification of child soldiers or children who have escaped forced recruitment, as well as the rejection of asylum applications in such cases, prevent adequate assessment of their protection needs and prevent their receiving the appropriate attention;

(d) Custody pending deportation imposed on children can last up to 18 months, which is a direct contravention of the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration.

69. **The Committee recommends that the State party:**

(a) Ensure equal and child-friendly treatment for every child under 18 years of age;

(b) Ensure that the age assessment procedure applied to asylum-seeking and refugee children is based on scientifically approved methods and is in full respect of children’s dignity, as recommended in general comment No. 6 (2005) on the treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin;

(c) Improve the identification of child soldiers and children in danger of being recruited and ensure that they are granted refugee status, in order to better assess their protection needs and ensure they receive adequate psychological and social support;

(d) Ensure that detention of asylum-seeking and migrant children is always used as a measure of last resort and for the shortest appropriate time, in compliance with article 37 (b) of the Convention, and that detention is made subject to time limits and judicial review.

Children in situations of migration

70. The Committee is concerned that different service facilities in the State party are under a federal statutory obligation to inform the immigration authorities about all persons who come to their notice who do not have a residence permit, including children. In practice, that discourages children with an irregular residence status from approaching service offices for fear of discovery of their irregular status, which could, inter alia, result in their deportation.

71. **The Committee urges the State party to repeal the statutory obligation on all service facilities to inform the immigration authorities of any child who is in an irregular migration situation.**

I. Ratification of international human rights instruments

80. The Committee recommends that, in order to further strengthen the fulfilment of children's rights, the State party ratify the core human rights instruments to which it is not yet a party, namely, the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, and the International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families.

K. Follow-up and dissemination

82. The Committee recommends that the State party take all appropriate measures to ensure that the present recommendations are fully implemented by, inter alia, transmitting them to the Head of State, Parliament, the relevant ministries, the Supreme Court and federal, Länder and local authorities for appropriate consideration and further action.

83. The Committee further recommends that the combined third and fourth periodic reports, the written replies of the State party and the present concluding observations be made widely available in the languages of the country, including, but not exclusively, through the Internet, to the public at large, civil society organizations, the media, youth groups, professional groups and children, in order to generate debate on and awareness of the Convention and the Optional Protocols thereto and their implementation and monitoring.

Vorbereitung der nächsten Überprüfung

5. und 6. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Kinderrechtskonvention

Fifth and Sixth State Party Reports of the Federal Republic of Germany on the United Nations Convention on the Rights of the Child⁹⁰

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fDEU%2f5-6&Lang=en

⁹⁰ CRC/C/DEU/5-6,

3.7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990

(Auszüge)

Vereinfachter deutscher Titel: Wanderarbeiterkonvention

Englischer Titel und Abkürzung:

International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW)

Annahme durch die Generalversammlung: 18.12.1990

In Kraft seit: 1.7.2003

Überprüfungsorgan: Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen / CMW

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/ICRMW/icrmw_de.pdf
- BGBl: - (von Deutschland nicht unterzeichnet)
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CMW.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CMW/Pages/CMWIndex.aspx>

(Dieses Übereinkommen wurde von Deutschland bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert

s. [Tabelle \[Deutscher\] „Ratifikationsstand“](#))

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in den grundlegenden Instrumenten der Vereinten Nationen über die Menschenrechte, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention über die Rechte des Kindes niedergelegt sind,

sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und Normen, die in den einschlägigen Instrumenten niedergelegt sind, die im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeitet wurden, insbesondere in dem Übereinkommen Nr. 97 über Wanderarbeiter, in dem Übereinkommen Nr. 143 über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer, in der Empfehlung Nr. 86 betreffend die Wanderarbeitnehmer, in der Empfehlung Nr. 151 betreffend die Wanderarbeitnehmer, in dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und in dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit,

in Bekräftigung der Bedeutung der im Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur enthaltenen Grundsätze,

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

unter Hinweis auf die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die Erklärung des Vierten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen sowie die Übereinkommen über die Sklaverei, unter Hinweis darauf, dass eines der Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß ihrer Satzung der Schutz der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer ist, sowie im Hinblick auf den Sachverstand und die Erfahrung dieser Organisation in Fragen der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

in Erkenntnis der Bedeutung der Arbeiten, die im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihrer Familienangehörigen in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung, sowie in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation wie auch in anderen internationalen Organisationen durchgeführt werden,

...

TEIL I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Diese Konvention gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Alter, wirtschaftlichen Verhältnissen, Vermögen, Familienstand, Geburt oder sonstigem Stand.

2. Diese Konvention gilt für die gesamte Dauer der Wanderung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die die Vorbereitung der Wanderung, die Ausreise, die Durchreise und die gesamte Zeit des Aufenthalts und der Tätigkeit gegen Entgelt im Beschäftigungsstaat sowie die Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts umfasst.

...

TEIL II. Nichtdiskriminierung in Bezug auf Rechte

Artikel 7

Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich gemäß den internationalen Instrumenten über die Menschenrechte, die in dieser Konvention niedergelegten Rechte zu achten und sie allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewähren, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Alter, wirtschaftlichen Verhältnissen, Vermögen, Familienstand, Geburt oder sonstigem Stand.

TEIL III. Die Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 8

1. Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen steht es frei, jeden Staat einschließlich ihres Herkunftsstaates zu verlassen. Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Teil der Konvention anerkannten Rechten vereinbar sind.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, jederzeit in ihren Herkunftsstaat einzureisen und dort zu bleiben.

Artikel 9

Das Recht auf Leben der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ist gesetzlich zu schützen.

Artikel 10

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 11

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

3. Absatz 2 ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Verrichtung von Zwangsarbeit aufgrund einer entsprechenden Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt.

4. Als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

a) eine in Absatz 3 nicht genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die aufgrund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

b) eine Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

c) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört, soweit sie auch von den Staatsbürgern des betreffenden Staates verlangt werden.

Artikel 12

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen und die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Kulthandlungen, Ausübung und Lehre zu bekennen.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen keinem Zwang ausgesetzt werden, der ihre Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung ihrer Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

4. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, die Freiheit der Eltern, von denen mindestens einer Wanderarbeitnehmer ist, und gegebenenfalls der gesetzlichen Vormunde, für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren eigenen Überzeugungen zu

sorgen, zu achten.

Artikel 13

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

3. Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, die jedoch gesetzlich vorgesehen und erforderlich sein müssen:

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit der betreffenden Staaten, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit;

c) um jede Kriegspropaganda zu verhindern;

d) um jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass zu verhindern, das zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt aufstachelt.

Artikel 14

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung, ihren Schriftverkehr oder sonstigen Nachrichtenverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre und ihre Rufes ausgesetzt werden. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf gesetzlichen Schutz vor solchen Eingriffen oder Beeinträchtigungen.

Artikel 15

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht willkürlich ihres Eigentums beraubt werden, gleichviel ob sie dieses allein oder in Gemeinschaft mit anderen innehaben. Wenn Wanderarbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen nach den im Beschäftigungsstaat geltenden Rechtsvorschriften ganz oder teilweise enteignet werden, haben sie Anspruch auf eine gerechte und angemessene Entschädigung.

Artikel 16

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf den tatsächlichen Schutz des Staates vor Gewalt, körperlicher Schädigung, Drohungen und Einschüchterung, sei es durch Amtspersonen oder Privatpersonen, Gruppen oder Institutionen.

3. Alle Überprüfungen der Identität von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen durch Polizeibeamte sind gemäß den gesetzlich vorgesehenen Verfahren durchzuführen.

4. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht, weder einzeln noch in Gruppen, willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden; ihre Freiheit darf ihnen nicht entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

5. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die festgenommen werden, sind bei ihrer Festnahme, soweit möglich in einer ihnen verständlichen Sprache, über die Gründe der Festnahme zu unterrichten, und die gegen sie erhobenen Beschuldigungen sind ihnen

unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache mitzuteilen.

6. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten werden, müssen unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und haben Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Verhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

7. Wird ein Wanderarbeitnehmer oder einer seiner Familienangehörigen festgenommen oder in Strafhaft oder Untersuchungshaft genommen oder auf sonstige Weise in Haft gehalten:

a) sind die konsularischen oder diplomatischen Behörden seines Herkunftsstaates oder eines Staates, der die Interessen dieses Staates vertritt, auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich von seiner Festnahme oder seiner Haft und den Gründen dafür zu unterrichten;

b) ist der Betroffene berechtigt, mit den genannten Behörden in Verbindung zu treten. Jede von dem Betroffenen an die genannten Behörden gerichtete Mitteilung ist unverzüglich weiterzuleiten, und der Betroffene ist auch berechtigt, Mitteilungen dieser Behörden unverzüglich zu erhalten;

c) ist der Betroffene unverzüglich über dieses Recht zu unterrichten sowie über die aus einschlägigen Verträgen, soweit sie zwischen den betreffenden Staaten anwendbar sind, herrührenden Rechte, mit den Vertretern der genannten Behörden zu korrespondieren und zu sprechen und mit ihnen Vorkehrungen für seine rechtliche Vertretung zu treffen.

8. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, denen ihre Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, haben das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und ihre Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist. Bei diesem Verfahren ist, erforderlichenfalls unentgeltlich, ein Dolmetscher beizuziehen, wenn die Betroffenen die gesprochene Sprache nicht verstehen oder nicht sprechen.

9. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden sind, haben Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 17

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, denen ihre Freiheit entzogen ist, sind menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und vor ihrer kulturellen Identität zu behandeln.

2. Beschuldigte Wanderarbeitnehmer und ihre beschuldigten Familienangehörigen sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten zu trennen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht. Jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

3. Ein Wanderarbeitnehmer oder einer seiner Familienangehörigen, der in einem Durchreis- oder Beschäftigungsstaat wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften in Haft gehalten wird, ist, soweit möglich, von Verurteilten oder Untersuchungsgefangenen getrennt unterzubringen.

4. Während der Zeit der Strafgefängenschaft aufgrund eines von einem Gericht verhängten Urteils hat die Behandlung eines Wanderarbeitnehmers oder eines seiner

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Familienangehörigen vornehmlich auf seine Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzuzielen. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

5. Während der Haft oder der Strafgefängenschaft haben Wanderarbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen die gleichen Rechte auf Besuch durch Familienangehörige wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates.

6. Wenn einem Wanderarbeitnehmer die Freiheit entzogen ist, haben die zuständigen Behörden des betreffenden Staates den Problemen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die den Familienangehörigen dieses Wanderarbeitnehmers, vor allem dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern, entstehen können.

7. Alle Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die irgendeiner Form der Haft oder der Strafgefängenschaft entsprechend den im Beschäftigungsstaat oder Durchreisestaat geltenden Rechtsvorschriften unterworfen werden, haben die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates, die sich in der gleichen Lage befinden.

8. Wird ein Wanderarbeitnehmer oder einer seiner Familienangehörigen festgenommen, um zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften vorliegt, hat er keinerlei daraus entstehende Kosten zu tragen.

Artikel 18

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben vor den Gerichten die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates. Sie haben Anspruch darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage oder ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf dem Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die wegen einer strafbaren Handlung angeklagt sind, haben Anspruch darauf, bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten.

3. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die wegen einer strafbaren Handlung angeklagt sind, haben Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) sie sind unverzüglich und im Einzelnen in einer ihnen verständlichen Sprache über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis zu setzen;

b) sie müssen über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger ihrer Wahl verfügen;

c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil ergehen;

d) sie haben das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen; falls sie keinen Verteidiger haben, sind sie über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, ist ihnen ein Pflichtverteidiger zu bestellen, und zwar unentgeltlich, falls sie nicht über die Mittel zu seiner Bezahlung verfügen;

e) sie können Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und die Ladung und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie für die Belastungszeugen erwirken;

f) sie können die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder nicht sprechen;

g) sie können nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeugen auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

4. Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter und ihrer erwünschten Wiedereingliederung in die Gesellschaft Rechnung trägt.

5. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind, haben das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

6. Sind Wanderarbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so sind diejenigen, die aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt haben, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihnen zuzuschreiben ist.

7. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden sind, nicht erneut verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 19

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war; ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung der strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese anzuwenden.

2. Bei Festsetzung einer Strafe wegen einer von Wanderarbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen begangenen strafbaren Handlung sollten humanitäre Überlegungen im Zusammenhang mit ihrem Status, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis, berücksichtigt werden.

Artikel 20

1. Die Inhaftnahme von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen darf nicht nur deshalb erfolgen, weil sie es versäumt haben, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

2. Der Entzug der Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis oder die Ausweisung darf nicht nur deshalb erfolgen, weil sie es versäumt haben, eine Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag zu erfüllen, es sei denn, die Erfüllung dieser Verpflichtung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis.

Artikel 21

Niemand außer einer gesetzlich befugten Amtsperson hat das Recht, Ausweispapiere, Dokumente, die zur Einreise oder zum Verbleib, zum Aufenthalt oder zur Niederlassung im Hoheitsgebiet des Staates berechtigen, oder Arbeitserlaubnisse einzuziehen, zu vernichten oder zu versuchen, diese zu vernichten. Eine ordnungsgemäße Einziehung solcher Dokumente darf nur bei Ausstellung einer detaillierten Quittung erfolgen. Es ist auf keinen Fall gestattet, Reisepässe oder gleichwertige Dokumente von Wanderarbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen zu vernichten.

Artikel 22

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen keinen Maßnahmen der kollektiven Ausweisung unterworfen werden. Jeder Ausweisungsfall ist einzeln zu prüfen und zu entscheiden.
2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nur aufgrund einer von der zuständigen Behörde entsprechend dem Gesetz getroffenen Entscheidung aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgewiesen werden.
3. Die Entscheidung ist ihnen in einer ihnen verständlichen Sprache mitzuteilen. Sofern dies nicht ohnehin zwingend ist, ist ihnen die Entscheidung auf Antrag schriftlich mitzuteilen, und die Entscheidungsgründe sind, abgesehen von durch die nationale Sicherheit gerechtfertigten außergewöhnlichen Umständen, ebenso anzugeben. Der Betroffene ist über seine Rechte zu unterrichten, bevor die Entscheidung getroffen wird oder spätestens dann, wenn sie getroffen wird.
4. Außer in den Fällen, in denen die endgültige Entscheidung durch eine Gerichtsbehörde ergeht, hat der Betroffene das Recht, Gründe gegen seine Ausweisung geltend zu machen und seinen Fall durch die zuständige Behörde überprüfen zu lassen, sofern dem nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen. In Erwartung dieser Überprüfung hat der Betroffene das Recht, die Aussetzung des Ausweisungsbeschlusses zu beantragen.
5. Wenn ein bereits vollstreckter Ausweisungsbeschluss später aufgehoben wird, hat der Betroffene das Recht, entsprechend dem Gesetz Entschädigung zu beantragen, und die frühere Entscheidung darf nicht herangezogen werden, um ihn an der Rückkehr in den betreffenden Staat zu hindern.
6. Im Falle der Ausweisung ist dem Betroffenen vor oder nach der Abreise angemessen Gelegenheit zu geben, sich alle Lohnansprüche und sonstigen Ansprüche, die er gegebenenfalls hat, abgelten zu lassen und alle offenen Verpflichtungen zu regeln.
7. Unbeschadet der Vollstreckung eines Ausweisungsbeschlusses können Wanderarbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen, die von einem solchen Beschluss betroffen sind, um Aufnahme in einem anderen Staat als ihrem Herkunftsstaat ersuchen.
8. Im Falle der Ausweisung eines Wanderarbeitnehmers oder eines seiner Familienangehörigen hat der Betroffene die Ausweisungskosten nicht zu tragen. Es kann von dem Betroffenen verlangt werden, dass er seine Reisekosten bezahlt.
9. Die Ausweisung aus dem Beschäftigungsstaat allein darf sich nicht nachteilig auf die Ansprüche auswirken, die ein Wanderarbeitnehmer oder einer seiner Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erworben hat, einschließlich des Anspruches auf Erhalt des Lohns und der sonstigen Leistungen, die ihm zustehen.

Artikel 23

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, den Schutz und Bestand der konsularischen und diplomatischen Behörden ihres Herkunftsstaates oder eines die Interessen dieses Staates vertretenden Staates in Anspruch zu nehmen, wenn die in dieser Konvention anerkannten Rechte beeinträchtigt werden. Insbesondere im Falle der Ausweisung ist der Betroffene unverzüglich über dieses Recht zu unterrichten, und die Behörden des ausweisenden Staates haben die Ausübung dieses Rechtes zu erleichtern.

Artikel 24

Jeder Wanderarbeitnehmer und jeder seiner Familienangehörigen hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 25

1. Wanderarbeitnehmern ist eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig sein darf als die für die Staatsangehörigen des Beschäftigungsstaates vorgesehene Behandlung in Bezug auf das Arbeitsentgelt und:

a) andere Arbeitsbedingungen, das heißt Überstunden, Arbeitszeit, wöchentliche Ruhezeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und alle anderen Arbeitsbedingungen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten unter diesen Begriff fallen;

b) andere Beschäftigungsbedingungen, das heißt das Mindestbeschäftigungsalter, die Einschränkung der Heimarbeit und alle anderen Fragen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten als Beschäftigungsbedingungen gelten.

2. Es ist nicht zulässig, in privaten Arbeitsverträgen von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz der Gleichbehandlung abzuweichen.

3. Die Vertragsstaaten haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmer wegen der Irregularität ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung keines der sich aus diesem Grundsatz ergebenden Rechte verlieren. Insbesondere darf eine solche Irregularität die Arbeitgeber nicht irgendwelcher rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entheben, noch irgendeine Einschränkung dieser Verpflichtungen zur Folge haben.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen:

a) an Versammlungen und Tätigkeiten von Gewerkschaften und anderen Vereinigungen teilzunehmen, die entsprechend dem Gesetz gegründet wurden, um deren wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sonstige Interessen zu schützen, allein nach Maßgabe der Vorschriften der betreffenden Organisationen;

b) jeder Gewerkschaft und jeder dieser Vereinigungen frei beizutreten, allein nach Maßgabe der Vorschriften der betreffenden Organisation;

c) um die Hilfe und den Beistand jeder Gewerkschaft und jeder dieser Vereinigungen nachzusuchen.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 27

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen genießen im Beschäftigungsstaat in Bezug auf die soziale Sicherheit die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit sie die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften dieses Staates und den anzuwendenden zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates und des Beschäftigungsstaates können jederzeit die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Einzelheiten der Anwendung dieser Norm festzulegen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

2. Wenn Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen nach den geltenden Rechtsvorschriften eine Leistung nicht erhalten können, prüfen die betreffenden Staaten die Möglichkeit, den Betroffenen die Beiträge in der für diese Leistung entrichteten Höhe zu erstatten, unter Zugrundelegung der Behandlung, die den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird, die sich in einer ähnlichen Lage befinden.

Artikel 28

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, jede ärztliche Versorgung, die für die Erhaltung ihres Lebens oder die Vermeidung einer nicht wiedergutzumachenden Schädigung ihrer Gesundheit dringend erforderlich ist, auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des betreffenden Staates zu erhalten. Diese dringende ärztliche Versorgung darf ihnen wegen einer etwaigen Irregularität in Bezug auf Aufenthalt oder Beschäftigung nicht verweigert werden.

Artikel 29

Alle Kinder von Wanderarbeitnehmern haben das Recht auf einen Namen, auf Registrierung ihrer Geburt und auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 30

Alle Kinder von Wanderarbeitnehmern haben auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des betreffenden Staates das grundlegende Recht auf Zugang zur Bildung. Der Zugang zu öffentlichen Vorschuleinrichtungen oder Schulen darf wegen des nicht geregelten Status eines Elternteils in Bezug auf Aufenthalt oder Beschäftigung oder wegen der Irregularität des Aufenthalts des Kindes im Beschäftigungsstaat nicht verweigert oder eingeschränkt werden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten tragen für die Achtung der kulturellen Identität der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen Sorge und hindern sie nicht daran, ihre kulturellen Bindungen zu ihrem Herkunftsstaat zu wahren.

2. Die Vertragsstaaten können geeignete Maßnahmen ergreifen, um diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen und zu fördern.

Artikel 32

Bei Beendigung ihres Aufenthalts im Beschäftigungsstaat haben Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen das Recht, ihre Einkünfte und Ersparnisse zu überweisen und, entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten, ihre persönliche Habe und persönlichen Gegenstände mitzunehmen.

Artikel 33

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, vom Herkunftsstaat, vom Beschäftigungsstaat oder gegebenenfalls vom Durchreisestaat Auskünfte zu erhalten über:

a) ihre Rechte aufgrund dieser Konvention;

b) die Voraussetzungen für ihre Zulassung, ihre Rechte und Pflichten nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des betreffenden Staates sowie alle sonstigen Fragen, die sie in die Lage versetzen, die Verwaltungs- und sonstigen Formalitäten in diesem Staat zu erfüllen.

2. Die Vertragsstaaten haben alle von ihnen für geeignet gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Auskünfte zu verbreiten oder dafür Sorge zu tragen, dass sie von den Arbeitgebern, Gewerkschaften oder anderen geeigneten Stellen oder Einrichtungen zur Verfügung

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

gestellt werden. Gegebenenfalls haben sie mit anderen betroffenen Staaten zusammenzuarbeiten.

3. Die entsprechenden Auskünfte sind den Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen auf Anfrage kostenlos und, soweit wie möglich, in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen.

Artikel 34

Die Bestimmungen dieses Teils der Konvention befreien Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen nicht von der Verpflichtung, die Gesetze und sonstigen Vorschriften eines Durchreisestaates sowie des Beschäftigungsstaates einzuhalten, oder von der Verpflichtung, die kulturelle Identität der Bewohner dieser Staaten zu achten.

Artikel 35

Die Bestimmungen dieses Teils der Konvention sind nicht dahin auszulegen, dass sich daraus eine Regularisierung der Lage von Wanderarbeitnehmern oder deren Familienangehörigen, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, oder ein Recht auf eine derartige Regularisierung ihres Status herleitet, noch berühren sie die zur Gewährleistung vernünftiger und gerechter Bedingungen für die internationale Wanderung gemäß Teil VI vorgesehenen Maßnahmen.

TEIL IV. Sonstige Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, die über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status geregelt ist

...

Artikel 40

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, im Beschäftigungsstaat zur Förderung und zum Schutz ihrer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen Vereinigungen und Gewerkschaften zu bilden.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.

...

TEIL V. Für besondere Gruppen von Wanderarbeitnehmern und deren Familienangehörige geltende Bestimmungen

...

TEIL VI. Förderung vernünftiger, gerechter, humaner und rechtmäßiger Bedingungen im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen

Artikel 64

1. Unbeschadet des Artikels 79 haben die betreffenden Vertragsstaaten gegebenenfalls einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um vernünftige, gerechte und humane Bedingungen im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu fördern.

2. In diesem Zusammenhang sind nicht nur der Arbeitskräftebedarf und die verfügbaren Arbeitskraftreserven, sondern auch die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Bedürfnisse der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie die Folgen dieser

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Wanderungen für die betreffenden Gemeinschaften gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 65

1. Die Vertragsstaaten unterhalten geeignete Einrichtungen, die sich mit Fragen der internationalen Wanderung von Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen befassen. Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:

- a) die Formulierung und Durchführung von Maßnahmen bezüglich dieser Wanderung;
- b) den Informationsaustausch, die Konsultation und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen von der Wanderung betroffenen Vertragsstaaten;
- c) die Erteilung entsprechender Auskünfte, insbesondere an die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Verbände über die Maßnahmen und Rechtsvorschriften betreffend Wanderung und Beschäftigung, über die mit anderen Staaten geschlossenen Übereinkünfte betreffend Wanderung und über andere einschlägige Sachfragen;
- d) die Erteilung von Auskünften an und die Gewährung entsprechenden Beistands für Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen in Bezug auf die erforderlichen Erlaubnisse und Formalitäten sowie die Vorkehrungen für Abreise, Reise, Ankunft, Aufenthalt, Tätigkeiten gegen Entgelt, Ausreise und Rückkehr und über die Arbeits- und Lebensbedingungen im Beschäftigungsstaat sowie über Zoll-, Devisen- und Steuervorschriften und andere einschlägige Rechtsvorschriften.

2. Die Vertragsstaaten erleichtern je nach Sachlage die Bereitstellung angemessener konsularischer und anderer Einrichtungen, die notwendig sind, um den sozialen, kulturellen und sonstigen Bedürfnissen der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen gerecht zu werden.

Artikel 66

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist das Recht, Tätigkeiten zur Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung in einem anderen Staat durchzuführen, beschränkt auf:

- a) die öffentlichen Einrichtungen oder Stellen des Staates, in dem diese Tätigkeiten erfolgen;
- b) die öffentlichen Einrichtungen oder Stellen des Beschäftigungsstaates auf der Grundlage einer zwischen den betreffenden Staaten geschlossenen Vereinbarung;
- c) alle aufgrund einer zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkunft errichteten Stellen.

2. Vorbehaltlich der Genehmigung, Zustimmung und Überwachung durch die Behörden des betreffenden Vertragsstaates, die nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten dieser Staaten eingerichtet werden, kann es auch Dienststellen, künftigen Arbeitgebern oder in ihrem Namen handelnden Personen gestattet werden, solche Tätigkeiten durchzuführen.

Artikel 67

1. Die betreffenden Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls zusammen bei der Annahme von Maßnahmen für die ordnungsgemäße Rückkehr von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen in den Herkunftsstaat, wenn diese beschließen zurückzukehren, wenn ihre Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis abläuft oder wenn ihr Status im Beschäftigungsstaat nicht geregelt ist.

2. In Bezug auf Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Status geregelt ist, arbeiten die betreffenden Vertragsstaaten, soweit angebracht, gemäß den von diesen Staaten vereinbarten Bedingungen zusammen, um angemessene wirtschaftliche Voraussetzungen für ihre Wiederansiedlung zu fördern und um ihre dauerhafte soziale und kulturelle

Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu erleichtern.

Artikel 68

1. Die Vertragsstaaten, einschließlich der Durchreisestaaten, arbeiten zusammen, um illegale oder heimliche Wanderung und Beschäftigung von Wanderarbeitnehmern, deren Status nicht geregelt ist, zu verhindern und zu unterbinden. Die zu diesem Zweck innerhalb der Zuständigkeit eines jeden betroffenen Staates zu treffenden Maßnahmen umfassen:

- a) geeignete Maßnahmen gegen die Verbreitung irreführender Auskünfte betreffend Auswanderung und Einwanderung;
- b) Maßnahmen zur Aufdeckung und Unterbindung illegaler oder heimlicher Wanderungen von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen und zur Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Personen, Gruppen oder Stellen, die solche Wanderungen organisieren oder durchführen oder bei ihrer Organisation oder Durchführung behilflich sind;
- c) Maßnahmen zur Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Personen, Gruppen oder Stellen, die mit Gewalt, Drohung oder Einschüchterung gegen Wanderarbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen, deren Status nicht geregelt ist, vorgehen.

2. Die Beschäftigungsstaaten ergreifen alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um die Beschäftigung von Wanderarbeitnehmern, deren Status nicht geregelt ist, in ihrem Hoheitsgebiet zu unterbinden, gegebenenfalls auch durch Sanktionen gegen deren Arbeitgeber. Die Rechte von Wanderarbeitnehmern gegenüber ihrem Arbeitgeber, die sich aus der Beschäftigung herleiten, werden durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Artikel 69

1. Die Vertragsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, wenn sich Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Status nicht geregelt ist, in ihrem Hoheitsgebiet befinden, um sicherzustellen, dass deren Status nicht ungeregelt bleibt.

2. Wenn die betreffenden Vertragsstaaten die Möglichkeiten einer Regularisierung des Status dieser Personen nach Maßgabe der anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünfte erwägen, sind die Umstände ihrer Einreise, die Dauer ihres Aufenthalts im Beschäftigungsstaat sowie andere relevante Umstände, insbesondere wenn sie sich auf ihre familiäre Situation beziehen, angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 70

Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen, die nicht weniger günstig sind als die, die für ihre eigenen Staatsangehörigen gelten, um sicherzustellen, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen mit geregelter Status den Normen der Tauglichkeit, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie den Grundsätzen der Menschenwürde entsprechen.

Artikel 71

1. Die Vertragsstaaten erleichtern, soweit erforderlich, die Überführung des Leichnams eines verstorbenen Wanderarbeitnehmers oder eines Familienangehörigen in den Herkunftsstaat.

2. In Bezug auf Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit dem Tod eines Wanderarbeitnehmers oder eines seiner Familienangehörigen gewähren die Vertragsstaaten den betroffenen Personen gegebenenfalls Hilfe, um die rasche Regelung dieser Fragen sicherzustellen. Die Regelung dieser Fragen erfolgt auf der Grundlage der anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Konvention und aller einschlägigen zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünfte.

TEIL VII. Anwendung der Konvention

...

Artikel 73

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Prüfung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Anwendung der Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Vertragsstaat und
 - b) danach alle fünf Jahre sowie auf Anforderung des Ausschusses.
2. In den nach diesem Artikel vorgelegten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung der Konvention behindern, und sind Angaben über die Merkmale der Wanderungsbewegungen zu übermitteln, von denen der jeweilige Vertragsstaat betroffen ist.
3. Der Ausschuss beschließt alle weiteren Richtlinien, die für den Inhalt der Berichte gelten.
4. Die Vertragsstaaten sorgen für die weite Verbreitung ihrer Berichte in der Öffentlichkeit in ihrem eigenen Land.

Artikel 74

1. Der Ausschuss prüft die von den einzelnen Vertragsstaaten vorgelegten Berichte und übersendet dem betreffenden Vertragsstaat jeweils die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen. Dieser Vertragsstaat kann dem Ausschuss seine Stellungnahme zu den vom Ausschuss gemäß diesem Artikel vorgebrachten Bemerkungen übermitteln. Bei der Prüfung der Berichte kann der Ausschuss von den Vertragsstaaten zusätzliche Auskünfte verlangen.
2. Rechtzeitig vor Beginn jeder ordentlichen Tagung des Ausschusses übersendet der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes Abschriften der von den betreffenden Vertragsstaaten vorgelegten Berichte und der für die Prüfung dieser Berichte zweckdienlichen Informationen, um es dem Amt zu ermöglichen, dem Ausschuss mit den Sachkenntnissen behilflich zu sein, die es zu den in dieser Konvention behandelten Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation fallen, beisteuern kann. Der Ausschuss berücksichtigt bei seinen Beratungen alle Bemerkungen und Dokumente, die vom Amt gegebenenfalls übermittelt werden.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann ferner, nach Beratung mit dem Ausschuss, den anderen Sonderorganisationen sowie den zwischenstaatlichen Organisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile dieser Berichte zuleiten.
4. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und sonstige beteiligte Stellen auffordern, zur Prüfung durch den Ausschuss schriftliche Angaben über die in dieser Konvention behandelten Fragen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, vorzulegen.
5. Das Internationale Arbeitsamt wird vom Ausschuss eingeladen, Vertreter zu benennen, die in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
6. Der Ausschuss kann Vertreter anderer Sonderorganisationen und anderer Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlicher Organisationen einladen, an seinen Sitzungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen, wenn Fragen geprüft werden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
7. Der Ausschuss leitet der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

über die Durchführung dieser Konvention zu, der seine eigenen Bemerkungen und Empfehlungen enthält, die insbesondere auf der Prüfung der Berichte und etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten beruhen.

8. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übersendet die Jahresberichte des Ausschusses den Vertragsstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialrat, der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und den sonstigen zuständigen Organisationen.

...

Artikel 76

1. Ein Vertragsstaat kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht nachkommt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Der Vertragsstaat kann auch den Ausschuss über die Sache informieren. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;

b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;

c) der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn nach Auffassung des Ausschusses das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat;

d) sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen herbeizuführen;

e) der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

f) der Ausschuss kann in jeder ihm nach Buchstabe b unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;

g) die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

h) der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor wie folgt:

i) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d nicht zustande gekommen ist, erläutert der Ausschuss in seinem Bericht den für den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten erheblichen Sachverhalt. Die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten sind dem Bericht beizufügen. Der Ausschuss kann auch, allerdings nur den beteiligten Vertragsstaaten, jede Auffassung mitteilen, die er in der Sache für erheblich hält. In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates aufgrund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

...

TEIL VIII. Allgemeine Bestimmungen

...

TEIL IX. Schlussbestimmungen

...

3.8. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006

Vereinfachter deutscher Titel: Behindertenrechtskonvention

Englischer Titel und Abkürzung:

Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)

Annahme durch die Generalversammlung: 13.12.2006

In Kraft seit: 3.5.2008

Überprüfungsorgan: Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen / CRPD

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf
- [BGBl. II 2008, S. 1419](#), 1420 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/ConventionRightsPersonsWith-Disabilities.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

3.8.1. Text (Auszüge)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

...

d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

...

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

...

p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

...

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

...

y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird – haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1. Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt

Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3. Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4. Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) – (5) ...

Artikel 8. Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9. Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) – h) ...

Artikel 16. Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle

von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 27. Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28. Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

...

Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
- b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
- c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
- d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

...

Artikel 35 Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

...

Artikel 39 Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

...

3.8.2. Fakultativprotokoll

Englischer Titel und Abkürzung:

Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities
(OP-CRPD)

Annahme durch die Generalversammlung: 13.12.2006

In Kraft seit: 3.5.2008

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/behindertenrechtskonvention.pdf
- [BGBl. II 2008, S. 1419](#)⁷, 1453 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/OptionalProtocolRightsPersons-WithDisabilities.aspx>

3.8.3. Dokumente des Behindertenrechtsausschusses

Allgemein

Allgemeine Bemerkungen Nr. 6 (2018) zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung

General comment No. 6 (2018) on equality and non-discrimination^{*91}

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fGC%2f1%2fCorr.1&Lang=en

Speziell zu Deutschland

Neueste Abschließende Bemerkungen

Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Deutschlands

Concluding observations on the initial report of Germany⁹²

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fDEU%2fCO%2f1&Lang=en

III. Principal areas of concern and recommendations

A. General principles and obligations (arts. 1–4)

5. The Committee is concerned that the application of the State party's obligations under the Convention in all parts of its territory has led to the uneven development of disability action plans at the Land level, namely in their content, in their orientation and in the consistent adoption of a human rights-based approach aligned to the Convention.

6. **The Committee emphasizes the State party's obligations under article 4 (5) of the Convention and recommends that the State party ensure that federal, Land and local authorities are aware of the rights set out in the Convention and of their duty to effectively ensure the implementation of those rights.**

7. The Committee is concerned that domestic law does not demonstrate a sufficient understanding of the concepts set out in articles 1 and 2 of the Convention, especially the translation of the Convention into existing legal provisions using a human rights approach.

8. **The Committee recommends that the State party ensure that:**

(a) **Both the federal Government and the Länder revise the legal definition of disability in laws and policies with a view to harmonizing it with the general principles and provisions in the Convention, particularly in matters relating to nondiscrimination and full transition to a human rights-based model;**

(b) **Federal and all local governments establish overarching human rightsbased action plans with a clear concept of disability, setting adequate measures to promote, protect and fulfil rights, and with targets and indicators to monitor the implementation of the Convention.**

(c) The Committee is concerned that persons with disabilities are not guaranteed meaningful and effective participation in decision-making related to their lives, and that accessible

⁹¹ CRPD/C/GC/6, 26.4.2018, inbes. Rn. 67.

⁹² CRPD/C/DEU/CO/1, 13.5.2015.

communication is insufficient. It is also concerned at the lack of clarity about the roles and responsibilities regarding the implementation of the Convention.

9. **The Committee recommends that the State party develop frameworks for the inclusive, comprehensive and transparent participation of organizations representing persons with disabilities, including those experiencing intersectional discrimination, regarding the adoption of legislation, policies and programmes for the implementation and monitoring of the Convention. It also recommends that the State party provide resources to facilitate the participation of such organizations, especially smaller selfadvocacy organizations.**

10. The Committee is concerned that both existing and new legal provisions at the federal and Land levels are not always in line with the Convention. It is also concerned that the significance and scope of the rights of persons with disabilities are not sufficiently recognized in legislative processes and that, in practice, legal remedies and recognition of the Convention before the courts are not ensured.

11. **The Committee recommends that the State party guarantee that:**

(a) **All relevant existing domestic laws are examined by an independent body of experts and harmonized with the Convention accordingly;**

(b) **All future laws and policies are aligned to the Convention;**

(c) **Existing and future legislation incorporate measures to ensure that the rights of persons with disabilities under the Convention are invocable before the courts, with concrete effective remedies.**

B. Specific rights (arts. 5–30)

Equality and non-discrimination (art. 5)

13. The Committee is concerned that:

(a) Current legislation does not contain a definition of reasonable accommodation and that the denial of such accommodation is not considered a form of discrimination;

(b) The understanding of how reasonable accommodation can be implemented is still largely underdeveloped with respect to administration, jurisdiction and social services provision;

(c) There is no fixed schedule for implementing legal requirements at either the federal or Land levels.

14. **The Committee recommends that the State party:**

(a) **Develop protection against discrimination for persons with disabilities, including intersectional discrimination, as a comprehensive, cross-cutting right in domestic legislation, including at the Land level, and collect relevant data on case law;**

(b) **Take steps to ensure that reasonable accommodation provisions are enshrined in law as an immediately enforceable right in all areas of law and policy, with an explicit definition in the law in line with article 2 of the Convention, and that the denial of reasonable accommodation is recognized and punishable as a form of discrimination;**

(c) **Undertake systematic training on reasonable accommodation at the federal, Land and local levels across all sectors and with the private sector.**

Work and employment (art. 27)

15. The Committee is concerned about:

(a) Segregation in the labour market;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(b) Financial disincentives for persons with disabilities preventing their entry or transition to the open labour market;

(c) The fact that segregated, sheltered workshops fail to prepare workers for or promote transition to the open labour market.

16. **The Committee recommends that the State party provide regulations that effectively create an inclusive labour market in accordance with the Convention by:**

(a) **Creating employment opportunities in accessible workplaces, in line with general comment No. 2 of the Committee, in particular for women with disabilities;**

(b) **Phasing out sheltered workshops through immediately enforceable exit strategies and timelines and incentives for public and private employment in the mainstream labour market;**

(c) **Ensuring that persons with disabilities do not face any reduction in social protection and pension insurance currently tied to sheltered workshops;**

(d) **Collecting data on the accessibility of workplaces in the open labour market.**

Vorbereitung der nächsten Überprüfung

Themenliste vor der Erstellung des gemeinsamen 2. und 3. Periodischen Berichts

List of issues prior to submission of the combined second and third periodic report of Germany⁹³

Quelle: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/6&Lang=en

⁹³ CRPD/C/DEU/QPR/2-3, 10.10.2018.

3.9. Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Englischer Titel und Abkürzung:

International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CPED)

Annahme durch die Generalversammlung: 20.12.2006

In Kraft seit: 23.12.2010

Überprüfungsorgan: Ausschuss über das Verschwindenlassen von Personen / CED

Links:

- Deutscher Text:
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Daten/Pakte_Konventionen/CPED/cped_de.pdf
- [BGBl. 2009 II, S. 932](#) ↗, 933 ff.
- Englischer Text:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CED/Pages/ConventionCED.aspx>
- Überprüfungsorgan:
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CED/Pages/CEDIndex.aspx>

4. Wirtschaft und Menschenrechte

4.1 Resolution 60/251 UNO-Vollversammlung (15.3.2006)

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/gv-60/band3/ar60251.pdf>

60/251. Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundätze, die unter anderem darin bestehen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien² und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und die anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

sowie bekräftigend, dass zwar die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, dass aber alle Staaten die Pflicht haben, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

betonend, dass es im Einklang mit der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

erklärend, dass alle Staaten weitere internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs- und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

in Anerkennung der von der Menschenrechtskommission geleisteten Arbeit sowie der Notwendigkeit, das von ihr Erreichte zu bewahren, darauf aufzubauen und ihre Schwächen zu beseitigen,

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

aner kennend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen und dem Messen mit zweierlei Maß und der Politisierung ein Ende zu setzen,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

in der Erkenntnis, dass den nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zukommt,

in Bekräftigung der Entschlossenheit, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu gewährleisten, und zu diesem Zweck einen Menschenrechtsrat einzurichten,

1. *beschließt*, als Ersatz für die Menschenrechtskommission den Menschenrechtsrat als ein Nebenorgan der Generalversammlung mit Sitz in Genf einzurichten; die Versammlung wird den Status des Rates binnen fünf Jahren überprüfen;

2. *beschließt außerdem*, dass der Rat für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein wird;

3. *beschließt ferner*, dass sich der Rat mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben sowie außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern soll;

4. *beschließt*, dass die Tätigkeit des Rates von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit geleitet sein soll, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken;

5. *beschließt außerdem*, dass der Rat unter anderem den Auftrag haben wird,

a) die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten und mit deren Zustimmung zu fördern;

b) als Forum für den Dialog über thematische Fragen zu allen Menschenrechten zu dienen;

c) der Generalversammlung Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte vorzulegen;

d) die volle Einhaltung der von den Staaten eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen und die Weiterverfolgung der auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu fördern;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

e) in einer Weise, die die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistet, eine auf objektiven und zuverlässigen Angaben beruhende universelle, regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der jedem Staat obliegenden und von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen; diese Überprüfung wird im Wege eines kooperativen, auf einem interaktiven Dialog beruhenden Mechanismus mit voller Beteiligung des betreffenden Landes und unter Berücksichtigung seines Bedarfs an Kapazitätsaufbauerfolgen; dieser Mechanismus wird die Tätigkeit der Vertragsorgane ergänzen und keine Doppelarbeit leisten; der Rat wird innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung die Modalitäten und den erforderlichen Zeitrahmen für die universelle regelmäßige Überprüfung festlegen;

f) mittels Dialog und Zusammenarbeit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen und in Menschenrechts-Notlagen rasch zu reagieren;

g) die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission in Bezug auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu übernehmen;

h) auf dem Gebiet der Menschenrechte eng mit den Regierungen, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten;

i) Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte abzugeben;

j) der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen;

6. *beschließt ferner*, dass der Rat alle Mandate, Mechanismen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission übernehmen, sie überprüfen und erforderlichenfalls verbessern und straffen wird, mit dem Ziel, ein System der besonderen Verfahren, der sachverständigen Beratung und ein Beschwerdeverfahren aufrechtzuerhalten; der Rat wird diese Überprüfung innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung abschließen;

7. *beschließt*, dass sich der Rat aus siebenundvierzig Mitgliedstaaten zusammensetzt, die unmittelbar und einzeln in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung gewählt werden; die Zusammensetzung beruht auf dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung, wobei sich die Sitze wie folgt auf die Regionalgruppen verteilen: dreizehn für die Gruppe der afrikanischen Staaten, dreizehn für die Gruppe der asiatischen Staaten, sechs für die Gruppe der osteuropäischen Staaten, acht für die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sieben für die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten; die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können nach zwei aufeinander folgenden Amtszeiten nicht unmittelbar wiedergewählt werden;

8. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedschaft im Rat allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen steht; bei der Wahl der Mitglieder des Rates werden die Mitgliedstaaten den Beitrag der Kandidaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und die zu diesem Zweck von ihnen eingegangenen freiwilligen Zusagen und Verpflichtungen berücksichtigen; die Generalversammlung kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Rates, das schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder aussetzen;

9. *beschließt ferner*, dass die in den Rat gewählten Mitglieder den höchsten Ansprüchen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte gerecht werden müssen,

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

dass sie mit dem Rat uneingeschränkt zusammenarbeiten werden und dass sie während ihrer Mitgliedschaft dem Verfahren der universellen regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden;

10. *beschließt*, dass der Rat während des gesamten Jahres regelmäßig zusammentritt und in jedem Jahr mindestens drei Tagungen, darunter eine Haupttagung, mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhalten wird und bei Bedarf Sondertagungen abhalten kann, sofern ein Mitglied des Rates mit Unterstützung eines Drittels der Ratsmitglieder dies beantragt;

11. *beschließt außerdem*, dass der Rat die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Generalversammlung anwenden wird, soweit diese anwendbar sind, es sei denn, die Versammlung oder der Rat beschließt später etwas anderes, und beschließt außerdem, dass Beobachter, darunter Staaten, die nicht Ratsmitglied sind, die Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden können, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten können;

12. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsmethoden des Rates transparent, fair und unparteilich sein und einen echten Dialog ermöglichen sollen, dass sie ergebnisorientiert sein und anschließende Erörterungen über die Weiterverfolgung und Umsetzung von Empfehlungen sowie ein sachbezogenes Zusammenwirken mit den besonderen Verfahren und Mechanismen ermöglichen sollen;

13. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission zu ersuchen, ihre Tätigkeit auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung abzuschließen, und ihr Mandat mit Wirkung vom 16. Juni 2006 zu beenden;

14. *beschließt*, die neuen Mitglieder des Rates zu wählen, deren Mandate gestaffelt sein werden; diese Entscheidung wird für die erste Wahl durch das Los getroffen, wobei die ausgewogene geografische Verteilung zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass die Wahl der ersten Mitglieder des Rates am 9. Mai 2006 stattfindet und dass der Rat am 19. Juni 2006 zu seiner ersten Sitzung zusammentreten wird;

16. *beschließt ferner*, dass der Rat seine Tätigkeit und seine Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung überprüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten wird.

1 Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

2 A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

3 Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: BGBl. 1973 II S. 1553; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); BGBl. 1973 II S. 1570; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

4.2 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

(Auszüge)

Quelle: <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/leit-prinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte.pdf>

englisch :

<https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>

Die Publikation

- „ist eine nichtamtliche Übersetzung, für die das Deutsche Global Compact Netzwerk die volle Verantwortung trägt“ (S. ii),
- „enthält die ‚Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe‘, die durch den VN-Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Menschenrechte und transnationale Konzerne sowie andere Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden. Die Leitprinzipien finden sich im Anhang des abschließenden Berichts des Sonderbeauftragten an den Menschenrechtsrat (A/HRC/17/31), der auch eine Einleitung zu den Leitprinzipien und deren Entstehung enthält. Der Menschenrechtsrat hat die Leitprinzipien in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 verabschiedet“ (S. iv).

Im Folgenden gebe ich nur die 31 Prinzipien wider; das Original enthält zu jedem dieser Prinzipien einen Kommentar.

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

I. DIE PFLICHT DES STAATES ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

1. Staaten müssen den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion von Dritten, einschließlich Wirtschaftsunternehmen verübt werden. Dies setzt voraus, dass sie durch wirksame Politiken, Gesetzgebung, sonstige Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verletzungen zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutzumachen.
2. Staaten sollten klar die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehenden Wirtschaftsunternehmen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Menschenrechte achten.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

ALLGEMEINE REGULIERENDE UND GRUNDSATZPOLITISCHE AUFGABEN DES STAATES

3. Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten:

- (a) Rechtsvorschriften durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Wirtschaftsunternehmen die Achtung der Menschenrechte einzufordern, und in regelmäßigen Abständen die Hinlänglichkeit dieser Rechtsvorschriften zu bewerten und etwaige Lücken zu schließen;
- (b) sicherstellen, dass sonstige Rechtsvorschriften und Politiken zur Gründung und laufenden Geschäftstätigkeit von Wirtschaftsunternehmen, so etwa das Unternehmensrecht, Unternehmen nicht daran hindern, sondern vielmehr dazu befähigen, die Menschenrechte zu achten;
- (c) Wirtschaftsunternehmen wirksame Handlungsanleitungen zur Achtung der Menschenrechte in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bereitstellen;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(d) Wirtschaftsunternehmen dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen, zu kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen.

DER NEXUS ZWISCHEN STAAT UND WIRTSCHAFT

4. Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die sich in staatlichem Eigentum befinden oder unter staatlicher Kontrolle stehen oder von staatlichen Stellen wie Exportkreditagenturen und öffentlichen Investitionsversicherungs- oder Garantieagenturen erhebliche Unterstützung und Dienstleistungen erhalten, unter anderem, indem sie ihnen gegebenenfalls die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte zur Auflage machen.

5. Staaten sollten angemessene Aufsicht ausüben, um ihren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie mit Wirtschaftsunternehmen vertraglich oder durch Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken können.

6. Staaten sollten die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen fördern, mit denen sie geschäftliche Transaktionen tätigen.

UNTERSTÜTZUNG DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE DURCH UNTERNEHMEN IN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN GEBIETEN

7. Wegen des erhöhten Risikos schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten sollten Staaten helfen sicherzustellen, dass in diesen Kontexten tätige Wirtschaftsunternehmen nicht an solchen Verletzungen beteiligt sind, unter anderem indem sie:

(a) in einer möglichst frühen Phase das Gespräch mit Wirtschaftsunternehmen aufnehmen, um ihnen zu helfen, die menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehungen zu erkennen, zu vermeiden und zu mildern;

(b) Wirtschaftsunternehmen angemessene Unterstützung dabei gewähren, die erhöhten Verletzungsrisiken abzuschätzen und ihnen zu begegnen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt;

(c) einem Wirtschaftsunternehmen, das an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist und sich weigert, bei der Handhabung der Situation zu kooperieren, den Zugang zu öffentlicher Förderung und öffentlichen Dienstleistungen verwehren;

(d) dafür Sorge tragen, dass ihre geltenden Politiken, Gesetze, sonstigen Vorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen dem Risiko, dass Unternehmen an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, wirksam begegnen.

GEWÄHRLEISTUNG VON POLITIKKOHÄRENZ

8. Die Staaten sollten sicherstellen, dass staatliche Ministerien, Stellen und andere Einrichtungen auf staatlicher Grundlage, welche die Unternehmenspraxis beeinflussen, sich bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates bewusst sind und diese beachten, unter anderem durch Bereitstellung entsprechender Informationen, Schulungen und Unterstützung.

9. Staaten sollten sich ausreichenden innerstaatlichen Politikspielraum zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen erhalten, wenn sie mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschäftsbezogene Politikziele verfolgen, wie etwa durch Investitionsabkommen oder Investitionsverträge.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

10. Staaten, welche als Mitglieder multilateraler Institutionen handeln, die mit geschäftsbezogenen Fragen befasst sind, sollten

(a) bemüht sein, sicherzustellen, dass diese Institutionen weder die Fähigkeit ihrer Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Schutzpflicht beschränken noch die Wirtschaftsunternehmen an der Achtung der Menschenrechte hindern;

(b) diese Institutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Kapazität dazu anhalten, die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern und Staaten auf Antrag dabei behilflich sein, ihrer Schutzpflicht in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen nachzukommen, einschließlich durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Bewusstseinsbildung;

(c) unter Anlehnung an diese Leitprinzipien ein gemeinsames Problemverständnis herbeiführen und die internationale Zusammenarbeit beim Umgang mit Herausforderungen in Bezug auf Wirtschaft und die Menschenrechte fördern.

II. DIE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

11. Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.

12. Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind.¹⁶

13. Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen

(a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;

(b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.

14. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.

15. Um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten Wirtschaftsunternehmen über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind, einschließlich

(a) einer Grundsatzverpflichtung, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- (b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;
- (c) Verfahren, die die Wiedergutmachung etwaiger nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

GRUNDSATZVERPFLICHTUNG

16. Zur Verankerung ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sollten Wirtschaftsunternehmen ihre Selbstverpflichtung, dieser Verantwortung gerecht zu werden, in einer Grundsaterklärung zum Ausdruck bringen, die:

- (a) auf höchster Führungsebene des Wirtschaftsunternehmens angenommen wird;
- (b) sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen stützt;
- (c) menschenrechtsbezogene Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstigen Parteien festlegt, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
- (d) öffentlich verfügbar ist sowie intern und extern allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen relevanten Parteien mitgeteilt wird;
- (e) sich in den operativen Politiken und Verfahren widerspiegelt, die notwendig sind, um sie innerhalb des gesamten Wirtschaftsunternehmens zu verankern.

SORGFALTSPFLICHT AUF DEM GEBIET DER MENSCHENRECHTE

17. Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte:

- (a) sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
- (b) wird je nach Größe des Wirtschaftsunternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein;
- (c) sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.²¹

18. Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollten Wirtschaftsunternehmen alle tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Dieses Verfahren sollte:

- (a) sich auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte stützen;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

(b) sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern umfassen, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

19. Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und zu mindern, sollten Wirtschaftsunternehmen die Erkenntnisse aus ihren Verträglichkeitsprüfungen in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

(a) Eine wirksame Integration setzt voraus, dass:

(i) die Verantwortung dafür, diesen Auswirkungen zu begegnen, auf einer angemessenen Ebene und in einem angemessenen Aufgabenbereich innerhalb des Wirtschaftsunternehmens angesiedelt wird;

(ii) die internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahren es gestatten, wirksame Gegenmaßnahmen gegen diese Auswirkungen zu treffen.

(b) Angemessene Maßnahmen nehmen unterschiedliche Formen an, abhängig davon:

(i) ob das Wirtschaftsunternehmen eine nachteilige Auswirkung verursacht oder dazu beiträgt, oder ob es lediglich daran beteiligt ist, weil die Auswirkung wegen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden ist;

(ii) welches Einflussvermögen es besitzt, der nachteiligen Auswirkung zu begegnen.

20. Um zu verifizieren, ob nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen begegnet wird, sollten Wirtschaftsunternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmaßnahmen verfolgen. Die Wirksamkeitskontrolle sollte:

(a) von geeigneten qualitativen und quantitativen Indikatoren ausgehen;

(b) auf Rückmeldungen seitens interner wie externer Quellen zurückgreifen, einschließlich betroffener Stakeholder.

21. Um darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen bereit sein, dies extern zu kommunizieren, insbesondere wenn von betroffenen Stakeholdern oder in ihrem Namen Bedenken vorgebracht werden. Wirtschaftsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit oder Geschäftsumfeld das Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen mit sich bringt, sollten formell darüber Bericht erstatten, wie sie diesen Risiken begegnen. In allen Fällen sollte die Kommunikation:

(a) in einer Form und Häufigkeit vorgelegt werden, die den menschenrechtlichen Auswirkungen des Unternehmens entspricht und für die vorgesehene Zielgruppe zugänglich ist;

(b) ausreichende Informationen enthalten, um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffende menschenrechtliche Auswirkung bewerten zu können;

(c) weder betroffene Stakeholder oder Mitarbeiter noch legitime geschäftliche Vertraulichkeitserfordernisse Risiken aussetzen.

WIEDERGUTMACHUNG

22. Stellen Wirtschaftsunternehmen fest, dass sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, sollten sie durch rechtmäßige Verfahren für Wiedergutmachung sorgen oder dabei kooperieren.

FRAGEN DES KONTEXTS

23. In allen Kontexten sollten Wirtschaftsunternehmen:

- (a) das gesamte geltende Recht einhalten und die international anerkannten Menschenrechte achten, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen;
- (b) Wege finden, die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte zu wahren, wenn sie mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sind;
- (c) das Risiko, grobe Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder dazu beizutragen, als Frage der Rechtskonformität behandeln, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen.

24. Ist es notwendig, bei Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen Prioritäten zu setzen, sollten Wirtschaftsunternehmen zunächst bemüht sein, die schwerwiegendsten beziehungsweise diejenigen Auswirkungen zu verhüten und zu mildern, die bei verzögerten Gegenmaßnahmen nicht wieder gut zu machen wären.

III. ZUGANG ZU ABHILFE

A. GRUNDLEGENDES PRINZIP

25. Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Jurisdiktion vorkommen.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

STAATLICHE GERICHTLICHE MECHANISMEN

26. Staaten sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit innerstaatlicher gerichtlicher Mechanismen treffen bei der Handhabung von mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen, und dabei in Betracht ziehen, wie sie rechtliche, praktische und andere relevante Schranken abbauen können, die zur Verweigerung des Zugangs zu Abhilfe führen könnten.³³

STAATLICHE AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

27. Staaten sollten als Teil eines umfassenden, staatlich getragenen Systems der Abhilfe bei mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen neben gerichtlichen Mechanismen wirksame und geeignete außergerichtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen.

NICHT STAATLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

28. Staaten sollten Wege in Erwägung ziehen, den Zugang zu wirksamen, nicht staatlichen Beschwerdemechanismen zu erleichtern, die sich mit von Unternehmen verursachten Schäden an den Menschenrechten befassen.

29. Damit Missständen frühzeitig begegnet werden kann und diese unmittelbar wieder gutgemacht werden können, sollten Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen oder lokale Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen.

30. Industrieweite, Multi-Stakeholder- und andere gemeinschaftliche Initiativen, die auf der Achtung menschenrechtsbezogener Normen aufbauen, sollten dafür Sorge tragen, dass wirksame Beschwerdemechanismen zur Verfügung stehen.

WIRKSAMKEITSKRITERIEN FÜR AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

31. Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit sollten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche außergerichtliche Beschwerdemechanismen:

- (a) legitim sein: Sie ermöglichen das Vertrauen der Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, und sind rechenschaftspflichtig im Sinne einer fairen Abwicklung von Beschwerdeverfahren;
- (b) zugänglich sein: Sie sind allen Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, bekannt und gewähren denjenigen, die im Hinblick auf den Zugang zu ihnen unter Umständen vor besonderen Hindernissen stehen, ausreichende Unterstützung;³⁹
- (c) berechenbar sein: Sie bieten ein klares, bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe an, ebenso wie klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen und Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung;
- (d) ausgewogen sein: Sie sind bestrebt, sicherzustellen, dass die Geschädigten vertretbaren Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können;
- (e) transparent sein: Sie informieren die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang und stellen genügend Informationen über die Leistung des Beschwerdemechanismus bereit, um Vertrauen in seine Wirksamkeit zu bilden und etwaigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- (f) Rechtekompatibel sein: Sie stellen sicher, dass die Ergebnisse und Abhilfen mit international anerkannten Menschenrechten in Einklang stehen;
- (g) eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein: Sie greifen auf sachdienliche Maßnahmen zurück, um Lehren zur Verbesserung des Mechanismus und zur Verhütung künftiger Missstände und Schäden zu ziehen;

Mechanismen auf operativer Ebene sollten außerdem:

- (h) auf Austausch und Dialog aufbauen: Sie konsultieren die Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leistung und stellen auf Dialog als Mittel ab, um Missständen zu begegnen und sie beizulegen.

4.3 Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats: Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments über transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunter- nehmen und die Menschenrechte (26.6.2014)

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-26-9.pdf>

Der Menschenrechtsrat,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung am 4. Dezember 1986 mit ihrer Resolution 41/128 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/69 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005, in der die Kommission das Mandat des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen festlegte, und auf alle früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats zur Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, namentlich die Resolutionen 8/7 vom 18. Juni 2008 und 17/4 vom 16. Juni 2011,

eingedenk dessen, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte billigte,

unter Berücksichtigung aller von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat geleisteten Arbeit zur Frage der Menschenrechtsverantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen¹,

betonend, dass die Verpflichtung und Hauptverantwortung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim Staat liegt und dass die Staaten innerhalb ihres Hoheitsgebiets und/oder ihrer Jurisdiktion Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich transnationaler Unternehmen, gewähren müssen,

betonend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen eine Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte tragen,

sowie betonend, dass Akteure der Zivilgesellschaft eine wichtige und legitime Rolle im Hinblick darauf einnehmen, die soziale Verantwortung von Unternehmen zu fördern und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen der Tätigkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen zu verhindern und zu mildern und Abhilfe zu suchen,

aner kennend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen fähig sind, wirtschaftliches Wohlergehen, Entwicklung, technologische Verbesserungen und Wohlstand zu fördern, dass ihre Tätigkeit sich aber auch nachteilig auf die Menschenrechte auswirken kann,

in Anbetracht der fortschreitenden Entwicklung dieser Frage,

1. *beschließt*, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Frage der transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen und der Menschenrechte einzurichten, mit dem Auftrag, ein bindendes internationales Rechtsinstrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen auszuarbeiten;

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

2. *beschließt außerdem*, dass die ersten beiden Tagungen der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Durchführung konstruktiver Beratungen über den Inhalt, den Anwendungsbereich, die Art und die Form des künftigen internationalen Rechtsinstruments gewidmet sein werden;
3. *beschließt ferner*, dass die der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe vorsitzende und mit der Berichterstattung beauftragte Person unter Berücksichtigung der auf den ersten beiden Tagungen abgehaltenen Erörterungen die Elemente für den Entwurf des bindenden Rechtsinstruments für die Sachverhandlungen zu Beginn der dritten Tagung der Arbeitsgruppe zu dieser Frage ausarbeiten soll;
4. *beschließt*, dass die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ihre erste Tagung über eine Dauer von fünf Arbeitstagen vor der dreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats im Jahr 2015 abhalten wird;
5. *empfiehlt*, dass die erste Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe dem Zweck dienen soll, Beiträge der Staaten und maßgeblichen Interessenträger, einschließlich schriftlicher Beiträge, über mögliche Grundsätze, den Anwendungsbereich und die Elemente eines solchen bindenden internationalen Rechtsinstruments zu sammeln;
6. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe unabhängige Expertise und sachverständige Beratung bereitzustellen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;
7. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe jede für die wirksame Erfüllung ihres Mandats erforderliche Hilfe bereitzustellen;
8. *ersucht* die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe, dem Menschenrechtsrat einen Fortschrittsbericht zur Behandlung auf seiner einunddreißigsten Tagung vorzulegen;
9. *beschließt*, diese Frage im Einklang mit seinem jährlichen Arbeitsprogramm weiter zu behandeln.

37. Sitzung

26. Juni 2014

1 „Andere Wirtschaftsunternehmen“ bezeichnet alle Wirtschaftsunternehmen, deren operative Tätigkeiten transnationalen Charakter haben, und umfasst nicht örtliche Unternehmen, die nach einschlägigem innerstaatlichem Recht registriert sind.

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 20 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

Dafür:

Algerien, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kuba, Marokko, Namibia, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Südafrika, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam

Dagegen:

Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Montenegro, Österreich, Republik Korea, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

Enthaltungen:

Argentinien, Botsuana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Gabun, Kuwait, Malediven, Mexiko, Peru, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Vereinigte Arabische Emirate]

5. Nachhaltigkeitsziele / Sustainable Development Goals

5.1. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die Nachhaltigkeitsziele der UNO wurden auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (25.-27.9.2015) einstimmig verabschiedet.

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda:

Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

...

Erklärung

Einleitung

...

3. Wir sind entschlossen, von heute bis 2030 Armut und Hunger überall auf der Welt zu beenden, die Ungleichheiten in und zwischen Ländern zu bekämpfen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die Menschenrechte zu schützen und Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern und den dauerhaften Schutz unseres Planeten und seiner natürlichen Ressourcen sicherzustellen. Wir sind außerdem entschlossen, die Bedingungen für ein nachhaltiges, inklusives und dauerhaftes Wirtschaftswachstum, geteilten Wohlstand und menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsstufen und Kapazitäten der einzelnen Länder.

...

Unsere Vision

...

9. Wir sehen eine Welt vor uns, in der jedes Land ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum genießt und es menschenwürdige Arbeit für alle gibt. Eine Welt, in der die Konsum- und Produktionsmuster und die Nutzung aller natürlichen Ressourcen – von der Luft bis zum Boden, von Flüssen, Seen und Grundwasserleitern bis zu Ozeanen und Meeren – nachhaltig sind. Eine Welt, in der Demokratie, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sowie ein förderliches Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für eine nachhaltige Entwicklung sind, darunter ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, soziale Entwicklung, Umweltschutz und die Beseitigung von Armut und Hunger. Eine Welt, in der die Entwicklung und die Anwendung von Technologien den Klimawandel berücksichtigen, die biologische Vielfalt achten und resilient sind. Eine Welt, in der die Menschheit in Harmonie mit der Natur lebt und in der wildlebende Tiere und Pflanzen und andere Lebewesen geschützt sind.

Unsere gemeinsamen Grundsätze und Verpflichtungen

...

Unsere Welt heute

14. Wir haben uns zu einem Zeitpunkt versammelt, in dem die nachhaltige Entwicklung vor

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

immense Herausforderungen gestellt ist. Milliarden unserer Bürger leben nach wie vor in Armut, und ein Leben in Würde wird ihnen verwehrt. Die Ungleichheiten innerhalb der Länder und zwischen ihnen nehmen zu. Es bestehen enorme Unterschiede der Chancen, des Reichtums und der Macht. Geschlechterungleichheit stellt nach wie vor eine der größten Herausforderungen dar. Arbeitslosigkeit, insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit, ist ein erhebliches Problem. Weltweite Gesundheitsgefahren, häufiger auftretende und an Intensität zunehmende Naturkatastrophen, eskalierende Konflikte, gewalttätiger Extremismus, Terrorismus und damit zusammenhängende humanitäre Krisen und die Vertreibung von Menschen drohen einen Großteil der in den letzten Jahrzehnten erzielten Entwicklungsfortschritte zu zunichte zu machen. Die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen und die nachteiligen Auswirkungen der Umweltzerstörung, darunter Wüstenbildung, Dürre, Landverödung, Süßwasserknappheit und Verlust der Biodiversität, haben eine immer länger werdende Liste sich verschärfender Menschheitsprobleme zur Folge. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit, und seine nachteiligen Auswirkungen untergraben die Fähigkeit aller Länder, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Der globale Temperaturanstieg, der Anstieg des Meeresspiegels, die Versauerung der Ozeane und andere Auswirkungen des Klimawandels haben schwerwiegende Folgen für die Küstengebiete und tiefliegende Küstenstaaten, darunter viele der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer. Das Überleben vieler Gesellschaften und der biologischen Unterstützungssysteme der Erde ist in Gefahr.

...

Die neue Agenda

...

27. Wir werden uns bemühen, solide wirtschaftliche Grundlagen für alle Länder zu schaffen. Ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist eine wesentliche Voraussetzung für Wohlstand. Dies wird allerdings nur dann möglich sein, wenn Reichtum geteilt und Einkommensungleichheit bekämpft wird. Wir werden darauf hinwirken, dynamische, nachhaltige, innovative und die Menschen in den Mittelpunkt stellende Volkswirtschaften aufzubauen und insbesondere die Jugendbeschäftigung und die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen zu fördern sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu gewährleisten. Wir werden die Zwangsarbeit und den Menschenhandel abschaffen und der Kinderarbeit in allen ihren Formen ein Ende setzen. Eine gesunde und gut ausgebildete Erwerbsbevölkerung, die über das Wissen und die Fertigkeiten verfügt, die für ein produktives und erfüllendes Arbeitsleben und die volle Teilhabe an der Gesellschaft notwendig sind, kommt allen Ländern zugute. Wir werden die Produktionskapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder in allen Sektoren stärken, einschließlich durch Strukturwandel. Wir werden Politiken beschließen, um die Produktionskapazitäten, die Produktivität und die produktive Beschäftigung zu erhöhen, die finanzielle Inklusion auszuweiten, die Entwicklung einer nachhaltigen Land-, Weide- und Fischereiwirtschaft zu verstärken, die nachhaltige industrielle Entwicklung zu steigern, den allgemeinen Zugang zu einer bezahlbaren, verlässlichen, nachhaltigen und modernen Energieversorgung zu erweitern, nachhaltige Verkehrssysteme auszubauen und eine qualitativ hochwertige und belastbare Infrastruktur zu schaffen.

...

Umsetzungsmittel

...

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Weiterverfolgung und Überprüfung

...

Ein Aufruf zum Handeln, um unsere Welt zu verändern

...

Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung

...

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

Ziel 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

Ziel 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

Ziel 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen*

Ziel 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Ziel 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

* In Anerkennung dessen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das zentrale internationale zwischenstaatliche Forum für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel ist.

...

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

...

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

...

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen

5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen

5.4 Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen

5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

5.6 Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart

5.a Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften

5.b Die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern

5.c Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken

...

Ziel 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

8.1 Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten und insbesondere ein jährliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von mindestens 7 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern aufrechterhalten

8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

8.4 Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

8.7 Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen

8.8 Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern

8.9 Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

8.10 Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern

8.a Die im Rahmen der Handelshilfe gewährte Unterstützung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, unter anderem durch den erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder

8.b Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen und den Globalen Beschäftigungspakt der Internationalen Arbeitsorganisation umsetzen

...

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

...

12.b Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden

...

Umsetzungsmittel und die Globale Partnerschaft

...

67. Privatwirtschaftliche Aktivitäten, Investitionen und Innovation sind wichtige Motoren der Produktivität, eines inklusiven Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Wir anerkennen die Vielfalt des Privatsektors, von Kleinstunternehmen über Genossenschaften bis zu multinationalen Unternehmen. Wir fordern alle Unternehmen auf, ihre Kreativität und Innovationsstärke zugunsten der Lösung der Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung einzusetzen. Wir werden einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor fördern und dabei die Arbeitsrechte schützen und die Einhaltung der Umwelt- und Gesundheitsstandards im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünften und anderen in dieser Hinsicht laufenden Initiativen gewährleisten, wie etwa den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁷ und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁸ und den wichtigen multilateralen Umweltübereinkünften, für diejenigen, die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind.

17 A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf.

18 United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

...

Weiterverfolgung und Überprüfung

...

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe Committee against Torture / Ausschuss gegen Folter
CCPR	Committee on Civil and Political Rights / Human Rights Committee
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women / Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women / Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
CERD	Committee on Elimination of Racial Discrimination / Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights, s. UN-Sozialpaktausschuss
CMW	Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
CRC	Convention on the Rights of the Child, Übereinkommen über die Rechte des Kindes Committee on the Rights of the Child, Ausschuss für die Rechte des Kindes
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
ECOSOC	Economic and Social Council, Wirtschafts- und Sozialrat
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Convention Relating to the Status of Refugees
GG	Grundgesetz
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights, s. Zivilpakt
ICERD	International Convention on Elimination of Racial Discrimination / Anti-Rassismus-Konvention

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, s. Sozialpakt
ICRMW	International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILO	International Labour Organisation, Internationale Arbeitsorganisation
IPBRP	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz (UN-)Zivilpakt)
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, sozial und kulturelle Rechte (kurz (UN-)Sozialpakt)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
M.	Material (mit der jeweiligen Nr. in diesem Dokument)
Menschenrechtsausschuss	Ausschuss zu bürgerlichen und politischen Rechten, s. UN-Zivilpakt
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite, siehe
Sozialpakt	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Sozialpaktaus-schuss	Ausschuss zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, s. UN-Sozialpakt
UN(O)	United Nations (Organisation), (Organisation der) Vereinte(n) Nationen
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development, Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (kurz Welthandels- und Entwicklungskonferenz)
UNDP	United Nations Development Programme, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
Vgl.	Vergleiche
Zivilpakt	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Literaturverzeichnis und Web-Links

1. Literaturverzeichnis

Die folgende Literaturlauswahl ist nach Sachgebieten geordnet. Innerhalb der einzelnen Gebiete erfolgt die Gliederung in chronologischer Reihenfolge (neueste Fundstelle zuerst); Publikationen ohne Datumsangabe erscheinen jeweils am Ende.

1.1. (Arbeits-)Völkerrecht (mit besonderem Bezug zur UNO)

- *Auswärtiges Amt*, ABC der Vereinten Nationen, o.J. (2017?), 308 S.
(<https://www.auswaertiges-amt.de/blueprint/servelet/blob/217004/e0d6d948916af340c1cf7960523ec503/abcvn-data.pdf>)
- *M. Schlachter, J. Heuschmid, D. Ulber* (Hrsg.), Arbeitsvölkerrecht, Tübingen (Mohr Siebeck), 2019, VIII, 624 Seiten, insbes. S. 37-116 (Inhaltsverzeichnis: <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz1026600863inh.htm>)
- *J. Schubert*, Arbeitsvölkerrecht, Berlin 2017
- *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.*, UN-BASIS-INFORMATIONEN 40: Menschenrechte und Vereinte Nationen, 2016, 8 S.
(https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Basis_Informationen/BI40_Menschenrechte.pdf)
- *M.-L. Fremuth*, Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente, Bonn (Bundeszentrale für Politische Bildung), 2015, 714 S.
(Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/1077887736/04>)
- *F. Kirchmeier und M. Krennerich* (Hrsg.), Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Edition 2014/2015, Berlin (Friedrich-Ebert-Stiftung), 428 S.
(http://handbuchmenschenrechte.fes.de/files/fes_hdmr/pdf-files/Handbuch_MR_Gesamt.pdf)
- *W. Däubler, R. Zimmer* (Hrsg.), Arbeitsvölkerrecht (FS Lörcher), 2013, 399 S.
- *W. Däubler, M. Kittner, K. Lörcher* (Hrsg.), Internationale Arbeits- und Sozialordnung, 2., überarb. Aufl., Köln (Bund-Verl.), 1994, 1579 S., insbes. S. 119-176

1.2. Wirtschaftliche und soziale Rechte (mit besonderem Bezug zur UNO)⁹⁴

- *T. Kleinlein*, Social Rights Protection Through Core International Human Rights Treaties Beyond the ICESCR (April 15, 2019). Forthcoming in: Research Handbook on International Law and Social Rights, C. Binder, F. Piovesan, A. Úbeda de Torres, J.A. Hofbauer (eds.) . Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3383083>
- *S. LECKIE and A. GALLAGHER* (eds.), [Economic, Social, and Cultural Rights - A Legal Resource Guide](#), 2006.
- *D. Rouget*, Le guide de la protection internationale des droits de l'homme, Editions La Pensée sauvage, 2000.
- *E. RIEDEL, G. GIACCA, and C. GOLAY* (eds.), Economic, Social, and Cultural Rights in International Law - Contemporary Issues and Challenges (see for some additional information:

⁹⁴ CIIP, Bibliographie sur les droits économiques sociaux et culturels (30 avril 2013) <https://www.ritimo.org/Bibliographie-sur-les-droits-economiques-sociaux-et-culturels>

<https://global.oup.com/academic/product/economic-social-and-cultural-rights-in-international-law-9780198794745?cc=de&lang=en&#>)

1.3. Speziell zum UN-Sozialpakt

- *S. Liebenberg*, Between Sovereignty and Accountability: The Emerging Jurisprudence of the United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights Under the Optional Protocol, Human Rights Quarterly, Volume 42, Number 1, February 2020, pp. 48-84.
- *E. DECAUX, O. DE SCHUTTER* (ed.), Le pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels - Commentaire article par article (08/07/2019)
(more information on <https://www.economica.fr/livre-le-pacte-international-relatif-aux-droits-economiques-sociaux-et-culturels-commentaire-article-par-article-decaux-emmanuel-de-schutter-olivier,fr,4,9782717870664.cfm>)
- *E. BELOVA*, Chronique des constatations du Comité des droits économiques, sociaux et culturels, année 2017 : quelques précisions sur la compétence ratione temporis et sur le droit au logement - Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels ;
<https://journals.openedition.org/revdh/3780>
- Application du Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels (Actes de la formation) organisée par Alliance des avocats pour les droits de l'Homme et Terre des Hommes France (8 janvier 2016)
<http://aadh.fr/wp-content/uploads/2016/02/ACTES-formation-au-PIDESC.pdf>
- *B. SAUL* (ed.), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Travaux Préparatoires, Volume I, Oxford University Press UK (October 2016)
- *B. SAUL, D. KINLEY, and J. Mowbray* (eds.), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights - Commentary, Cases, and Materials; Oxford University Press UK (9 June 2016)
- [Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights](#) (ed.), [International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and its Optional Protocol](#), January 2009
- *C. GOLAY*, Le Protocole facultatif se rapportant au pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels (November 2008)
https://www.cetim.ch/wp-content/uploads/cahier_2.pdf
- *M.A. BADERIN, R. McCORQUODALE* (eds.), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Forty Years of Development (2007)
<https://www.oxfordscholarship.com/view/10.1093/acprof:oso/9780199217908.001.0001/acprof-9780199217908>
- *F. PETIT*, Droits économiques, sociaux et culturels (DESC) et Services publics - Depuis quelques années, le mouvement altermondialiste porte la notion de DESC sur la scène publique. Comment pose-t-il la problématique ? (2005)
<http://base.d-p-h.info/fr/fiches/dph/fiche-dph-6698.html>
- *W.S. Heinz*, Sinn und Nutzen eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Sozialpakt. Allgemeine Erfahrungen mit den VN-Vertragsorganen (2004),
<https://www.menschenrechte.org/de/2004/02/18/individualbeschwerdeverfahren/>

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

- *M. GRAVEN*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: A Perspective on its Development (Oxford Monographs in International Law); Oxford University Press UK; Revised (3 September 1998)
- *P. ALSTON*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in Manual On Human Rights Reporting (1997), pp. 65 ff. <https://www.refworld.org/docid/428085252.html>
- *J. DHOMMEAUX*, La contribution du Comité des droits économiques, sociaux et culturels des Nations Unies à la protection des droits économiques, sociaux et culturels. In: *Annuaire français de droit international*, volume 40, 1994. pp. 633-657. <https://doi.org/10.3406/afdi.1994.3214>, www.persee.fr/doc/afdi_0066-3085_1994_num_40_1_3214
- *B. SIMMA*, Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Vereinte Nationen, 6/1989, S. 191 ff.
- *M. ZULEEG*, Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Recht der Arbeit 1974, S.321 ff.
- *E. RIEDEL*, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1966), Max Planck Encyclopedias of International Law [MPIL], Oxford University Press UK (see for some information: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e836>)

1.4. *Speziell zu Wirtschaft und Menschenrechten (mit besonderem Bezug zur UNO)*

- *D. Davitti*, Redefining the *Protect, Respect and Remedy* Framework for Business and Human Rights and its Guiding Principles, Oxford University Press, Human Rights Law Review (2016, 15, S. 55 ff.)
- Die UN und Wirtschaft, VEREINTE NATIONEN Heft 6/2016, im web: <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/heft/vereinte-nationen-heft-62016/> darin u.a.:
 - *S. Schwab*, Editorial / Unternehmenspartnerschaften – wo stehen wir?
 - *R. Klimke, L.L. Escobar, Chr. Tietje*, Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
 - *O. Wieck*, Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Ja!
 - *J. Martens*, Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Nein!
 - *K Leisinger*, Zur Philosophie des Globalen Paktes der UN, Unternehmensverantwortung und die Kritik der reinen Vernunft
 - Drei Fragen an Cornelia Heydenreich
 - *W. Hoxtell*, Wirksam und verantwortungsvoll gestalten, UN-Partnerschaften mit der Wirtschaft am Scheideweg

2. Web-Links

2.1. *allgemein*

- Deutsches Institut für Menschenrechte:
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>
insbes.:
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/>
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte:
<https://bim.lbg.ac.at/de>
- Forum Menschenrechte:
<https://www.forum-menschenrechte.de/>

2.2. *Vereinte Nationen (VN / UNO)*

- UNO: <https://www.un.org/en/>
 - Documents: <https://www.un.org/en/sections/general/documents/>
- OHCHR: Universal Human Rights Instruments
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/UniversalHumanRightsInstruments.aspx>
- OHCHR: The Core International Human Rights Instruments and their monitoring bodies:
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>
- DEUTSCHER ÜBERSETZUNGSDIENST DER VEREINTEN NATIONEN:
<https://www.un.org/Depts/german/de/index.html>
insbes.
<https://www.un.org/Depts/german/de/uebereinkommen.html>
<https://www.un.org/Depts/german/de/menschenrechte.html>
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen:
<https://dgvn.de/>
insbes.
<https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/>

Stichwortverzeichnis

(Um das Stichwortverzeichnis einigermaßen übersichtlich zu gestalten, wurde alle Abkommen/Übereinkommen unter „Abkommen ...“ aufgeführt. Der Zusatz „Internationales ...“ wurde weggelassen. Entsprechend wurden alle (Fakultativ-/Zusatz/...) Protokolle jeweils unter „Protokoll“ aufgeführt.)

Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	8, 12, 13, 24, 121
Protokoll (Etablierung unabhängiger internationaler und nationaler Besuchsmechanismen)	13, 25, 121
Abkommen über die Rechte des Kindes ..	8, 12, 13, 24, 122
1. Protokoll (Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten)	25, 126
2. Protokoll (Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie).....	25, 126
3. Protokoll (Individualbeschwerde) .	13, 25, 126
Abkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .	8, 12, 13, 25, 149
Protokoll	13
Protokoll	156
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.....	8, 12, 15, 24, 79
Protokoll	85
Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen	8, 12, 24, 87
Abkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	160
Abkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	8, 12, 13, 17, 25, 133
Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	24, 104
1. Protokoll (Individualbeschwerde) .	13, 25, 112
Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	8, 12, 24, 90
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	4, 24, 39
Berichtssysteme.....	11
Beschwerdesysteme.....	12
Charta der Vereinten Nationen	11, 27
Art. 1.....	5
Art. 9 ff	6
Art. 23 ff	6
Art. 55.....	5, 6
Art. 61 ff	6
Art. 86 ff	6
Art. 92 ff	6
Art. 97 ff	6
ECOSOC.... <i>Siehe</i> Wirtschafts- und Sozialrat Generalversammlung	6
Genfer Flüchtlingskonvention	<i>Siehe</i> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
International Bill of Rights	<i>Siehe</i> Internationale Charta der Menschenrechte
Internationale Charta der Menschenrechte	4, 39
Internationaler Gerichtshof....	6, 10, 35, 37
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	8, 13, 24, 43
1. Protokoll (Individualbeschwerde) ..	13, 24, 51
2. Protokoll (Abschaffung der Todesstrafe).....	24, 55
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ...	8, 13, 24, 58

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

1. Protokoll (Individualbeschwerdeverfahren, Staatenbeschwerdeverfahren und Untersuchungsverfahren)13, 25, 65	Ratifikation..... 7, 13
Konferenz von San Francisco.....5	SDGs/Sustainable Development Goals Siehe Nachhaltigkeitsziele
Kontrollmechanismen10	Sekretariat 6
Charter based11	Sicherheitsrat 6
Treaty based11	Treuhandrat 6
Menschenrechtsrat6	UN-Charta <i>Siehe</i> Charta der Vereinten Nationen
Nachhaltigkeitsziele..... 174	Wirtschafts- und Sozialrat 6

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
EINLEITUNG.....	4
1. INSTITUTIONELLER RAHMEN	4
1.1. <i>Einleitung</i>	4
1.2. <i>Historische Entwicklung</i>	4
1.3. <i>Ziele</i>	5
1.4. <i>Struktur</i>	6
2. MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE UND IHRE ALLGEMEINE BEDEUTUNG	7
2.1. <i>Instrumente</i>	7
2.2. <i>Verbindlichkeit</i>	7
2.3. <i>Inhalte</i>	7
2.3.1. Menschenrechtsabkommen.....	7
2.3.2. Wirtschaft und Menschenrechte.....	10
2.4. <i>Kontrollmechanismen</i>	10
2.4.1. Allgemeine Kontrolle („Charter based“)	11
2.4.2. Spezifische Kontrolle („Treaty based“)	11
Berichtssysteme	11
Beschwerdesysteme	12
3. MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE UND IHRE SPEZIFISCHE BEDEUTUNG FÜR DEUTSCHLAND	13
3.1. <i>Ratifikationsstand</i>	13
3.2. <i>Bedeutung im deutschen Recht</i>	16
3.3. <i>Aussagen der Kontrollorgane zu Deutschland</i>	17
3.3.1. Allgemeine Anforderungen	18
Wirkung im innerstaatlichen Recht.....	18
Umsetzung	18
Verbreitung der Abschließenden Bemerkungen.....	18
Anwendbarkeit in den Bundesländern.....	19
Aufforderungen zur Ratifizierung	19
Menschenrechte in der Wirtschaft	19
3.3.2. Spezifische Anforderungen	20
Kollektive Rechte	20
Bekämpfung von Diskriminierung allgemein	20
Insbesondere: Bekämpfung von Frauendiskriminierung	21
Schutz bestimmter Beschäftigtengruppen.....	21
Schutz bei der Einstellung	22
Mindestlohn.....	22
Arbeits- und Gesundheitsschutz	22
3.3.3. Allgemeine Verweise (Links) auf Aussagen zu Deutschland	22
Aussagen der zuständigen Fachausschüsse	22
Berichte von Sonderberichtersteller*innen	23
ZEITTADEL.....	24
MATERIALIEN	27
1. CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN /STATUT DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS	27
1.1. <i>Charta der Vereinten Nationen</i>	27
1.2. <i>Statut des Internationalen Gerichtshofs</i>	37
2. „INTERNATIONALE CHARTA DER MENSCHENRECHTE“	39
2.1. <i>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)</i>	39
2.2. <i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, Zivilpakt) vom 19.12.1966 ...</i>	43
2.2.1. Text (Auszüge).....	43
2.2.2. 1. Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (Individualbeschwerde)	51
2.2.3. 2. Fakultativprotokoll (Abschaffung der Todesstrafe)	55

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

2.2.4.	Dokumente des Menschenrechtsausschusses	56
	Allgemein	56
	Speziell zu Deutschland.....	57
	Neueste Abschließende Bemerkungen	57
	Vorbereitung der nächsten Überprüfung.....	57
2.3.	<i>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) vom 19.12.1966.....</i>	58
2.3.1.	Text (Auszüge)	58
2.3.2.	Fakultativprotokoll (Individualbeschwerdeverfahren, Staatenbeschwerdeverfahren und Untersuchungsverfahren)	65
2.3.3.	Dokumente des Sozialpaktausschusses.....	71
	Allgemein	71
	Speziell zu Deutschland.....	72
	Neueste Abschließende Bemerkungen	72
3.	WEITERE MENSCHENRECHTSABKOMMEN	79
3.1.	<i>Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951.....</i>	79
3.1.1.	Text (Auszüge)	79
3.1.2.	Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967	85
3.2.	<i>Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954.....</i>	87
3.2.1.	Text (Auszüge)	87
3.3.	<i>Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966.....</i>	90
3.3.1.	Text (Auszüge)	90
3.3.2.	Dokumente des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Antirassismusausschuss - CERD)	97
	Allgemein	97
	Speziell zu Deutschland.....	97
	Neueste Abschließende Bemerkungen	97
	Vorbereitung der nächsten Überprüfung.....	103
3.4.	<i>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979</i>	104
3.4.1.	Text (Auszüge)	104
3.4.2.	Fakultativprotokoll (zum Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren)	112
3.4.3.	Dokumente des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)	113
	Allgemein	113
	Speziell zu Deutschland.....	113
	Neueste Abschließende Bemerkungen	113
	Vorbereitung der nächsten Überprüfung.....	119
3.5.	<i>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984.....</i>	121
3.5.1.	Fakultativprotokoll	121
3.6.	<i>Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989</i>	122
3.6.1.	Text (Auszüge)	122
3.6.2.	1. Fakultativprotokoll (Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten)	126
3.6.3.	2. Fakultativprotokoll (Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie)	126
3.6.4.	3. Fakultativprotokoll (Individualbeschwerde)	126
3.6.5.	Dokumente des Kinderrechtsausschusses	127
	Allgemein	127
	Speziell zu Deutschland.....	127
	Neueste Abschließende Bemerkungen	127
	Vorbereitung der nächsten Überprüfung.....	132
3.7.	<i>Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990.....</i>	133
3.8.	<i>Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006</i>	149
3.8.1.	Text (Auszüge)	149
3.8.2.	Fakultativprotokoll	156
3.8.3.	Dokumente des Behindertenrechtsausschusses	157
	Allgemein	157
	Speziell zu Deutschland.....	157

Materialien zum Thema „Arbeit, Wirtschaft, Menschenrechte“

Rechtskreis UNO

Neueste Abschließende Bemerkungen	157
Vorbereitung der nächsten Überprüfung.....	159
3.9. <i>Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen</i>	160
4. WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE.....	161
4.1 <i>Resolution 60/251 UNO-Vollversammlung (15.3.2006)</i>	161
4.2 <i>Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte</i>	165
4.3 <i>Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats: Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments über transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen und die Menschenrechte (26.6.2014)</i>	172
5. NACHHALTIGKEITZIELE / SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS	174
5.1. <i>Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung</i>	174
VERZEICHNISSE	180
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	180
LITERATURVERZEICHNIS UND WEB-LINKS.....	182
1. <i>Literaturverzeichnis</i>	182
1.1. (Arbeits-)Völkerrecht (mit besonderem Bezug zur UNO).....	182
1.2. Wirtschaftliche und soziale Rechte (mit besonderem Bezug zur UNO).....	182
1.3. Speziell zum UN-Sozialpakt	183
1.4. Speziell zu Wirtschaft und Menschenrechten (mit besonderem Bezug zur UNO)	184
2. <i>Web-Links</i>	185
2.1. allgemein	185
2.2. Vereinte Nationen (VN / UNO).....	185
STICHWORTVERZEICHNIS	186
INHALTSVERZEICHNIS	188